



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Mittendrin statt nur dabei?

Empirische Untersuchung der Integrationspotentiale
von AsylwerberInnen in Wien

Verfasser

Wolfgang Gaigg

Angestrebter akademischer Grad

Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

(Mag. rer. soc. oec)

Wien, März 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A121

Studienrichtung lt. Studienblatt: Soziologie

Betreuer: Ao. Univ. Prof. Dr. Christoph Reinprecht

Danksagung

Nach langer Zeit und viel Arbeit ist es mir nun endlich möglich meine Diplomarbeit abzuschließen. Um diesen Schritt möglich zu machen, waren viel Zeit und die Hilfe vieler Menschen von Nöten und das nicht nur in der Zeit des Schreibens, sondern auch während der gesamten Studienzeit. In diesem Sinne ein herzlicher Dank an alle, die irgendwie dabei waren.

Im Zusammenhang mit der Diplomarbeit möchte ich vor allem Igor und Michael hervorheben, die den Fragebogen ins Russische bzw Englische übersetzt haben. Darüber hinaus natürlich auch noch die Personen, die letztendlich entscheidend für den Inhalt der Arbeit waren, dh einerseits die LeiterInnen, die für sich für ein Interview zur Verfügung gestellt haben, und andererseits die AsylwerberInnen selbst, die den langen Fragebogen über sich ergehen lassen mussten. An dieser Stelle möchte ich auch den Bediensteten der Volkshilfe Wien (im Flüchtlingshaus Obere Amtshausgasse und im Bruno-Kreisky-Haus) und des Vereins Ute Bock danken, die mich bei der Fragebogenerhebung tatkräftig unterstützt haben.

Zu guter Letzt auch noch ein herzliches Dankeschön an Dr. Christoph Reinprecht, der mich während der gesamten Phase der Diplomarbeit unterstützt hat.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche erkenntlich gemacht habe.

Wolfgang Gaigg, im September 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Situation in Österreich	3
1.2. Beschreibung der Zielgruppe der AsylwerberInnen	4
<hr/> ERSTER ABSCHNITT: GESETZLICHE BESTIMMUNGEN <hr/>	
2. Rechtliche Grundlagen	7
2.1. Internationale Konventionen	7
2.1.1 Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).....	7
2.1.1.1. Entstehung	7
2.1.1.2. Der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention	10
2.1.2. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	14
2.1.2.1. Entstehung	14
2.1.2.2. Einzelne Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention.....	14
2.1.3. Rechtliche Bestimmungen auf europäischer Ebene	16
2.1.4. Das Refoulementverbot (Non-Refoulement)	17
3. Das Asylverfahren im österreichischen Asylgesetz 2005	18
3.1. Antragstellung und Einbringung eines Asylantrages	19
3.2. Das Zulassungsverfahren	19
3.2.1. Mögliche Unzuständigkeit Österreichs	20
3.2.1.1. Drittstaatsicherheit.....	20
3.2.1.2. Dublin II-Verordnung	20
3.3. Meritorisches Verfahren	23
3.3.1. I. Instanz	23
3.3.2. II. Instanz	24
3.4. Die Grundversorgung	25
3.5. Die §15a Vereinbarung	28
3.6. Kritik an der aktuellen Gesetzeslage	28
3.6.1. Schubhaft.....	29
3.6.2. Die Umsetzung der Dublin II-Verordnung.....	30
3.6.3. Im Verfahren	31
3.6.4. Dauer der Verfahren	31
3.6.5. Die Grundversorgung	32
3.6.6. Die §15a-Vereinbarung.....	32

ZWEITER ABSCHNITT: THEORIE

4. Dimensionen der Integration - Vorstellung des Analysemodells 34

4.1. Begriffsfindung	35
4.1.1. Systemintegration	36
4.1.2. Sozialintegration	38
4.1.3. Individualintegration.....	39
4.1.4. AsylwerberInnen und Systemintegration	40
4.2. Vorstellung des Integrationsmodells	42
4.2.1. Institutionell-funktionale Systemintegration	44
4.2.2. Individuell-funktionale Systemintegration	46
4.2.2.1. Teilnahme am Bildungsmarkt.....	47
4.2.2.2. Teilnahme am Wohnungsmarkt.....	49
4.2.2.3. Teilnahme am Arbeitsmarkt	56
4.2.3. Kommunikativ-interaktive Sozialintegration.....	60
4.2.4. Expressiv-kulturelle Sozialintegration.....	62
4.2.5. Kognitive Individualintegration.....	63
4.2.6. Identifikative Individualintegration.....	65

DRITTER ABSCHNITT: EMPIRIE

5. Methodisches Design 67

5.1. ExpertInneninterviews	68
5.1.1. Ausgewählte InterviewpartnerInnen	70
5.2. Fragebogen für die AsylwerberInnen	70
5.3. Zielsetzung	71
5.4. Methodische Problemstellungen	72

6. Ergebnisse der Analyse..... 73

6.1. Die ExpertInneninterviews	73
6.1.1. Rolle der Trägerorganisationen und die Finanzierung der Einrichtungen.....	74
6.1.2. Integrationsbegriff und Start der Integrationsmaßnahmen.....	75
6.1.3. Die Rolle der AsylwerberInnen	75
6.1.4. Staatsbürgerschaftliche Rechte und andere Partizipationsmöglichkeiten	76
6.1.5. Teilnahme am Arbeitsmarkt & Potential der AsylwerberInnen	77
6.1.6. Teilnahme am Wohnungsmarkt.....	78
6.1.7. Teilnahme am Bildungsmarkt	79
6.1.8. Sprachliche Kompetenzen.....	79
6.1.9. Kontakt zu Personen der Aufnahmegesellschaft.....	80
6.1.10. Übernahme der Kultur der Aufnahmegesellschaft	81

6.1.11. Entwicklungspolitischer Ansatz.....	82
6.1.12. Zukunftsaussichten & Veränderung auf der Makroebene	82
6.2. Thesenformulierung	83
6.3. Ergebnisse der Fragebogenerhebung	84
6.3.1. Beschreibung der Stichprobe	84
6.3.2. Institutionell-funktionale Systemintegration	86
6.3.3. Individuell-funktionale Systemintegration	87
6.3.3.1. Teilnahme am Wohnungsmarkt.....	88
6.3.3.2. Teilnahme am Bildungsmarkt.....	90
6.3.3.3. Teilnahme am Arbeitsmarkt	93
6.3.4. Kommunikativ-interaktive Sozialintegration.....	94
6.3.5. Expressiv-kulturelle Sozialintegration	96
6.3.6. Kognitive Individualintegration.....	98
6.3.6.1. Deutschkenntnisse	98
6.3.6.2. Zusätzliche Sprachkenntnisse.....	101
6.3.6.3. Ausbildung und berufliche Qualifikation	101
6.3.7. Identifikative Individualintegration.....	102
6.3.8. Alltagsleben und Einschätzung der Lebenssituation in Österreich	104
6.3.8.1. Tagesstruktur	104
6.3.8.2. Gesundheit.....	104
6.3.8.3. Kritik	105
6.3.8.4. Zufriedenheit	106
6.3.9. Objektive Lebenssituation und subjektive Bewertung	108
6.9.3.1. Wohnen.....	108
6.9.3.2. Arbeit.....	110
6.9.3.3. Medien	111
6.9.3.4. Gesundheit.....	111
6.9.3.5. Kontakt	112
6.9.3.6. Sprache.....	113
6.5. Zusammenfassung der Ergebnisse	113
7. Literaturverzeichnis	118
7.1. Internetquellen.....	123
8. Anhang.....	124

1. Einleitung

„Wie die Bewerber hierher kommen? Nun, die schlagen hier so auf. Das heißt: ohne Papiere, Flugticket, Geld. Du weißt ja im Grunde gar nicht, mit wem du es zu tun hast. Und dann erzählen die, was sie alles durchgemacht haben und wie schlimm es dort war. Sicher, ihre Gründe werden sie haben. Die sind schon arm dran. Aber Asyl? Ich meine, da zu entscheiden, das ist unheimlich schwer.“ (Weig 1998: 38) Auf diese Weise beschreibt ein Beamter die triste Ausgangssituation von AsylwerberInnen in Deutschland, die durchaus mit der in Österreich vergleichbar ist.

Die vorliegende Arbeit soll den im Zitat beschriebenen Zeitraum thematisieren, dh den Fokus auf die Situation von AsylwerberInnen während ihres laufenden Verfahrens legen. In diesem Zusammenhang stellt sich folgende zentrale Fragestellung:

*Werden AsylwerberInnen in Wien auf diversen gesellschaftlichen Ebenen in die
Aufnahmegesellschaft integriert¹?*

Um diese analysieren zu können wird ein soziologisches (Des-)Integrationsmodells nach Heitmeyer (vgl Anhut/Heitmeyer 2000, Heitmeyer/Imbusch 2005), in einer weiterentwickelten Form nach Dangschat (vgl Dangschat 2000, Dangschat 2005), verwendet. Das Ziel dieser Arbeit kann somit folgendermaßen beschrieben werden: Sie stellt einen Versuch dar, AsylwerberInnen, auf der lokalen Ebene Wiens, innerhalb der unterschiedlichen Dimensionen des Modells, zu positionieren. Darüber hinaus soll die Dynamik des gesamten Prozesses der Integration beschrieben werden. Zu diesem Zweck sollen neben der getrennten Analyse jeder individuellen Ebene des Modells auch die Interdependenzen zwischen diesen beschrieben werden. Dies ist damit zu argumentieren, dass eine nicht erfolgte Integration in einer Dimension weitreichende Folgen für andere Bereiche haben kann. In diesem Sinn soll innerhalb der empirischen Untersuchung thematisiert werden, ob für die Personengruppe der AsylwerberInnen eine Teilnahme an wichtigen Teilsystemen der Aufnahmegesellschaft vorhanden ist.

Die methodische Umsetzung erfolgt mithilfe einer Methodentriangulation, bei der die empirische Untersuchung so konzipiert wurde, dass zwei unterschiedliche Herangehensweisen ihre Anwendung finden. Als erster Schritt wurden ExpertInneninterviews mit VertreterInnen der wichtigsten Trägerorganisationen im Bereich der AsylwerberInnen-Unterbringung/-Beratung durchgeführt. Unter dem Begriff der Trägerorganisation werden im

¹ Eine nähere Darstellung, was für die vorliegende Arbeit unter dem Begriff der Integration verstanden werden soll, folgt im Kapitel vier. Zusätzlich werden in diesem auch die diversen Analyseebenen beschrieben.

Rahmen dieser Arbeit die NGOs subsumiert, die die AsylwerberInnen in Wohnheimen beherbergen, und der Fonds Soziales Wien, der der Verwaltung des Bereichs entspricht. In Folge dieser wurde basierend auf den Interview-Ergebnissen und den theoretischen Überlegungen ein Fragebogen für die Zielgruppe der AsylwerberInnen erstellt, der helfen soll die angesprochene Positionierung innerhalb der verschiedenen Ebenen durchzuführen. Diese methodische Herangehensweise soll zu einer Perspektiventriangulation (vgl. Flick 2002) führen und helfen, den Integrationsprozess von zwei Seiten zu beleuchten und somit die Positionen der beteiligten Akteure, also der österreichischen Aufnahmegesellschaft und der AsylwerberInnen, gegenüberstellen.

Für das Feld der Asylnmigration und somit auch für die vorliegende Arbeit stellen die rechtlichen Rahmenbedingungen einen wichtigen Faktor im Zusammenhang mit der Integrationsdebatte dar und werden aus diesem Grund in Kapitel zwei ausführlich beschrieben. Die zentrale Stellung ist damit zu argumentieren, dass diese zu einer starken Reglementierung des vorzufindenden Integrationspotentials führen. Aus diesem Grund folgt, nach der einleitenden Beschreibung der Zielgruppe mithilfe des zugänglichen Datenmaterials des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, in Kapitel zwei und drei die Analyse der relevanten internationalen Vereinbarungen und der Verlauf eines Asylverfahrens in Österreich. Vor allem während der Beschreibung des Verfahrens wird erkennbar, dass durch die vorhandenen Verbote hinsichtlich der Teilnahme an verschiedenen Teilsystemen und durch andere gesetzliche Regelungen (zB bezüglich des Arbeitsmarktes) das Integrationspotential für AsylwerberInnen in verschiedenen Bereichen der österreichischen Aufnahmegesellschaft limitiert ist.

Nach der Betrachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt in Kapitel vier, nach einer Diskussion des Begriffs der Integration, die Vorstellung des Modells nach Dangschat, wobei hier die diversen Ebenen, ihre wichtigsten Charakteristika und mögliche Interdependenzen zu anderen getrennt vorgestellt werden. In Folge dessen kommt es in Kapitel fünf zur Darstellung der methodischen Herangehensweise, die schließlich in der Analyse der erzielten Ergebnisse der empirischen Untersuchung in Kapitel sechs endet.

1.1. Situation in Österreich

Die Debatte rund um das Thema Asyl wird in Österreich, aber auch in anderen europäischen Staaten größtenteils negativ gestaltet und AsylwerberInnen eher mit einer Bedrohung denn mit einem potentiellen Nutzen für die Aufnahmegesellschaft konnotiert. Müller-Schneider konstatiert in diesem Zusammenhang einen deutlichen Anstieg „zweckfremder Nutzung“ (vgl. Müller-Schneider 2000: 173) der Institution Asyl, das bedeutet eine Zunahme von Personen, die keine asylbegründenden Fluchtursachen vorweisen können. Volf/Bauböck befinden, dass „...die Asylpolitik aller europäischen Staaten deutlich restriktiver geworden...“ (Volf/Bauböck 2000: 35) ist und Dornmeyer stellt generell fest: „Der im Volksmund (aber auch in den diversen Medien) gebräuchliche Begriff „Asylant“ ist offensichtlich negativ besetzt und [...] wird in der öffentlichen Diskussion vor allem dort verwendet, wo jemand Stimmung gegen Flüchtlinge und/oder AusländerInnen machen möchte.“ (Dornmeyer 2000: 135).

Diese hier kurz angeführten Zitate des Diskurses beschreiben eine negative Ausgangslage für die Integrationsdebatte hinsichtlich der Asyلمigration. Es wird ersichtlich, dass erstens scheinbar viele Personen um Asyl ansuchen, die dieses nicht verdienen, zweitens die grundsätzliche Aufnahmebereitschaft von Flüchtlingen in westlichen Gesellschaften abgenommen hat, was sich deutlich in einer verschärften Asylpolitik widerspiegelt und drittens die Personengruppe innerhalb der Aufnahmegesellschaft mit negativen Vorurteilen behaftet ist.

Darüber hinaus findet man aber auch eine Stigmatisierung der Personen als DrogendealerInnen und Kriminelle in der medialen Darstellung wieder, die das negative Bild der Personengruppe verstärkt. Im politischen Kontext, indem der ehemalige österreichische Innenminister Platter mit den Worten *„Mein Ziel ist, dass abgeschoben wird“*² oder *„Asyl habe mit Integration nichts zu tun [...] Bei Integration [gehe es] um bereits hier lebende Menschen“*³ die Devise vorgab oder die damalige FPÖ-Abgeordnete Partik-Pablé während einer Parlamentssitzung mit der Aussage über Schwarze in Österreich *„[...] Sie schauen nicht nur anders aus, [...] sie sind ganz besonders aggressiv. Das liegt offensichtlich in der Natur dieser Menschen. Sie sind meist illegal da, sie sind meistens Drogendealer, und sie sind ungeheuer aggressiv, wie sie von Exekutivbeamten beanstandet werden [...]“*⁴ unterstreicht, dass die derzeitige Beurteilung von AsylwerberInnen in Österreich eine sehr negative ist.

² <http://derstandard.at/?url=?id=2861343> (Stand: 28.04.2007 13.20)

³ <http://derstandard.at/?id=3192082> „Platter präsentiert Integrationsbericht: Geht nicht um Asyl“ 22.01.2008 10.30

⁴ Die Bunte Ausgabe 4/2004 zitiert nach <http://members.aon.at/nigeria-asyl/> (Stand: 28.04.2007 14.00)

1.2. Beschreibung der Zielgruppe der AsylwerberInnen⁵

Bevor im weiteren Verlauf auf die rechtlichen Gegebenheiten eingegangen wird, soll die untersuchte Personengruppe mit Hilfe offizieller Statistiken des österreichischen Bundesministeriums für Inneres vorgestellt werden. Hierzu soll aber nicht die gesamte Geschichte, die Österreich im Bezug zur Asylummigration hat, angeführt, sondern lediglich die aktuelle Situation analysiert werden. Gleichzeitig muss man aber an diesem Punkt anführen, dass die vorzufindende Datenlage äußerst undifferenziert und mangelhaft ist und lediglich geringe Aufschlüsse über die Personengruppe zulässt.

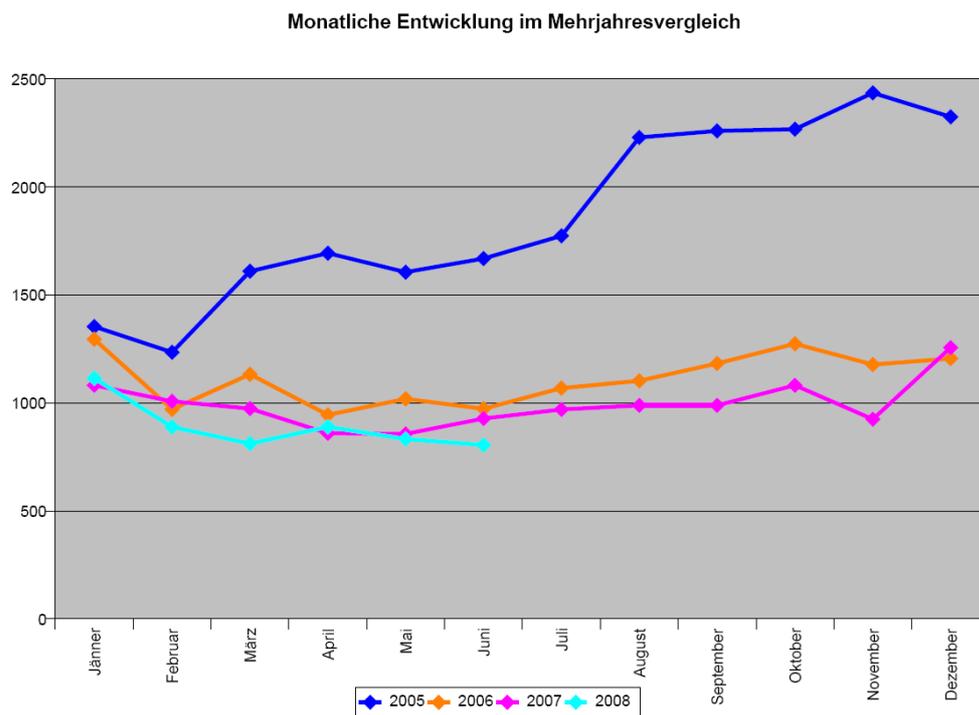
Im österreichischen Asylgesetz definiert der §2 Z 14 den Begriff des Asylwerbers als *“...ein Fremder ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens...”* (Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005))

Betrachtet man die Entwicklung der Asylanträge in den letzten Jahren so kann man feststellen, dass die Anzahl der Neuanträge seit dem Höhepunkt im Jahr 2002 (39.354 Anträge) kontinuierlich sinkt. Im Gegensatz zu diesem Höchstwert sind für das Jahr 2007 lediglich 11.921 Asylanträgen in den Statistiken des österreichischen Bundesministeriums für Inneres ausgewiesen und somit auch im Vergleich zum vorangegangenen Jahr 2006 (13.349) um weitere 10,7% gesunken.

Auch im Kalenderjahr 2008 sind die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr, mit Ausnahme einer kurzfristigen Steigerung in den Monaten Jänner (plus 3,05%) und April (plus 3,49%) weiterhin abnehmend und weisen für das erste Halbjahr einen weiteren Rückgang um 6,39% auf. In Abbildung 1 ist der Vergleich der Antragszahlen pro Monat der letzten vier Jahre ersichtlich, wobei das generelle Sinken des Niveaus der Asylanträge in Österreich deutlich wird.

⁵ Hier soll nur eine kurze Darstellung der wichtigsten Daten durchgeführt werden. Für nähere Informationen zu allen Ländern wird auf die Statistiken im Downloadbereich der Homepage des Bundesministeriums für Inneres verwiesen.

Abbildung 1: Neuanträge in Österreich/Monat



Quelle: www.bmi.gv.at/publikationen

Die aktuelle Datenlage, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, lässt hinsichtlich der Unterscheidung der Personen nach soziodemographischen Merkmalen nur geringe Aussagen zu, da diese statistisch nicht erhoben werden. Lediglich für das Geschlecht (bei den neuen Asylanträgen) und dem Herkunftsstaat der AsylwerberInnen kann eine Unterscheidung getroffen werden.

Im Bezug auf das Geschlecht ist ersichtlich, dass eine Dominanz männlicher Asylwerber vorzufinden ist. Von den 11.921 Asylanträgen des Jahres 2007 wurden 7886 von männlichen und 4035 weiblichen Personen eingebracht. Die 5344 Anträge des Jahres 2008 (Jänner bis Juni) setzen sich aus 3499 männlichen und 1845 weiblichen Personen zusammen.

Eine zweite Unterscheidung kann hinsichtlich des Herkunftslandes getroffen werden: Im nationalen Vergleich stellt die Russische Föderation für das Jahr 2007 mit 2676 Anträgen vor Serbien (1760), Afghanistan (761), Türkei (659) und Moldau (545) die antragsstärkste Nation dar. Für diese Nationen stellt sich die Anerkennungsquote wie folgt dar: Im Jahr 2007 wurden 3652 Anträge für die Russische Föderation erledigt, wobei 72% dieser positiv entschieden wurden. Darüber hinaus erhielten AsylwerberInnen aus Serbien (9,3% positiv bei 2579 erledigten Anträgen), Afghanistan (62% bei 805), Türkei (19,8% bei 875) und Moldau (1,8% bei 713) im genannten Ausmaß Asyl. Die oft im medialen Diskurs angesprochenen nigerianischen AsylwerberInnen sind mit 394 Neuanträgen und einer

Anerkennungsquote von 2,2% (bei 875 Entscheidungen) im Vergleich eine eher kleine Personengruppe. Insgesamt wurde von 11.843 Entscheidungen 5197 Mal (43,9%) Asyl und weiteren 1637 Personen nach einem negativen Entscheid subsidiärer Schutz in Österreich gewährt.

Die bisher angeführten Zahlen umfassen aber lediglich einen Teil der für die Arbeit relevante Personengruppe, da diese nur die Neuansprüche beinhalten. Addiert man zu dieser Gruppe die Personen, die bereits in einem laufenden Verfahren stehen, so ergibt sich eine Anzahl von 32.556 Asylwerberinnen und Asylwerbern in Österreich. Von diesen leben derzeit circa 6000 bis 7000 Personen in Wien. Diese Zahl ist nicht genau festzustellen, da sich eine größere Gruppe obdachloser AsylwerberInnen in Wien aufhält. Darüber hinaus ist die die aktuelle Datenlage für die Personengruppe sehr undifferenziert und nähere Beschreibungen sind aufgrund der zugänglichen Statistiken leider nicht möglich.

Die Installierung des Asylgerichtshofes im Juli 2008 hat auf die vorliegende Arbeit nur geringe Auswirkungen, da die Situation der AsylwerberInnen, im Speziellen die der ProbandInnen der Fragebogenerhebung, durch diesen nur in einem geringen Ausmaß beeinflusst wird. Dies ist damit zu begründen, dass diese Anträge nichtsdestotrotz nach dem im Folgenden dargestellten Asylgesetz 2005 behandelt werden. Andererseits kann noch immer in Frage gestellt werden, ob der Asylgerichtshof zu grundsätzlichen Veränderungen im Bezug auf die Verfahrensdauer bzw auf die vorzufindende Lebenssituation der AsylwerberInnen führen wird. In diesem Sinn beziehen sich die Darstellungen der Gesetzeslage auf das Asylgesetz 2005 vor der Installierung des Asylgerichtshofes am 1. Juli 2008.

2. Rechtliche Grundlagen

Bevor man sich mit dem eigentlichen Thema der Arbeit, der „Integration von AsylwerberInnen in Wien“, auseinandersetzen kann, muss der gesetzliche Hintergrund analysiert werden, da dieser bereits beträchtliche Auswirkungen auf die vorzufindenden Möglichkeiten hat. Aus diesem Grund werden am Beginn dieser Arbeit die rechtlichen Rahmenbedingungen abgeklärt, die für AsylwerberInnen derzeit in Österreich Anwendung finden. Hierzu wird als erster Schritt auf wesentliche internationale Bestimmungen und Konventionen im Flüchtlingsrecht eingegangen.

Der zweite Punkt beschreibt die aktuelle Gesetzeslage und beinhaltet die Darstellung der Regelungen des österreichischen Asylverfahrens. Grundsätzlich haben bereits die hier vorzufindenden Bestimmungen, vor allem bezüglich der finanziellen Situation, der Dauer des Verfahrens und der vorzufindenden Lebensumstände immense Auswirkungen auf das bestehende Integrationspotential.

An dieser Stelle wird lediglich auf die im Verfahren angewendeten Regelungen eingegangen, wobei im späteren Verlauf der Arbeit (im Rahmen der Ausführungen über das Analysemodell und seiner einzelnen Ebenen) abermals rechtliche Bestimmungen, die für Integrationsleistung/-hemmung der einzelnen relevant sind, aufgegriffen werden.

Wie bereits kurz angedeutet bilden die internationalen Konventionen den Ausgangspunkt der rechtlichen Grundlagen, da diese einen massiven Einfluss auf die österreichische bzw generell auf nationalstaatliche Gesetzeslagen besitzen. Grundsätzlich sollen die Darstellungen kurz gehalten und lediglich der Status quo, zuzüglich einer einleitenden Entstehungsgeschichte, behandelt werden.

2.1. Internationale Konventionen

2.1.1 Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

2.1.1.1. Entstehung

Nachdem bereits im Dezember 1949 der UNHCR installiert wurde, um sich der damaligen Flüchtlingssituation anzunehmen, ist am 28. Juli 1951 das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) als Folge der damaligen Situation nach dem Zweiten Weltkrieg unterzeichnet worden und am 21. April 1954 in Kraft

getreten⁶. Dieses Abkommen beinhaltete jedoch eine zeitliche Einschränkung, insofern als es sich lediglich auf eine Person bezog, die *„infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus begründeter Furcht vor Verfolgung (...) sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.“* (GFK Art. 1 Z 2.) Darüber hinaus war auch eine geographische Begrenzung vorgesehen, da die relevanten Ereignisse von den Vertragspartnern auf Europa eingegrenzt werden konnten.

Beide Einschränkungen wurden dadurch gerechtfertigt, dass das damals aktuell gewordene Flüchtlingsproblem als zeitlich begrenzte Erscheinung betrachtet wurde, die aus den Ereignissen und Folgen des Zweiten Weltkriegs resultierte. Nachdem sich diese Einschätzung jedoch nicht bewahrheitet hat, wurde die Genfer Flüchtlingskonvention mittels eines Protokolls vom 31. Januar 1967 auf alle Flüchtlinge anwendbar, dh dass sowohl die zeitliche als auch die regionale Beschränkung mit diesem aufgehoben wurde. Trotz der Aufhebung dieser bleibt folgendes festzustellen: *„Die GFK stellte es den Staaten weiterhin frei, wen sie als Flüchtling aufnehmen wollen: Sie begründete also kein Recht auf Asyl, sondern lediglich den Rechtsstatus derjenigen, die bereits Asyl erhalten haben, also das Recht im Asyl.“* (Nuscheler 2004: 187)

Im Gegenteil ist hier sogar anzumerken, dass *„...die GFK keine Verfahrensgarantien enthält, die den Vertragsstaaten die Durchführung bestimmter Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft bzw zur Asylgewährung vorschreiben würden.“* (Feßl/Holzschuster 2006: 29)

Bis zum heutigen Tag sind der Genfer Menschenrechtskonvention 146 Staaten beigetreten. Mittlerweile werden jedoch die Stimmen der Kritiker immer lauter, die diese als veraltet bezeichnen. So zB Schumacher/Peyrl: *„Vor allem die Beschränkung auf fünf Verfolgungsgründe wird als zu eng erachtet. Besonders bei Flüchtlingen, die aufgrund von Umwelt- oder wirtschaftlichen Katastrophen oder als Kriegsvertriebene ihr Herkunftsland verlassen müssen, zeigen sich die Grenzen der GFK deutlich: Obwohl solche Ereignisse regelmäßig auftreten, bietet die GFK für die hohe Zahl davon Betroffener nur begrenzt Schutz.“* (Schumacher/Peyrl 2006: 164)

In eine ähnliche Richtung argumentiert auch Treibel: *„Mittlerweile hat sich das Fluchtgeschehen weltweit dramatisch verändert. Die Konventionsflüchtlinge, die individuelle Verfolgung nachweisen können, machen nur noch einen Bruchteil der genannten 50 Millionen Flüchtlinge aus. Das gegenwärtige Fluchtgeschehen ist mit dieser Definition, die*

⁶ In Österreich wurde die GFK am 15. April 1955 ratifiziert und trat am 30. Jänner 1955 in Kraft.

Binnenflucht, displacement (Verschleppung, Vertreibung), Flucht vor Krieg und Natur- oder Umweltkatastrophen ausschließt nicht mehr abgedeckt.“ (Treibel 2003: 161)

Zusammenfassend kommt Nuscheler zu folgender Einschätzung: *„Die GFK stellte einen großen Fortschritt in der Entwicklung des internationalen Flüchtlingsrechts dar. Aber ihr guter Ruf als „Magna Charta der Flüchtlinge“ hat gelitten, weil sie zu viele de facto-Flüchtlinge, die sich in „flüchtlingsähnlichen“ Situationen befinden, aus ihrer de iure-Definition ausgrenzt.“* (Nuscheler 2004: 195)

In letzter Zeit wurde vor allem eine Erweiterung der Flüchtlingsdefinition durch frauenspezifische Fluchtgründe (zB Klitorisbeschneidung, Sippenhaftung, Vergewaltigung ua) gefordert, da diese in der aktuellen Rechtssprechung zwar in der Gruppe der „Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe“ untergebracht werden, verschiedene NGOs aber trotzdem eine Aufwertung fordern. Die Argumentation wird auch durch den hohen Anteil Frauen an der gesamten Flüchtlingspopulation bekräftigt. Der UNHCR geht laut aktuellen Statistiken davon aus, dass rund die Hälfte aller Flüchtlinge Frauen sind, wobei genaue Zahlen jedoch nicht genannt werden, da einerseits die Gesamtpopulation der Flüchtlinge nicht genau bekannt ist und andererseits von weniger als der Hälfte der Betroffenen das Geschlecht bestimmt werden konnte.

Im Sinne des oben angeführten Zitats von Nuscheler betrifft ein weiterer Kritikpunkt die „displaced persons“, dh Personen, die aufgrund relevanter Punkte aus ihren Heimatregionen vertrieben wurden, jedoch keine Landesgrenze überschritten haben bzw daran gehindert wurden. Da diese Grenzüberschreitung aber ein Kriterium für die Flüchtlingseigenschaft nach der Definition der GFK darstellt, wird ein massiver Anteil von „Flüchtlingen“ nicht als solcher anerkannt. Der UNHCR geht für das Jahr 2006 von ca 12,8 Millionen IDPs (Internal displaced persons⁷) aus, wobei eine immense Steigerung zu erkennen ist, da 2005 lediglich 6,6 Millionen in den Statistiken angeführt wurden. Zusätzlich muss jedoch angemerkt werden, dass die Zahlen in UNHCR-Statistiken wiederum nur diejenigen IDPs einschließen, die der Definition entsprechen und somit nicht alle erfasst werden, dh die vermutete Dunkelziffer (ca 20-25 Millionen) weit über die genannten Zahlen hinausgeht.

Wie hier nur kurz angedeutet werden konnte, wird die Kritik an der GFK, die diese als nicht zeitgemäß bezeichnet immer differenzierter. Die Argumente könnten noch durch weitere Punkte, wie zB die Nichtanerkennung von Flucht aufgrund von Umweltkatastrophen oder

⁷ *“Internally displaced persons, for purposes of UNHCR’s statistics, are limited to conflictgenerated IDPs to whom the Office extends protection and/or assistance. Nevertheless, IDPs referred to as persons of concern to UNHCR do not include all conflict-related IDPs.”; (UNHCR 2006: 3)*

anderen Fluchtgründen, die in der Flüchtlingsdefinition der GFK nicht erwähnt werden, verstärkt werden, jedoch soll dies nicht das Ziel der vorliegenden Arbeit darstellen.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist abschließend nichtsdestotrotz zu konstatieren, dass die Genfer Flüchtlingskonvention in ihrer aktuellen Form das essentiellste Dokument des internationalen Flüchtlingsschutzes repräsentiert, da diese einerseits den Begriff des Flüchtlings definiert und andererseits immer noch die Grundlage für die nationalen Gesetzgebungen bildet.

2.1.1.2. Der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention

Die enorme Relevanz der Genfer Flüchtlingskonvention leitet sich daraus ab, dass in Artikel 1 A ein Flüchtlingsbegriff definiert ist, der einen Minimalstandard darstellt, an dem sich nationale Asylrechtsprechungen und Asylgesetze orientieren. So wird im österreichischen Asylgesetz 2005 keine eigene Definition vorgenommen, sondern lediglich auf den aktuellen (durch das durch das Protokoll vom 31. 1. 1967 geänderten) Flüchtlingsbegriff der GFK verwiesen:

Flüchtling ist nach dieser jede Person, die „...aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenloser infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewohnten Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dort zurückkehren will.“ (Art. 1 Abs. A Z 2 GFK, zit nach Huber/Öllinger 204: 15)

Dieser materielle Flüchtlingsbegriff, dh „...die Person wird nicht auf Grund der Anerkennung Flüchtling, sondern die Anerkennung erfolgt, weil die Person Flüchtling ist“ (Huber/Öllinger 2004: 15), ist somit durch folgende wesentliche Kriterien gekennzeichnet:

1) Wohlbegründete Furcht

Um diese zu beurteilen, kommen ein subjektives und ein objektives Element zum Tragen: Es genügt nicht, dass eine individuelle Situation beschrieben wird oder werden kann. Darüber hinaus auch muss auch die objektive Situation im Herkunftsland beurteilt werden: *„Es kommt nicht nur darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation fürchtet, sondern ob sich eine durchschnittlich vernünftige Person in dieser Situation ebenfalls fürchten würde.“ (Schumacher/Peyrl 2006: 168)*

Von begründeter Furcht kann aber auf jeden Fall dann ausgegangen werden, wenn entsprechende Handlungen bereits stattgefunden haben. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dieses Kriterium schwierig zu beurteilen.

2) Aktuelle und individuelle Verfolgung

Die Eigenschaft der Verfolgung ist in der Genfer Flüchtlingskonvention nicht definiert, sondern kann lediglich über den §33 GFK (Refoulementverbot) behelfsmäßig abgeleitet werden. Sie beschreibt, *„...dass eine Bedrohung des Lebens oder der Freiheit eines Menschen wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, wegen seiner politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe jedenfalls stets eine Verfolgung darstellt. Aus denselben Gründen würden auch andere schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte eine Verfolgung darstellen“*.

Neben den hier festgelegten Gründen der Verfolgung muss diese darüber hinaus eine bestimmte Intensität erreichen, welche dann gegeben ist, *„wenn Eingriffe in die Sphäre eines Menschen ein Ausmaß erreichen oder erreichen könnten, dass diesem der **Verbleib in seinem Heimatstaat unzumutbar** ist.“* (Schumacher/Peyrl 2006: 169) [Hervorhebungen im Original]

Eine oftmals ungeklärte Frage betrifft den Akteur der Verfolgung, weil in diesem Zusammenhang häufig angenommen wird, dass ausschließlich eine staatliche Verfolgung asylrelevant sei. Diese Einschätzung lässt sich aber in keinem Artikel der GFK finden. Aktuell findet man in österreichischen Rechtsprechung folgende Vorgehensweise: *„Die in Österreich geltende Judikatur geht daher vom Flüchtlingsbegriff der GFK aus und legt fest, dass **Verfolgung durch Private asylrelevant** ist, wenn der Staat entweder **nicht in der Lage** oder **nicht gewillt** ist, davor zu schützen. (Die Betonung liegt dabei auf „oder“: nur eine dieser beiden Bedingungen muß erfüllt sein). **Nicht nur Verfolgung durch den Staat, sondern auch die Vernachlässigung von Schutzpflichten durch den Staat** ist daher asylrelevant.“* (Genner 2004: 14) [Hervorhebungen im Original]

3) Vorliegen eines relevanten Verfolgungsgrundes im Sinne der GFK

Eine asylrelevante Verfolgung im Sinne der GFK liegt nur dann vor, wenn sie mit einer in der Flüchtlingsdefinition angeführten Ursache begründet ist. Zu diesen gehören „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und die politische Gesinnung.

In den letzten Jahren wurde die Kategorie der „sozialen Gruppe“ in der angewandten Rechtssprechung ausgeweitet (zB frauenspezifische Fluchtgründen oder sexuelle Orientierung).

4) Der Flüchtling befindet sich außerhalb des Heimatlandes

Wie bereits weiter oben angesprochen, geht aus der Definition der Genfer Flüchtlingskonvention hervor, den „als Flüchtling im Sinne des Abkommens [...] anzusehen, wer (...) sich außerhalb seines Heimatlandes befindet (...)“ (GFK zit. Nach Schumacher/Peyrl 2006: 180) Hieraus leitet sich ab, dass nur derjenigen Person Asyl gewährt werden kann, die sich außerhalb des sie verfolgenden Staates befindet.

5) Es wird kein Schutz des Heimatlandes in Anspruch genommen

Der Verzicht auf den Schutz des Heimatlandes kann aus zwei unterschiedlichen Beweggründen resultieren. Einerseits ist es dem Verfolgten nicht zumutbar den Schutz seines Heimatlandes in Anspruch zu nehmen, da dieses selbst der Urheber der Verfolgung ist. Andererseits kann der Staat der Person keinen ausreichenden Schutz bieten. Dies ist dann der Fall, wenn dieser nicht willens oder nicht fähig ist die Person vor Verfolgung Dritter zu schützen.

6) Es bestehen keine Ausschluss- oder Endigungsgründe

Personen können trotz Vorliegen von asylrelevanten Gründen von der Asylgewährung ausgeschlossen werden, wenn sie eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Sie erhalten bereits Schutz durch die Vereinten Nationen.
- Sie benötigen keinen Schutz, da diese bereits eine andere Staatsbürgerschaft bzw einen gleichwertigen Aufenthaltstitel besitzen.
- Sie haben kein Recht auf internationalen Schutz, *“weil die Annahme gerechtfertigt ist, a) daß sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben; b) daß sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden; c) daß sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“.* (Genner 2004: 26)

Die ersten beiden Punkte haben aktuell nur eine minimale Bedeutung, insofern als dieses Kriterium nur auf Palästinaflüchtlingen zutrifft, denen in Österreich zwar kein Asyl, aber subsidiärer Schutz gewährt wird und darüber hinaus derzeit keine andere Personengruppe existiert, auf die diese Punkte Anwendung finden würde. Der dritte Fall kann somit als einzig

relevanter angesehen werden, wobei auch hier nur dann ein Ausschlussgrund vorliegt, wenn die entsprechende Person für ein schweres Verbrechen (Tötungsdelikt, Vergewaltigung, Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub, etc.) verurteilt wurde **und** als gemeingefährlich eingestuft wird.

Neben den angeführten Ausschlussgründen können gemäß Art. 1 Abschnitt C der GFK auch Endigungsgründe auftreten, dh der Schutz der GFK endet, wenn:

- man sich freiwillig wieder unter den Schutz des Heimatlandes stellt;
- die verlorene Staatsangehörigkeit freiwillig wieder erworben wird;
- man durch Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft den Schutz dieses Landes genießt;
- man sich wieder im verlassenen Staat niederlässt;
- die Fluchtursachen nicht mehr weiter bestehen;
- man staatenlos ist und in sein früheres Aufenthaltsland zurückkehren kann, da die Gründe die man als Flüchtling anerkannt wurde, nicht mehr bestehen. (vgl Schumacher/Peyrl 2006: 183)

7) Alle Umstände müssen glaubhaft gemacht werden.

Ein wesentlicher Aspekt der GFK ist die so genannte „Glaubhaftmachung“, die folgendes beschreibt: *„Die Elemente der Flüchtlingseigenschaft müssen vom Asylwerber nicht bewiesen, sondern „nur“ glaubhaft gemacht werden, dh er muss deren Wahrscheinlichkeit nachweisen. Während für den „vollen Beweis“ die Behörde zu der Überzeugung gelangen muss, das Vorliegen der Tatsache sei gewiss (volle Überzeugung von der Wahrheit), verlangt die Glaubhaftmachung lediglich die Überzeugung von der Wahrscheinlichkeit des festzustellenden Sachverhalts.“* (Huber/Öllinger 2004: 13f)

Diese Aufgabe der Behörden den Wahrheitsgehalt zu überprüfen beurteilt Scheffer als „verwegenes Unterfangen“, da es hierbei keine Beweise, sondern nur Aussagen in eigener Sache gäbe und den bewertenden Personen der Herkunftskontext der AsylwerberInnen oft nicht bekannt ist. (vgl Scheffer 2003: 423)

Abschließend ist noch anzumerken, dass es nicht ausreichend ist, *„wenn einige dieser Punkte erfüllt sind, für eine Asylgewährung müssen stets **alle** Aspekte zu Gunsten des Asylwerbers beurteilt werden können.“* (Schumacher/Peyrl 2006: 168) [Hervorhebungen im Original]

2.1.2. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

2.1.2.1. Entstehung

Neben der Genfer Menschenrechtskonvention genießt in Europa die „Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ zentrale Bedeutung. Diese wurde bereits am 4. November 1950 von dreizehn Staaten des Europarates in Rom unterzeichnet und trat mit dem 3. September 1953 in Kraft. Österreich ist dieser Konvention 1958 beigetreten und erhob sie 1964 in den Verfassungsrang. Aktuell wurde die EMRK *„...von allen 41 Mitgliedsstaaten des Europarats ratifiziert und sichert 800 Millionen Menschen einen Mindeststandard an Grund- und Menschenrechten.“* (Opitz 2002: 196)

Die Konvention ist bis heute durch 13 Zusatzprotokolle erweitert worden, wobei vor allem das elfte (vom 1.11.1998) große Wichtigkeit besitzt, da durch dieses ein ständiger Gerichtshof für Menschenrechte eingerichtet wurde. *„Der Einzelne kann, wenn er sich in einem Recht nach der EMRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle verletzt erachtet, nach Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel eine **Beschwerde an den Gerichtshof für Menschenrechte** in Straßburg richten, wenn der fragliche Staat das sog Individualbeschwerderecht gemäß Art 25 EMRK anerkannt hat. Für Österreich ist dies der Fall.“* (Huber/Öllinger 2004: 52) [Hervorhebungen im Original]

Ein wichtiger Punkt der EMRK ist, dass es sich bei den gewährleisteten Rechten lediglich um „staatsgerichtete Rechte“ handelt. Das bedeutet, dass die entstehenden Rechte nur dann geltend gemacht werden können, wenn sie vom Staat selbst oder seinen ausführenden Organen verletzt werden. (vgl Huber/Öllinger 2004: 63f)

Somit können Handlungen durch Private lediglich in zwei Ausnahmefällen eine Verletzung darstellen:

- Der Staat operiert durch Private und bleibt somit völkerrechtlich verantwortlich.
- Der Staat ist einerseits verantwortlich die Rechte nicht zu verletzen und muss diese andererseits schützen, dh, dass er bei Nicht-Erfüllung seine so genannte Gewährleistungspflicht verletzt. (vgl Huber/Öllinger 2004: 63)

2.1.2.2. Einzelne Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention

Für AsylwerberInnen ist bereits der Artikel 1 der EMRK von großer Bedeutung, da dieser die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet *„...allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechten und Freiheiten ...[zuzugestehen]“* (Artikel 1 EMRK; zit nach Opitz 2002: 197). Dies bedeutet aber nichts anderes, als dass allen Personen, die sich

im Herrschaftsgebiet eines Signatarstaates befinden, diese Rechte zu garantieren sind, ohne Rücksicht auf die Legalität oder Illegalität seines/ihres Aufenthaltes oder seiner/ihrer Staatsangehörigkeit.⁸

Wie bereits oben angedeutet, kann sich jede Person für die Einforderung seiner Rechte an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden. Darüber hinaus ist im Asylgesetz 2005 auch erstmals ein direkter Verweis auf die in der EMRK genannten Bestimmungen zu finden, wobei das Kriterium der „realen Gefahr“ für ihre Anwendung festgelegt wurde, dh *„...eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat...“*. (ErläutRV 952 BlgNR 22. GP 37; zit nach Putzer/Rohrböck 2007: 79)

In der rechtswissenschaftlichen Literatur werden in Bezug auf AsylwerberInnen vor allem die folgenden Artikel angeführt:

1. Artikel 2 „Recht auf Leben“: Dieser Artikel kann den Anspruch einer Person auf subsidiären Schutz aufgrund einer möglichen Tötung durch Privatpersonen oder Gruppierungen herleiten. Auch der Eingriff von staatlichen Organen ist über diesen eingeschränkt, da dieser nur als „ultima ratio“ durchgeführt werden darf. (vgl Putzer/Rohrböck 2007: 79ff)
2. Artikel 3 „Verbot der Folter“: In diesem wurde festgelegt, dass *„...niemand der Folter oder unmenschlicher Behandlung unterworfen werden [darf].“* (Feßl/Holzschuster 2006: 42). Stellt eine zentrale Bestimmung für den Refoulementschutz jenseits der GFK dar.
3. Artikel 5 „Recht auf Freiheit und Sicherheit“: Sichert den Personen das Recht auf Freiheit und Sicherheit zu, womit festgesetzt wird, dass der Freiheitsentzug *„...nur in bestimmten Fällen und nur auf eine durch Gesetz bestimmte Weise erfolgen darf. Es schützt damit vor willkürlicher Festnahme und willkürlichem Freiheitsentzug durch den Staat.“* (Huber/Öllinger 2004: 68)
4. Artikel 6 „Recht auf ein faires Verfahren“: Wie Artikel 3 für den Refoulementschutz von wesentlicher Bedeutung.
5. Artikel 8 „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“: Kann neben den oben angeführten Artikel 2, 3 & 5 für den Refoulementschutz herangezogen werden. Dieser Artikel konstatiert, dass keine Ausweisung bzw Abschiebung durchgeführt werden darf, wenn die davon betroffene Person dadurch von seinen Familienmitgliedern getrennt werden würde.

⁸ Ausnahmen stellen einige Artikel dar, die nur durch die Staatsangehörigkeit anwendbar sind.

2.1.3. Rechtliche Bestimmungen auf europäischer Ebene

Nachdem die asylrechtliche Harmonisierungspolitik auf europäischer Ebene lange Zeit durch die Arbeit einer unüberschaubaren Anzahl von Arbeitsgruppen gekennzeichnet war, hat diese in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Das erste spürbare Resultat dieser Arbeitsgruppen, „das Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Überprüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylantrages“ (Dubliner Übereinkommen), beschlossen die EG – Staaten am 15. 6. 1990.

Den nächsten wesentlichen Schritt im Harmonisierungsprozess stellt der Vertrag von Amsterdam (19. 6. 1997) dar, innerhalb dessen die Mitgliedsstaaten eine Vergemeinschaftung der Asyl- und Migrationspolitik beschlossen. (vgl Putzer/Rohrböck 2007: 7f) Am Rat von Tampere am 15. und 16. Oktober 1999, wurden die in Amsterdam verfassten Ziele in einem Fünfjahresplan eine erste Phase der Harmonisierung konkretisiert.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Planes waren folgende:

- Verordnung Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats (Dublin-VO): Legt fest, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrages zuständig ist
- Verordnung Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“: Zur Erstellung einer Datenbank für Fingerabdrücke von AntragsstellerInnen.
- Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes („Statusrichtlinie“): Zur Vereinheitlichung des Flüchtlingsbegriffes und des Schutzes.
- Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 über Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten („Aufnahmerichtlinie“): Mindeststandards für die Versorgung und Betreuung von AsylwerberInnen.
- Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen: Definiert Maßnahmen zur Verteilung der Personen unter den Mitgliedsstaaten und soll spezielle Schutzmaßnahmen schaffen.
- Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über die Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft („Verfahrensrichtlinie“): Soll einheitliche Verfahren innerhalb der Mitgliedsstaaten schaffen. Darüber hinaus eine Liste sicherer Drittstaaten angelegt werden. (vgl Schumacher/Peyrl 2006: 165f)

Die letzte Entwicklung im diesen Bereich stellen die Eckpunkte der zweiten Phase der Harmonisierung (bis 2010) dar, die am 4./5. November 2004 im Haager Programm festgelegt wurden und folgendes Hauptziel verfolgen: *„Angestrebt wird eine weitere Vereinheitlichung und Verbesserung des Asylverfahrens, in dem alle Formen des internationalen Schutzes geprüft werden sollen. Asylberechtigte sollen einen einheitlichen Status erhalten, der im Sinne einer Daueraufenthaltsberechtigung Gültigkeit für den gesamten Unionsraum hat, womit die Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert werden soll.“* (Schumacher/Peyrl 2006: 166)

2.1.4. Das Refoulementverbot (Non-Refoulement)

Das Refoulementverbot, etymologisch abgeleitet vom französischen „refouler“ (zurückschieben, abschieben), stellt einen völkerrechtlichen Grundsatz dar, der Personen davor schützen soll in Staaten, also nicht nur in den Heimatstaat, ausgeliefert oder abgeschoben zu werden, in denen diesen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen widerfahren würden. Hierbei verstoßen aber nicht die drohenden Handlungen, sondern die Abschiebung gegen das Refoulementverbot. Dieser Grundsatz ist in mehreren internationalen Konventionen, wie der GFK, der EMRK oder der UN-Anti-Folter-Konvention verankert.

Artikel 33 der GFK besagt, dass ein Staat einen Flüchtling nicht *„Z 1. [...] in irgendeiner Form in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen [darf], wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre.“* (Art. 33 Z 1 GFK; zit. nach Huber/Öllinger 2004: 78)

Wesentlichste Einschränkung des Verbotes gemäß Artikel 33 der GFK ist, dass es lediglich auf anerkannte Flüchtlinge nach Artikel 1 A GFK anwendbar ist. Dies kann jedoch durch den Artikel 5 GFK umgangen werden, welcher die so genannte Günstigkeitsklausel beinhaltet. Diese ermöglicht es, dass bei Vorliegen von günstigeren Regelungen auf diese zurückgegriffen wird.

Neben der Genfer Flüchtlingskonvention gibt es im Rahmen anderer internationaler Konventionen, hier sind in Europa vor allem die bereits erwähnte Europäische Menschenrechtskonvention und die UN-Anti-Folter Konvention von Bedeutung, ebenfalls Artikel zum Refoulementverbot bzw Artikel aus denen man dieses ableiten kann.

Im Rahmen der EMRK gibt es keinen dezidierten Artikel zum Refoulementverbot, jedoch kann durch einen möglichen Verstoß gegen die in ihr gewährten Rechte ein solches

deduziert werden. Hier sind vor allem die Artikel 2 „Recht auf Leben“, Artikel 3 „Verbot von Folter“, Artikel 5 „Recht auf Freiheit und Sicherheit“, Artikel 6 „Recht auf ein faires Verfahren“ und Artikel 8 „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ zu nennen, aus denen sich durch eine mögliche Abschiebung eine Verletzung dieser Rechte ergibt.

Wie in Artikel 1 A bereits beschrieben gelten die gewährten Rechte der EMRK für alle Personen in den jeweiligen Staaten. Dies hat zur Folge, dass einerseits eine Begrenzung des Abschiebeschutzes ähnlich der GFK auf anerkannte Flüchtlinge nicht möglich ist, andererseits auch Ausnahmen im Rahmen innerstaatlicher Sicherheit nicht möglich sind, denn (hier Artikel 3): *„Es wäre mit den der Konvention zugrundeliegenden Werten kaum vereinbar, [...] wenn ein Mitgliedsstaat wissentlich einen Flüchtling an einen Staat ausliefert, obwohl es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Flüchtling dort Gefahr läuft, der Folter ausgesetzt zu werden, gleichgültig welchen schrecklichen Verbrechens er beschuldigt wird.“* (EGMR im Urteil Soering, EGMR 7. 7. 1989; zit. Nach Huber/Öllinger 2004: 81f)

Ein drittes wichtiges Dokument hinsichtlich des Refoulementverbotes ist das „Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe“ der UN vom 10. Dezember 1984. Im Gegensatz zur EMRK beinhaltet dieses aber einen eigenen Artikel, der ebenfalls ein ausdrückliches Refoulementverbot festlegt. So besagt Artikel 3 (1): *„Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.“* (<http://www.aufenthaltstitel.de/folter.html#3>)

3. Das Asylverfahren im österreichischen Asylgesetz 2005

Im nächsten Teil der Arbeit erfolgt eine Darstellung des aktuellen österreichischen Asylgesetzes. Aufgrund der Komplexität aller Regelungen, Fristen und Bestimmungen kann diese nicht komplett erfolgen, sondern lediglich den „normalen“ Verlauf eines Asylverfahrens von der Antragsstellung bis zur endgültigen Entscheidung umreißen. Auf Details wie die Behandlung der speziellen rechtlichen Regelungen des so genannten „Flughafenverfahrens“ oder des „Familienverfahrens“ wird hierbei jedoch verzichtet und auf andere Quellen aus dem Bereich der Rechtswissenschaften verwiesen.

Grundlage der Arbeit stellt das Asylgesetz 2005 dar, gültig ab dem 1.1.2006, auch wenn zZ *„...vier verschiedene Asylgesetze auf die verschiedenen Verfahren – inklusive aller unterschiedlicher Berufungsinstanzen, Querverweise zu anderen Gesetzen und höchstgerichtlichen Entscheidungen – anwendbar [sind]...“*. (Gulis 2006: 10)

Nach der Besprechung des Verfahrens werden in weiterer Folge die Leistungen der Grundversorgung in Wien und weitere rechtliche Vereinbarungen beschrieben, die das tägliche Leben der AsylwerberInnen beeinflussen. Dies ist damit zu begründen, als dass diese Bestimmungen vor allem die finanziellen Möglichkeiten und im Zusammenhang mit anderen Vorschriften die generellen Lebensumstände der Personen massiv einschränken. Den Abschluss bildet die Kritik an der aktuellen Gesetzeslage, die bereits vor seiner Ratifizierung eingesetzt hat und einen sehr weiten Bereich umspannt, wobei auch hier nur ein kurzer Einblick gegeben werden kann.

3.1. Antragstellung und Einbringung eines Asylantrages

„Das Asylverfahren nach dem AsylG 2005 wird mit der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eingeleitet. Dieser ist gestellt, wenn ein Fremder in Österreich vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einer Sicherheitsbehörde oder bei einer Erstaufnahmestelle des Bundesasylamtes um Schutz vor Verfolgung ersucht.“
(Feßl/Holzschuster 2006: 55)

Nach dieser formfreien Antragstellung⁹, dh sie ist nicht an eine schriftliche Einbringung oder eine festgelegte Sprache gebunden, wird die Person in eine der drei Erstaufnahmestellen (Flughafen Schwechat, Thalham oder Traiskirchen), die Teil des Bundesasylamtes sind, vorgeführt, sofern dieser nicht dort gestellt wurde. In diesen kann der/die Fremde den Antrag auf internationalen Schutz einbringen¹⁰, der die Entscheidungspflicht der Behörde begründet. (vgl Putzer/Rohrböck 2007: 148)

3.2. Das Zulassungsverfahren

Mit der Einbringung des jeweiligen Antrages wird ein so genanntes Zulassungsverfahren, das in einer der genannten Erstaufnahmestellen durchgeführt wird, eingeleitet. Dieses ist seit November 2003 dem eigentlichen Asylverfahren vorgeschaltet und soll vor allem der Verfahrensbeschleunigung dienen, indem im Vorhinein über die Zulässigkeit des gestellten Antrages entschieden wird. Dem Bundesasylamt steht grundsätzlich eine Frist von 20 Tagen ab Einbringung des Antrages zur Verfügung, in der das Verfahren zu beenden bzw zu entscheiden ist. Bei einer Nichteinhaltung dieser Frist ist der Antrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zuzulassen und in das eigentliche Asylverfahren zu überstellen.

⁹ Die Antragsstellung muss binnen 3 Monaten nach Einreise gestellt werden.

¹⁰ Das Asylgesetz 2005 unterscheidet die beiden Termini des „Stellens“ und des „Einbringens“ eines Antrages.

Diese Frist kann aber außer Kraft gesetzt werden, wenn:„...

- *Konsultationen gem der Dublin Verordnung oder eines Vertrages über die Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylantrages oder eines Antrages auf internationalen Schutz geführt werden*
- *und dies dem Asylwerber innerhalb der 20-tage-Frist mitgeteilt wird.“ (vgl Putzer/Rohrböck 2007: 171)*

3.2.1. Mögliche Unzuständigkeit Österreichs

Im Zulassungsverfahren, in dem sich die Personen nur innerhalb der Bezirksgrenzen bewegen dürfen, wird im Vorhinein festgestellt, ob eine Person grundsätzlich zum Asylverfahren in Österreich zugelassen wird bzw ob Österreich für die Behandlung des Asylantrages zuständig ist. Am Beginn des Verfahrens erfolgen eine Durchsuchung und eine erkennungsdienstliche Erfassung der Personen. In Folge dieser so genannten „Technischen Straße“ (Schumacher/Peyrl 2006: 200) kommt es innerhalb von 48 (spätestens jedoch 72) Stunden nach Antragstellung zu einer Befragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, in der neben der Klärung der Identität vor allem über die Ermittlung der Reiseroute folgende Sachverhalte abgeklärt werden: (vgl Schumacher/Peyrl 2006: 200ff)

3.2.1.1. Drittstaatensicherheit

Österreich erklärt sich für ein Asylsuchen als unzuständig, wenn die Einreise eines Asylsuchenden über einen „sicheren Drittstaat“¹¹ erfolgt ist, in dem der jeweiligen Person der Zugang zu einem fairen Asylverfahren nach den Grundsätzen der GFK gewährt würde, sie während diesem zum Aufenthalt berechtigt und vor einer möglichen Abschiebung geschützt ist. (vgl Schumacher/Peyrl 2006: 194f)

3.2.1.2. Dublin II-Verordnung

Unter der Dublin II-Verordnung versteht man die Prüfung der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates für den jeweiligen Asylantrag. Ähnlich wie bei der Drittstaatensicherheit zeichnet sich der Staat als zuständig, in dem die asylsuchende Person den ersten Kontakt mit einem Dublin-Staat hatte. Der Grundgedanke der Verordnung ist, *„...dass nur ein einziger Signatarstaat für die Prüfung eines Asylantrages eines Drittstaatstaatsangehörigen zuständig ist (sog „one-chance-only-Prinzip“). Die Bestimmung des zuständigen Staates soll vermeiden, dass Asylwerber von einem Mitgliedstaat zum anderen abgeschoben werden, ohne dass einer der Staaten sich für die Prüfung des Asylantrages zuständig erklärt.“* (Filzwieser/Liebmingner 2007: 22, vgl Schumacher/Peyrl 2006: 195f) [Hervorhebungen im Original]

¹¹. Ein Drittstaat gilt als sicher, wenn EMRK und GFK ratifiziert und umgesetzt werden. Vgl Schumacher S.195. §39 Asylgesetz 2005 beinhaltet eine Auflistung aller derzeit sicheren Drittstaaten

Im Zuge dieser Abklärung werden die Fingerabdrücke der Personen genommen und mittels des EURODAC-Systems¹² geprüft, ob diese bereits in einem anderen Dublin-Staat registriert sind. *„Das Dubliner Zuständigkeitsmodell soll demnach zum einen „refugees in orbit“ verhindern, zum anderen soll Asylwerbern die unkontrollierte Weiterwanderung, insbesondere das Betreiben paralleler oder sukzessiver Asylverfahren, innerhalb des Vertragsgebietes verwehrt werden („asylum-shopping“).“* (Filzwieser/Liebming 2007: 22) [Hervorhebungen im Original]

Bei einem negativen Ausgang einer dieser beiden Verfahren im Sinne des/der Asylwerbers/in erfolgt eine Prüfung der Artikel 2 („Recht auf Leben“), 3 („Verbot vor Folter“) oder 8 („Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“) EMRK, da bei einem möglichen Verstoß eine Zurückweisung nicht stattfinden darf.

Im weiteren Verlauf des Zulassungsverfahrens kommt es zu einer inhaltlichen Einvernahme¹³ der Personen durch Organe des Bundesasylamtes. *„Dabei hat grundsätzlich jener Beamte die Einvernahme durchzuführen, der über den Antrag letztlich auch entscheidet. Diese Regelung soll bezwecken, dass das Entscheidungsorgan sich einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit machen kann.“* (Schumacher/Peyrl 2006: 201) In dieser werden, unter Inanspruchnahme einer/s Dolmetschers/in (vgl Scheffer 2001), die genauen Ursachen und Beweggründe für die Flucht dargestellt, wobei den im Rahmen dieser Befragung gemachten Aussagen im weiteren Verfahren eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt.

Je nach Ermittlungsstand wird das Zulassungsverfahren durch eine der folgenden Entscheidungen beendet:

1. Der Asylantrag wird zum weiteren Asylverfahren zugelassen und der/die AsylwerberIn wird in die Grundversorgung überstellt. (Dies ist häufig der Fall, wenn das Verfahren zu komplex ist und die 20-Tage-Frist nicht zur Entscheidungsfindung ausreichend war.)
2. Der Asylantrag wird angenommen (nur in klaren Fällen).
3. Dem/Der AsylwerberIn wird mitgeteilt, dass sein/ihr Antrag wahrscheinlich abgelehnt wird, ihm/ihr jedoch subsidiärer Schutz gewährt werden soll.
4. Der Antrag wird aufgrund der Nicht-Zuständigkeit zurückgewiesen.
5. Der Antrag wird inhaltlich abgewiesen. (vgl Schumacher/Peyrl 2006: 203f)

¹² EURODAC ist eine Fingerprint-Datenbank der Dublin-Staaten, die bei der Zuständigkeitsklärung verwendet wird, um herauszufinden, ob ein/e AsylwerberIn über einen anderen Dublin-Staat nach Österreich eingereist ist.

¹³ Wenn das Verfahren sofort zugelassen werden kann, wird diese nicht durchgeführt.

Gegen die Entscheidungen, wonach der Antrag zumindest teilweise abgewiesen werden soll, kann unter Zuhilfenahme einer Rechtsberatung¹⁴ innerhalb von ca 24 Stunden Einspruch eingelegt werden und somit eine nochmalige Einvernahme in der Erstaufnahmestelle erwirkt werden, in der/die Befragte seine/ihre jeweiligen Gründe nochmals darlegen und gegebenenfalls erweitern kann.

Nach der zweiten Einvernahme kann, sofern der Sachverhalt ausreichend geklärt ist, das Zulassungsverfahren beendet werden. Konnte der/die AsylwerberIn durch weitere Gründe oder Beweise bzw der nochmaligen Darstellung seiner/ihrer bereits vorgebrachten Inhalte nicht erwirken, dass eine andere als die beabsichtigte Entscheidung getroffen wird, erlässt das Bundesasylamt die bereits angekündigte Alternative. Andernfalls kann der Asylantrag entweder zum weiteren Verfahren zugelassen oder inhaltlich anerkannt werden.

Bei einem für den/die AsylwerberIn negativen Urteil seiner/ihrer Berufung wird, nach der Prüfung eines möglichen Non-Refoulement-Schutzes, in weiterer Folge ein Ausweisungsverfahren eingeleitet, sofern dies nicht bereits vor der erstinstanzlichen Entscheidung geschehen ist. Mit der Einleitung dieses Verfahrens ist es nun möglich Schubhaft¹⁵ gegen die Person zu verhängen. Vollstreckt werden kann die Ausweisung aber erst dann, wenn eine durchsetzbare Entscheidung vorliegt, dh entweder der erstinstanzliche Bescheid rechtskräftig ist oder die Berufung keine aufschiebende Wirkung hat.

Bei einer Zulassung des Asylantrages nach der zweiten Einvernahme ist das Ausweisungsverfahren wieder einzustellen und der/die AsylwerberIn aus der Schubhaft zu entlassen.

Sofern ein Asylantrag im Zulassungsverfahren inhaltlich noch nicht entschieden ist, dieser somit zum Asylverfahren zugelassen wird, wird das erstinstanzliche Asylverfahren außerhalb der Erstaufnahmestellen fortgesetzt. Hierzu erfolgt die Übernahme der betreffenden Person in die Grundversorgung im jeweils zugeteilten Bundesland. In Wien erfolgt die genaue Zuteilung der Personen in die verschiedenen organisierten Betreuungseinrichtungen über das Asylzentrum der Caritas.

¹⁴ Diese wird vom BMI zur Verfügung gestellt und wird hinsichtlich ihrer Objektivität und Kompetenz von verschiedenen NGOs kritisiert.

¹⁵ Gelinderes Mittel (§77 FPG): Statt der Schubhaft kann die Behörde auch durch das so genannte gelindere Mittel sichern. In diesem muss der/die Betroffene entweder eine bezeichnete Unterkunft beziehen oder sich in periodischen Abständen bei einem Polizeikommando melden.

3.3. Meritorisches Verfahren

3.3.1. I. Instanz

Nachdem die asylsuchende Person im Zulassungsverfahren zum meritorischen Asylverfahren, dh zur inhaltlichen Prüfung, zugelassen wurde, wird ihr/sein Akt zur weiteren Bearbeitung an eines der Bundesasylämter¹⁶ weitergeleitet und die betreffende Person in eine Unterkunft vermittelt¹⁷.

„Falls der Asylantrag nicht im Zulassungsverfahren erledigt wird, hat nach der Zulassung des Asylantrags mindestens eine weitere Einvernahme stattzufinden.“ (Schumacher/Peyrl 2006: 201). Im Regelfall erfolgt diese binnen drei Monaten¹⁸ im zuständigen Bundesasylamt und dient wiederum der genauen Darstellung der Fluchtgründe. Nach dieser Einvernahme erfolgt ein Bescheid, wobei die Entscheidungsfrist nach § 73 AVG auf sechs Monate festgelegt ist. Neben den Möglichkeiten der Zurückweisung aufgrund von Drittstaatsensicherheit, Dublin-Verordnung oder entschiedener Sache¹⁹ kann der Antrag auch inhaltlich entschieden werden:

1. Dem/Der AsylwerberIn wird der Status eines/einer Asylberechtigten zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asyl wird abgelehnt, dem/der AsylwerberIn wird jedoch der Status eines/einer subsidiär Schutzberechtigten²⁰ zuerkannt.
3. Der Asylantrag und der Non-Refoulement-Schutz wird negativ im Sinne des/der AsylwerberIn entschieden und dieser/diese wird in weiterer Folge ausgewiesen. (vgl Schumacher/Peyrl 2006: 206)

Gegen diesen zurück- oder abweisenden²¹ Bescheid kann binnen 14 Tagen (ab Zustellung) Einspruch eingelegt werden. Dieser Berufung kann aufschiebende Wirkung zukommen, dh dass die mit der Ablehnung verbundene Ausweisung verhindert werden und die Person die Entscheidung in Österreich abwarten kann.

Bei einer Zurückweisung ist von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung vorgesehen, kann jedoch bei Vorliegen eines Non-Refoulement-Grundes beim UBAS beantragt werden.

¹⁶ Neben Wien befinden sich Bundesasylämter in Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Traiskirchen.

¹⁷ Aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Regelung in den Bundesländern beziehen sich die Angaben im weiteren Verlauf der Arbeit auf die Situation von Asylsuchenden, die in Wien untergebracht werden.

¹⁸ In der Praxis werden die vorgegebenen Fristen oft nicht eingehalten, was mitunter zu mehrjährigen Verzögerungen führen kann.

¹⁹ Eine „res iudicata“ liegt dann vor, wenn bereits eine Entscheidung getroffen wurde und sich sowohl die Tatbestände als auch die Rechtsvorschriften nicht verändert haben. Im Sinne einer entschiedenen Sache werden die getroffenen Urteile bestätigt.

²⁰ Dieser Status wird für ein Jahr verliehen und kann unter Darlegung entsprechende Gründe von der entsprechenden Person verlängert werden.

²¹ Im Asylgesetz 2005 gibt es die Unterscheidung zwischen einer inhaltlichen Abweisung und einer Zurückweisung aufgrund formaler Gesichtspunkte (Drittstaatsensicherheit, Dublin Verordnung,...)

Im Gegensatz hierzu kommt der Berufung gegen eine Abweisung des Antrages per Gesetz eine aufschiebende Wirkung zu, die jedoch wiederum vom Bundesasylamt aberkannt werden kann, wenn:

- der/die AsylwerberIn aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt.
- der/die AsylwerberIn sich vor Antragstellung bereits mehr als drei Monate in Österreich aufgehalten hat.
- der/die AsylwerberIn die Behörden hinsichtlich seiner/ihrer Identität, Staatsangehörigkeit oder Echtheit der Dokumente zu täuschen versucht hat.
- der/die AsylwerberIn keine Verfolgungsgründe vorgebracht hat.
- die dargestellte Situation nicht den Tatsachen entspricht.
- bei Antragstellung bereits eine durchsetzbare Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot vorlag. (vgl Schumacher/Peyrl 2006: 207ff)

Kommt der Berufung, aus welchem Grund auch immer, keine aufschiebende Wirkung zu, kann eine Ausweisung unter Beachtung bestimmter Fristen durchgeführt werden. Sollte nach erfolgter Ausweisung der Berufung stattgegeben werden, kann die betreffende Person unter Vorlage des Berufungsentscheides wieder nach Österreich einreisen. *„Es ist in der Realität aus faktischen Gründen kaum damit zu rechnen, dass einmal abgeschobene Asylwerber von ihrem Recht auf Wiedereinreise Gebrauch machen können.“* (Schumacher/Peyrl 2006: 209) Es könnte also durchaus der Fall sein, dass Personen, für die asylbegründende Fakten vorliegen würden, durch diese Praxis kein Asyl erhalten und im schlimmsten Fall durch so genannte „Kettenabschiebungen“ bis in ihr Heimatland zurückgeschoben werden.

3.3.2. II. Instanz

Bei einem möglichen Einspruch gegen ein negatives Urteil im Sinne des Asylsuchenden in I. Instanz, gelangt der betreffende Fall zum UBAS²². In der Regel erfolgt eine letzte Einvernahme, bei der neben den AsylwerberInnen auch das Bundesasylamt geladen ist, für die jedoch einige zusätzliche Bestimmungen festgelegt wurden. Die wichtigste Regelung ist das eingeschränkte Neuerungsverbot in der Berufungsinstanz, das besagt, dass neue Tatsachen und Beweismittel nur unter folgenden Umständen zulässig sind:

1. wenn sich der Sachverhalt, der der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, nach Entscheidung erster Instanz maßgeblich geändert hat;
2. wenn das Verfahren erster Instanz mangelhaft war;
3. wenn diese dem Asylwerber bis zum Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz nicht zugänglich waren oder

²² Der UBAS (Unabhängiger Bundesasylsenat) hat seinen Sitz in Wien und seit 1. Jänner 2006 eine Außenstelle in Linz.
Ab 1. Juli 2008 kommt der Akt zum Asylgerichtshof.

4. wenn der Asylwerber nicht in der Lage war, diese vorzubringen. (§ 40 (1) AsylG 2005; zit nach Feßl/Holzschuster 2007: 538)

Die Entscheidungsfrist für eine Berufung beim UBAS beträgt sechs Monate. Darüber hinaus ist keine Berufung gegen das Urteil des Senats möglich, sondern lediglich eine Beschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH). (vgl Schumacher/Peyrl 2006: 211) Ein spezielles Problem tritt in der Zeit der Beschwerde auf, da dieser keine aufschiebende Wirkung zukommt, was für die jeweilige Person bedeutet, dass sie jederzeit in Schubhaft genommen bzw abgeschoben werden kann.

3.4. Die Grundversorgung

In der derzeitigen Form (Stand 27.10.2008) ist die Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen in Österreich durch die am 15.07.2004 abgeschlossene Grundversorgungsvereinbarung (vgl BGBl. Nr. 405/1991) geregelt. Diese wird gemeinsam von Bund und Ländern getragen, wobei die Aufteilung getroffen wurde, dass der Bund für die Versorgung im Zulassungsverfahren in einer der Erstaufnahmestellen und bei einer möglichen Abweisung des Antrages zuständig ist und die Länder ab der positiven Beurteilung des Zulassungsverfahrens. (vgl Schumacher/Peyrl 2006: 217ff., Matzinger 2006: 8f)

Innerhalb Österreichs gibt es je nach Bundesland verschiedene Bestimmungen über die Form der Grundversorgung, wobei in dieser Arbeit lediglich die Regelungen der Stadt Wien behandelt werden (vgl Wiener Grundversorgungsgesetz - WGVG, LGBl 46/2004). Anspruchsberechtigt sind nach dem Grundversorgungsgesetz einerseits hilfsbedürftige Personen, die *„...den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält...“* (<http://wohnen.fsw.at/grundversorgung/anspruchsberechtigte.html>) und andererseits Schutzbedürftige, wobei diese Personengruppe folgendermaßen definiert ist:

- AsylwerberInnen während ihres laufenden Verfahrens;
- AsylwerberInnen, die wegen Drittstaatensicherheit oder Dublin II abgeschoben werden sollen;
- Vertriebene;
- subsidiär Schutzbedürftige;
- Asylberechtigte, bis zu vier Monate nach positivem Ausgang des Verfahrens;

- ehemalige AsylwerberInnen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können;
- AsylwerberInnen, deren Antrag abgelehnt wurde, bis zur Außerlandesbringung;
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die nicht abgeschoben werden können;
- Fremde mit humanitärer Aufenthaltsbewilligung;
- De-facto-Flüchtlinge. (vgl Schumacher/Peyrl 2006: 218. und Matzinger 2004: 9)

Die Leistungen (vgl BGBl I 80/2004 Artikel 9) einer gewährten Grundversorgung erfolgen je nach Wohnsituation auf zwei verschiedene Arten, dh es wird unterschieden, ob die jeweilige Person in einer organisierten Unterkunft oder privat untergebracht ist.

In betreuten Unterkünften werden die Personen, neben der Bereitstellung einer Unterkunft²³, auf drei Arten monetär unterstützt:

1. Taschengeld von € 5/Tag für Verpflegung, Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs;
2. zusätzliches Taschengeld in Höhe von € 40/Monat.
3. Freizeitgeld in Höhe von € 10/Monat (gegen Rechnung).

Privat untergebrachte Personen erhalten, nach der Bestätigung eines geordneten Wohnverhältnisses mittels eines vergebürhten Mietvertrages²⁴ und eines aktuellen Meldezettels, folgende Unterstützungsleistungen:

1. Mietzuschuss für Einzelpersonen von max. € 110/Monat;
2. Mietzuschuss für Familien (ab 2 Personen) von max. € 220/Monat;
3. Verpflegungsgeld für Erwachsene/unbegleitete Minderjährige in Höhe von € 180/Person und Monat;
4. Verpflegungsgeld für Minderjährige in Höhe von € 80/Person und Monat.

Unabhängig von der Wohnform kommen den Personen darüber hinaus folgende Grundversorgungsleistungen zu Gute:

1. Bekleidungshilfe im Ausmaß von € 150/Jahr;
2. Schulbedarf für SchülerInnen für max. € 200/Schuljahr;²⁵
3. Krankenversicherung (Wiener GKK);

²³ Die Trägerorganisationen erhalten für ihre Leistungen einen festgelegten Tageshöchstsatz pro Person und Tag von €17.

²⁴ Zusätzlich sind Sonderbestätigungen bei Untermiet-Verträgen von Nöten.

²⁵ Beide Leistungen, Bekleidungshilfe und Schulbedarfs-Unterstützung, werden nur nach Vorlage einer Rechnung in Höhe des ausgegebenen Betrages erstattet.

4. medizinische Leistungen; Maßnahmen bei Pflegebedürftigen;
5. Information, Beratung, Betreuung und Dolmetschdienst;
6. Übernahme von Fahrtkosten bei gerichtlichen Ladungen;
7. Kostenübernahme für ein ortsübliches Begräbnis bzw einer Rückführung;
8. Rückkehrberatung mit Erstattung der Reisekosten und einer einmaligen Überbrückungshilfe (€370) bei einer freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland.

Ein massives Problem stellt die Abhängigkeit der Erteilung von einem geordneten Wohnverhältnis dar, da somit alle als obdachlos gemeldeten Personen jeglichen Anspruch auf Grundversorgung und den damit verbundenen Leistungen verlieren. Darüber hinaus können AsylwerberInnen aufgrund folgender Bestimmungen aus der Grundversorgung ausgeschlossen werden:

- Sie sind Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Schweiz, Norwegen, Island und Lichtenstein;
- AsylwerberInnen, die trotz Aufforderung nicht an der Feststellung ihrer Identität oder ihrer Hilfsbedürftigkeit mitwirken;
- AsylwerberInnen, die einen weiteren Antrag innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss ihres früheren Antrages eingebracht haben;
- AsylwerberInnen, die nicht an der Feststellung des für die Asylverfahrensführung notwendigen Sachverhalts mitwirken;
- länger als drei Tage außerhalb Unterkunft;
- mehrmaliger Verstoß gegen die Hausordnung;
- schwerer tätlicher Angriff;
- freiwilliger Verzicht.²⁶
- Person kann Lebensunterhalt selbst bestreiten (vgl Schumacher/Peyrl 2006 221f)

Neben einem kompletten Ausschluss aus der Grundversorgung können die Leistungen dieser auch eingeschränkt ausbezahlt werden, wenn ein/e AsylwerberIn die Verdienstgrenze von € 100/Monat²⁷ überschreitet, also mangelnde Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Ist dies der Fall werden bei der Auszahlung die sonstigen Einkünfte von den Grundversorgungsleistungen abgezogen. Zudem können auch Vermögenswerte zur Verminderung oder zum Ausschluss führen, wenn diese auf ein zusätzliches Einkommen hinweisen. Hier sind neben Ersparnissen, auch ein PKW, teure Kleidung, Schmuck oder ähnliche Dinge anzuführen. (vgl Schumacher/Peyrl 2006: 220ff)

²⁶ Dieser tritt auch dann in Kraft, wenn AsylwerberInnen ihr zugewiesenes Quartier (zB in einem der Bundesländer) nicht beziehen und einen Bundeslandwechsel vollziehen.

²⁷ Zur Verdienstgrenze wird jegliche Art von Einkommen, also auch Sozialleistungen (Ausnahme Familienbeihilfe), herangezogen.

Für HeimbewohnerInnen werden darüber hinaus bei Einkünften, die die Grundversorgungsleistungen übersteigen, so genannte Kostenbeiträge für die Unterkunft eingezogen.

3.5. Die §15a Vereinbarung

Die Grundversorgungsvereinbarung beinhaltet einen Lastenausgleich zwischen den einzelnen Bundesländern, der besagt, dass die *„...durch diese Vereinbarung begünstigten Fremden [...] im Sinne einer jährlichen Gesamtbetrachtung unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern betreut [werden].“* (BGBl I 80/2004 Art 1 (4)) Gleichzeitig ist aber anzufügen, dass Fremde aus der Grundversorgungsvereinbarung keine subjektiven Rechte ableiten können. (vgl Feßl/Holzschuster 2007: 61)

Unter Beachtung dieses Aufteilungsschlüssels werden Personen, die der Zielgruppe angehören, auf die jeweiligen Bundesländer aufgeteilt. Diese Verteilung erfolgt durch eine Servicestelle des Bundes und wird den betreffenden Personen formlos, und ohne Berücksichtigung individueller Wünsche, mitgeteilt.

3.6. Kritik an der aktuellen Gesetzeslage

Die Kritik am aktuellen Asylgesetz 2005 hat nicht erst mit seinem Inkrafttreten eingesetzt, sondern wurde schon vorher von diversen NGOs vehement artikuliert. An dieser Stelle ist noch einmal zu unterstreichen, dass bereits die gesetzlichen Rahmenbedingungen massive Auswirkungen auf die Integration(spotentiale) von AsylwerberInnen haben, da sie einerseits den Zugang zu verschiedenen Teilsystemen beschränken bzw verhindern und andererseits die vorzufindenden Lebensbedingungen und Möglichkeiten zur Gestaltung dieser, zB über die geringe monetäre Unterstützung bei gleichzeitigem Ausschluss vom Arbeitsmarkt, klar definieren.

Hier soll nur ein Einblick in die vorzufindende Kritik dargestellt werden, die sich auf die generelle Lebenssituation der Personen oder auf die rechtlichen Rahmenbedingungen beziehen. Auf spezielle Regelungen und Einschränkungen (zB Arbeitsmarktproblematik) wird im späteren Verlauf der Arbeit eingegangen.

3.6.1. Schubhaft

Der Kern der Kritik betrifft die in Schubhaftnahme der Personen durch die Fremdenpolizei. Innerhalb dieser Thematik gibt es wiederum mehrere Punkte, die von nationalen NGOs, Amnesty International und dem Menschenrechtskommissar des Europarates kritisiert worden sind:

- *Schubhaft kann zu früh veranlasst werden:* Wie bereits oben angedeutet kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens bereits bei einer *möglichen* Unzuständigkeit ein Ausweisungsverfahren, das verbunden ist mit der in Schubhaftnahme der Personen, eingeleitet werden.
- *Dauer der Schubhaft:* Mit Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes ist die maximale Dauer von früher sechs auf maximal zehn Monate innerhalb von zwei Jahren festgesetzt worden.
- *Keine Ausnahmen:* Existierte im Asylgesetz 2003 noch eine Ausnahmeregelung für traumatisierte Personen bezüglich Rücküberstellung in andere EU-Staaten (DublinVO, Drittstaatsicherheit), ist eine derartige Ausnahme im aktuellen Gesetzestext nicht mehr zu finden, dh dass zB auch traumatisierte Personen in Schubhaft genommen werden (können). „*Der Entfall des §24b, mit dem traumatisierte Flüchtlinge und Folteropfer vor einer Rücküberstellung in einen anderen Dublin-Staat geschützt waren, bringt mit sich, dass diese besonders schutzbedürftigen Personen von Rücküberstellungsmaßnahmen wie etwa Schubhaft oder Festnahme nicht verschont bleiben. Nicht selten werden die Betroffenen retraumatisiert.*“ (Wahrnehmungsbericht 2006: 4) Darüber hinaus werden auch andere besonders Schutzbedürftige, wie Familienväter²⁸, Minderjährige oder Schwangere in Schubhaft genommen.
- *Bedingungen während der Schubhaft:* Auch die praktische Umsetzung der Schubhaft in Österreich ist massiver Kritik ausgesetzt. Der erste Punkt betrifft die fehlende rechtliche Unterstützung. Dies ist damit zu erklären, dass es während der Schubhaft keine Rechtsberatung für AsylwerberInnen gibt. Aus diesem Grund ist es für die betroffenen Personen nahezu unmöglich rechtliche Schritte gegen die Schubhaft einzuleiten, die in vielen Fällen jedoch sehr viel versprechend wären. Eine weitere Neuerung des Fremdenrechtspaketes 2005 ist die Möglichkeit der Zwangsernährung²⁹. Diese ist dann anzuwenden, wenn ein/e AsylwerberIn versucht durch einen Hungerstreik die Haft zu beenden. Auch andersartige Beeinträchtigungen des eigenen Gesundheitszustandes führen zu keiner

²⁸ Während dieser Zeit werden Ehefrauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften untergebracht.

²⁹ Im Gesetzestext findet der Ausdruck „Heilbehandlung“ Verwendung.

Haftentlassung, sondern lediglich zu einer Überstellung in eine passende Krankenanstalt.

- *Anstieg der Zahlen:* „Die augenfälligste Auswirkung des neuen Fremdenrechtspakets ist die **Zunahme von AsylwerberInnen in Schubhaft um 500 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.**“ (Wahrnehmungsbericht 2006: 4) [Hervorhebungen im Original] In diesem Zitat spiegelt sich die Wichtigkeit der vorgebrachten Kritik wider, die in unten angeführter Tabelle noch verstärkt wird. Im Vergleich zum Jahr 2005 ist zwar die Anzahl der eingebrachten Asylanträge deutlich (von 22.461 auf 13.349) gesunken, gleichzeitig jedoch die Zahl der Schubhäftlinge innerhalb der AsylwerberInnen von 662 im Jahr 2005 auf 2700 im Jahr 2006 gestiegen. Die angestellte Hochrechnung für das Jahr 2007 zeigt neben einem weiteren Rückgang der Antragszahlen vor allem einen starken Anstieg von Schubhäftlingen auf Grund von „möglicher Unzuständigkeit Österreichs“.

Tabelle 1: Übersicht AsylwerberInnen (AW) in Schubhaft 2005 – 2007:

	2005	2006	1.1.-30.4.07	(01-04/07 x 3) ³⁰
Asylanträge	22.641	13.349	3.923	(11.769)
Schubhaft gg AW insgesamt	662	2.700	571	(1.713)
Schubhaft gg AW wg möglicher Unzuständigkeit Österreichs	X	1.330	240	(720)

Quelle: Amnesty International 2007: 4

3.6.2. Die Umsetzung der Dublin II-Verordnung

Auch die Umsetzung der Dublin II-Verordnung im österreichischen Asylgesetz 2005 wird von NGOs stark kritisiert, da einerseits wie oben angeführt eine bereits bestehende Schutzklausel für Traumatisierte, bei denen Österreich vormals auf eine Prüfung der Dublin-Kriterien verzichtet und sein so genanntes Selbsteintrittsrecht wahrgenommen hat³¹, im aktuellen Gesetz nicht mehr zu finden ist und andererseits weil „bereits nach der Erstbefragung durch die Polizei, also noch vor Einvernahme durch Beamte des Bundesasylamtes, die Schubhaft verhängt werden [kann], wenn anzunehmen ist, dass Österreich für die Durchführung des Asylverfahrens nicht zuständig ist (zB wegen eines Eurodac-Treffers).“ (Schumacher/Peyrl 2006: 199)

³⁰ Hier wurde von den Autoren eine Hochrechnung basierend auf den ersten vier Monaten angestellt indem Sie die vorhandenen Daten multipliziert haben.

³¹ Aufgrund des Selbsteintrittsrechts kann ein Staat die Prüfung eines Asylverfahrens übernehmen, obwohl ein anderer für diese zuständig wäre.

Darüber hinaus wird von den NGOs in Frage gestellt, ob der Grundgedanke der Verordnung, dass alle EU-Staaten automatisch als sicher eingestuft sind, wirklich zutrifft. Im Jahr 2005 gab es als Gegenbeispiel einen UBAS Bescheid (Dr. Balthasar) in dem die Slowakei nicht mehr als „sicherer Dublinstaat“ anerkannt wurde, da in dieser TschetschenInnen „...aus Gründen der Staatsicherheit kein Asyl zu gewähren sei.“ (http://www.asyl-in-not.org/php/ubas_slowakei_nicht_sicher,12307,5041.html).

3.6.3. Im Verfahren

In der Zeitschrift ZEBRATL werden die derzeitigen Zustände folgendermaßen beschrieben: *„Die momentane Situation: eine erste Instanz – die Bundesasylämter, Abteilungen der Exekutive, deren Entscheidungen nicht selten aufgrund mangelnder Qualität von der zweiten Instanz, dem UBAS, revidiert oder zurückverwiesen werden. Laut UBAS-Tätigkeitsbericht der Jahre 2004/2005 wurden in 54% der inhaltlichen Entscheidungen des Senats erstinstanzliche Urteile korrigiert oder zurückverwiesen.“* (Schrettle 2006: 15) Betrachtet man die Zahlen des oben angesprochenen UBAS-Tätigkeitsberichts für die Jahre 2004 und 2005 *„...hat der Unabhängige Bundesasylsenat dabei*

- *in 4.082 Fällen erstinstanzliche Entscheidungen bestätigt,*
- *in 4.922 Fällen erstinstanzliche Entscheidungen behoben und (dabei)*
- *in 3.841 Fällen den Flüchtlingsstatus zuerkannt;“* (UBAS-Tätigkeitsbericht 2004/2005: 3)

Darüber hinaus wird in diesem darauf verwiesen, dass der Rückstau an Asylanträgen mit Ende des Jahres 2005 auf rund 27.500 Fälle angestiegen war. Gleichzeitig konnte der UBAS aber in der ersten Jahreshälfte 2006 erstmals mehr Fälle abschließen als im gleichen Zeitraum neu anhängig geworden sind. An den aktuellsten Zahlen kann man erkennen, dass bei weniger Fällen die grundsätzliche Problematik bestehen geblieben ist. Dies hat zur Folge, dass aktuell auch der UNHCR die Situation massiv kritisiert: *„Rund **jeder zweite Flüchtling** bekommt **erst** in der **zweiten Instanz Asyl**: Von gut 3200 anerkannten Flüchtlingen (im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention) in den Monaten Jänner bis August 2007 bekamen laut Innenministerium rund 1600 Personen den positiven Asylbescheid erst vom Unabhängigen Bundesasylsenat - nach einer Berufung gegen den negativen Bescheid der ersten Instanz.“* (<http://www.unhcr.at>) [Hervorhebungen im Original]

3.6.4. Dauer der Verfahren

Ein letzter, aber nicht zu vernachlässigender Kritikpunkt richtet sich an die Dauer der Asylverfahren in Österreich. Eine aktuelle Meldung des UNHCR zeigt den schmalen Grat auf, wie die „richtige“ Dauer eines Verfahrens zu beurteilen ist. *„Ein Asylverfahren muss also*

sorgfältig und rechtsstaatlich sauber ablaufen, das braucht eine gewisse Zeit. Die Antragstellerin, der Antragsteller muss sich erklären können, die Behörde den Sachverhalt prüfen.“ (<http://www.unhcr.at/>)

Gleichzeitig soll diese Einschätzung aber nicht als Ausrede dienen, dass Asylverfahren mehrere Jahre in Anspruch nehmen sollen, wie es zZ jedoch in Österreich der Fall ist: *„Laut Innenministerium warteten demnach Ende Juli 2007 mehr als 11.000 Asylwerberinnen und -werber schon über drei Jahre auf eine Entscheidung der Asylbehörden, knapp 200 von ihnen sogar länger als zehn Jahre.“ (http://www.unhcr.at)*

Die Dauer der Asylverfahren ist aber nur der Ausgangspunkt für weitere breit gefächerte Problemstellungen. Hierbei reicht das Spektrum von der unsicheren Lebenssituation über die Probleme der langen Untätigkeit, sei es hinsichtlich dem Verlernen erworbener Fähigkeiten oder der psychischen Belastung durch diese, bis hin zu den Einschränkungen im tagtäglichen Leben.

3.6.5. Die Grundversorgung

Der Ausschluss aus der Grundversorgung kann für die betroffenen AsylwerberInnen negative Auswirkungen haben, da sie neben der finanzieller Unterstützung, der Wohnbeihilfe bzw Unterkunft auch die Krankenversicherung, die folglich nur für notwendige (akute) Operationen vom FSW (Fonds soziales Wien) temporär gewährt werden kann, verlieren. Dieser Punkt ist insofern zu betonen, da im Gesetzestext der Verlust der medizinischen Versorgung nicht nur nicht vorgeschrieben ist, sondern sogar eine Weiterversorgung vorgesehen wäre.

Auch der Punkt des „freiwilligen Verzichts“ auf die Grundversorgung ist zu hinterfragen, da diese Kategorie auch einen Bundeslandwechsel umfasst. Das bedeutet, dass ein/e AsylwerberIn, die über den Verteilungsschlüssel der §15a Vereinbarung in einem der Bundesländer untergebracht wird, kaum eine Möglichkeit hat diesen Ort wieder zu verlassen, sofern sie nicht mit diesem einverstanden ist.

3.6.6. Die §15a-Vereinbarung

Die oben beschriebene Bund-Länder-Vereinbarung über die Verteilung der AsylwerberInnen auf die diversen österreichischen Bundesländer im Sinne der Lastenaufteilung funktioniert in ihrer aktuellen Form nicht. Neben den von NGOs kritisierten Punkt der beliebigen Zuteilung der Personen innerhalb Österreichs und die teilweise sehr schlechten Zustände in den Quartieren, kann man in Tabelle 1 erkennen, dass auch der angestrebte Lastenausgleich nicht stattfindet. Wie ersichtlich ist erfüllen lediglich Wien (+31,66%), Nieder- (+3,71) und

Oberösterreich (+10,83%) die vorgegebenen Quoten. Negativer Spitzenreiter ist das Bundesland Kärnten mit -40,61%, das aufgrund dieses Faktums bereits des Öfteren in den Medien gescholten wurde. Andererseits lässt sich feststellen, dass vor allem Wien die Fehlleistungen der anderen Bundesländer zu tragen hat. Ein interessanter Punkt für die späteren Analysen dieser Arbeit stellt die Tatsache dar, dass nur knapp ein Drittel der AsylwerberInnen in betreuten Wohneinrichtungen untergebracht sind.

Tabelle 1: Aktuelle Quoten der §15a-Vereinbarung (Stand: 15.02.2008)³²

Bundesland	IST- Stand	Quote %	SOLL- Stand	Quoten- abweich.	QAbw. in %	Organisiert	Anteil organisiert %	Privat	Anteil Privat %
Burgenland	823	3,4553%	856	-33	-3,80	663	80,56	160	19,44
Kärnten	1.024	6,9632%	1.724	-700	-40,61	792	77,34	232	22,66
NÖ	4.941	19,2434%	4.764	177	3,71	2.850	57,68	2.091	42,32
OÖ	4.703	17,1372%	4.243	460	10,83	2.713	57,69	1.990	42,31
Salzburg	1.341	6,4168%	1.588	-247	-15,57	547	40,79	794	59,21
Steiermark	3.229	14,7301%	3.647	-418	-11,46	1.890	58,53	1.339	41,47
Tirol	1.426	8,3849%	2.076	-650	-31,30	1.078	75,60	348	24,40
Vorarlberg	981	4,3702%	1.082	-101	-9,34	877	89,40	104	10,60
Wien	6.290	19,2990%	4.778	1512	31,66	1.936	30,78	4.354	69,22
Summe	24.758		24.758			13.346		11.412	

Quelle: Fonds Soziales Wien

³² In dieser Tabelle sind nur jene AsylwerberInnen angeführt, die sich in Grundversorgung befinden.

4. Dimensionen der Integration - Vorstellung des Analysemodells

Wie bereits einleitend erwähnt lautet die Fragestellung der vorliegenden Arbeit folgendermaßen:

Werden AsylwerberInnen in Wien auf diversen gesellschaftlichen Ebenen in die Aufnahmegesellschaft integriert?

Um diesen Sachverhalt analysieren zu können, muss als erster Schritt eine Begriffsbestimmung des zentralen Begriffes der Integration erfolgen. Durch das Fehlen einer einheitlichen Definition in der wissenschaftlichen Literatur wird im Rahmen dieser Arbeit versucht, mithilfe der Vorstellung des Analysemodells den Inhalt des Prozesses zu beschreiben. Dieses Vorhaben wird zusätzlich dadurch bestärkt, da die untersuchte Personengruppe speziellen Rahmenbedingungen unterliegt, die massive Auswirkungen besitzen und somit auch der Begriff der Integration an sich und das Analysemodell dementsprechend adaptiert werden müssen.

Darüber hinaus wäre eine nicht angepasste Definition nur bedingt sinnvoll, da einige wesentliche Integrationsindikatoren, die normalerweise in der Migrationsforschung ihre Anwendung finden, bereits de-iure ausgeschlossen sind und daher in der Analyse nicht thematisiert werden (zB staatsbürgerschaftliche Rechte) und der Fokus somit auf die übrigen Analyseebenen gelegt werden soll.

Aus diesem Grund wird im Rahmen der Vorstellung der Ebenen des Modells versucht, ausgehend von der etymologischen Definition, durch weitere Inputs aus der wissenschaftlichen Literatur schrittweise eine genaue Beschreibung des Begriffs herzuleiten. Als letzter Schritt soll eine Spezialisierung auf die Problemstellungen, die im Zusammenhang mit AsylwerberInnen entstehen, vollzogen werden.

An den Anfang sollen einige einleitende Worte zum Begriff der Integration gestellt werden, die die Vielfalt der Definitionen in den unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen aufzeigen. An dieser Stelle muss aber noch eine klare Unterscheidung getroffen werden, da des Öfteren eine Gleichsetzung diverser Begrifflichkeiten im Rahmen der Diskussion um Integration erfolgt bzw die Grenzen zwischen den verschiedenen Begriffen verschwimmen. Gleichzeitig besitzen die verschiedenen Begriffe aber jeweils unterschiedliche Auswirkungen auf die Rollenverteilung innerhalb des Prozesses.

In diesem Sinne kann festgestellt werden, was man inhaltlich klar vom Begriff der „Integration“ trennen muss: Sie unterscheidet sich von....³³

- Akkulturation: „...als „ein- oder wechselseitige Übernahme von Teilelementen einer anderen Kultur“ (Endruweit/Trommsdorff; zit n Strasser 2006: 282f)
- Assimilation: „...Assimilation bedeutet im Zusammenhang interethnischer Beziehungen zunächst ganz allgemein die ›Angleichung‹ der Akteure bzw. Gruppen in gewissen Eigenschaften an einen ›Standard‹.“ (Esser 2004: 45)
- Interkulturation: „...bei der ein Wanderer zwischen zwei Sozialsystemen einen Teil seines soziokulturellen Erbes behält, einen Teil an Neuem hinzugewinnt und auch einen Bereich an gemischter Kultur entwickelt“ (Endruweit/Trommsdorff; zit n Strasser 2006: 282f)
- Multikulturalismus „...die Anerkennung kultureller und ethnischer Differenz und die Ausrichtung einer entsprechenden Integrationspolitik an den ethnischen und kulturellen Gemeinschaften der Migranten als Schlüssel zu deren Integration und Gleichstellung“. (Nestvogel 2006: 74f)

Durch eine Gleichsetzung der Begriffe Integration, verstanden als Teilhabe, und Assimilation, definiert als Angleichung, entsteht häufig das Problem einer unintendierten Festsetzung der Rollen. Im Rahmen der Assimilation ist erkennbar, dass die Leistungen von den ZuwanderInnen erbracht werden müssen. Im Gegensatz hierzu kann bei der Integration konstatiert werden, dass diese „...seitens sowohl der ‚Aufnehmenden‘ als auch der ‚Aufzunehmenden‘...“ (Strasser 2006: 284) zu erfolgen haben.

Gleichzeitig kann man aber feststellen, dass der Begriff der Assimilation in der Integrationsdebatte nicht gänzlich auszuklammern ist, da „...(mindestens) zur strukturellen Assimilation der Migranten speziell im Bildungssystem und auf den primären Arbeitsmärkten, keine sinnvolle Alternative [besteht]. Und insoweit die anderen Dimensionen der Integration, speziell die kulturelle und die soziale Integration, damit – direkt und indirekt – in Beziehung stehen, gilt dies auch dafür.“ (Esser 2004: 44f)

4.1. Begriffsfindung

Um nun im Folgenden „Integration“ für die vorliegende Arbeit zu definieren, wird ein „Schritt zurück“ gemacht und der Begriff etymologisch hergeleitet: „Integration stammt aus dem Lateinischen und bedeutet soviel wie Herstellung oder Bildung eines Ganzen, Vervollständigung, Eingliederung in ein größeres Ganzes oder auch der Zustand, in dem sich etwas befindet, nachdem es integriert worden ist. Integration ist im Gegensatz zur

³³ Die hier angeführten Definitionen sind nur beispielhaft, um die inhaltliche Differenz darzustellen.

Desintegration zu denken, als ein Zustand und ein Prozess der Spaltung und Auflösung eines Ganzen.“ (Fassmann 2006: 226)

Als erster Schritt einer genaueren Definition des Begriffs wird dieser in zwei Ebenen unterteilt, die auch im späteren Modell ihre Anwendung finden. Dies sind einerseits die System- und andererseits die Sozialintegration. Zu beachten bleibt aber, dass es in der Literatur auch bei den Inhalten dieser beiden Formen der Integration erhebliche Unterschiede gibt. Aus diesem Grund werden dem Modell nach Heitmeyer bzw Dangschat kurz die Definitionen nach Esser gegenübergestellt, um diese beispielhaft darzustellen. Ausgehend von den jeweiligen Grunddefinitionen sollen die daraus resultierenden Unterschiede kurz analysiert und schließlich auf die unten im Modell verwendete Unterscheidung hingeführt werden.

4.1.1. Systemintegration

Heitmeyer bzw Dangschat verstehen den Begriff der Systemintegration auf einer Makroebene und definieren die Chancen an den relevanten gesellschaftlichen Teilsystemen zu partizipieren als das wichtigste Charakteristikum dieser (vgl Anhut/Heitmeyer 2000). Hier ist zB ein klarer Unterschied zur Esserschen Diktion zu erkennen, der diese beiden Formen der Integration folgendermaßen unterscheidet: *„Integration bedeutet allgemein die Existenz von systematischen Beziehungen von Teilen zueinander und in Abgrenzung zu einer Umgebung, woraus diese Beziehungen auch immer bestehen. Dabei sind im Zusammenhang soziologischer Fragen zwei Perspektiven zu unterscheiden: der Bezug auf die Individuen und ihre Beziehungen zu einem bestehenden gesellschaftlichen Kontext, und der Bezug auf ein soziales System und dessen Zusammenhalt als kollektive Einheit insgesamt. Der erste Aspekt wird als Sozialintegration bezeichnet, der zweite als Systemintegration.“* (Esser 2006: 23f)

Das heißt, dass Systemintegration nach Esser der Integration *„...eines sozialen Systems als Gesamtheit [entspricht] [...] System-Integration liegt dann vor, wenn die Teile des sozialen Systems, etwa eine Gesellschaft, untereinander verbunden und wechselseitig voneinander abhängig sind, jedes für sich damit ein ›integraler‹ Bestandteil des gesamten (sozialen) Systems ist und dadurch ein gesellschaftlicher Zusammenhalt der verschiedenen Teile – Akteure, Aggregate und Teil-Systeme – gegeben ist.“* (Esser 2004: 53)

Wie bereits kurz angedeutet wird der Begriffs nach Dangschat jedoch different definiert, wobei er grundsätzlich die „institutionell-funktionale“ und die „individuell-funktionale Systemintegration“ anführt. Im Sinne des Modells setzt sich der Begriff der Systemintegration aus der Teilhabe durch politische Rechte („institutionell-funktional“) und dem Zugang zu

relevanten Teilsystemen der Gesellschaft („individuell-funktionale“) zusammen. *„Hierzu zählen in der strukturellen Dimension insbesondere objektiv bestehende Zugänge zu den Teilsystemen, die jedoch auch subjektiv ein ausreichendes Maß an positionaler Anerkennung ermöglichen müssen.“* (Anhut/Heitmeyer 2000: 47f) Diese wird als strukturelle Ebene verstanden und fordert *„die Gewährleistung der Teilhabe an den gesellschaftlich produzierten Gütern“*. (Anhut/Heitmeyer 2000: 47) Beispielhaft werden die Systeme des Arbeits- oder des Wohnungsmarktes angeführt. Diese Fokussierung auf die individuellen Möglichkeiten bzw Mechanismen der Integration ist auch der wichtigste Vorteil des Modells nach Heitmeyer bzw Dangschat und der entscheidende Grund, warum dieses in dieser Arbeit ihre Anwendung findet. Betrachtet man im Gegensatz hierzu aber die Essersche Diktion so würden diese beiden Formen der Integration unter dem Begriff der Sozialintegration subsumiert werden.

Auf der Ebene der Systemintegration, verstanden im Sinne des Modells, setzen auch politikwissenschaftliche Integrationskonzepte an, die die wesentlichen Integrationsziele in der politischen Beteiligung, zB über staatsbürgerschaftliche Rechte, oder in der rechtlichen Integration erkennen, so wird laut Pelinka *„...Integration durch Beteiligung angestrebt.“* (Pelinka 2000: 2) Generell kann man somit konstatieren: *„Die systemische Ebene umspannt die lokale, die kommunale, die regionale, die nationale, die EU-Ebene bis hin zu globalen Phänomenen, die Migrationen auslösen. Sie umfasst die politische Ebene mit ihren Instanzen und Institutionen, damit vor allem die Gesetzgebung und Verwaltung. Integration ist eine Frage institutionellen Handelns.“* (Strasser 2006: 283) Stellt man dieser Interpretation des Konzeptes der Systemintegration wiederum die Diktion nach Esser gegenüber, so würde diese Integrationsform in die Kategorie der strukturellen Sozialintegration zuzuordnen sein (vgl Esser 2006: 27).

Das heißt, dass nach Heitmeyer bzw Dangschat die Integration eines Individuums in ein System nur dann möglich ist, wenn für die Personen Chancen bestehen an verschiedenen Teilsystemen zu partizipieren und hieraus seine Lebensumstände erfolgreich gestalten zu können (vgl Pelinka 2000: 12). Neben dieser Teilhabe an relevanten Teilsystemen der Gesellschaft ist die rechtliche Integration die zweite Komponente der Systemintegration. Diese hat insofern immense Bedeutung, als dass sie *„...zwar keine hinreichende Bedingung für die erfolgreiche Integration in den anderen Bereichen, aber doch eine wesentliche Voraussetzung...“* (Pelinka 2000: 11) ist. Ein wichtiger Schritt für die Integration ist demzufolge der Abbau von rechtlichen Integrationshemmnissen, der laut Bauböck auch die einzig reelle Eingriffsmöglichkeit der Politik darstellt (vgl Pelinka 2000: 11).

Im politikwissenschaftlichen Diskurs wird die Integration auch auf einer höheren, das heißt auf nationalstaatlicher oder multinationaler Ebene thematisiert. Hierzu werden oftmals die Ziele einer staatlichen Integrationspolitik angeführt, die zwar mit den gleichen Begriffen arbeitet, sich aber inhaltlich stark unterscheidet: *„In der wissenschaftlichen Literatur finden sich unterschiedliche Modelle der Integration, die vom „Endziel Assimilation“ (z.B. Frankreich) bis hin zur bewussten Förderung der Beibehaltung des „Fremden“ reichen (z.B. skandinavische Staaten).“* (Pelinka/Amesberger/Halbmayer 2000: 1)

Auch Rita Süßmuth formuliert das Problem auf ähnliche Weise: *„Während für die einen der Integrationsprozess im Kern ein Assimilationsprozess ist, der in der weitgehenden oder gänzlichen Übernahme der Kultur, der Lebensformen und Lebensweise der Aufnahmegesellschaft besteht, betont die Gegenposition ihr Integrationsverständnis auf der Basis kultureller Vielfalt bei Anerkennung der Verfassung und der Gesetze des Aufnahmelandes.“* (Süßmuth 2006: 138f)

Diese Auffassungsunterschiede führen zusammengefasst zu dem Problem, dass *„...Integration [...] keinen einheitlichen, sondern einen bereichsspezifischen Inhalt [hat].“* (Davy 2001: 926) oder nach Süßmuth: *„Mit dem Begriff Integration verbinden sich unterschiedliche Vorstellungen und Erwartungen. Es gibt keine einheitliche Definition. Integration versteht sich nach der Auffassung der meisten Experten als Gegenbegriff zur Desintegration, zur Ab- und Ausgrenzung.“* (Süßmuth 2006: 138)

4.1.2. Sozialintegration

Wie oben bereits angedeutet existieren in der wissenschaftlichen Diskussion auch mehrere Definitionen des Begriffs der Sozialintegration. Für das Analysemodell dieser Arbeit, wird der „expressiv-kulturellen Sozialintegration“ große Bedeutung beigemessen: *„Auf der sozio-emotionalen Ebene schließlich ist expressive Integration konstitutiv für die Entwicklung individueller und kollektiver Identität und sozialen Rückhalt (in Familien, peer-groups, Vereinen, Nachbarschaften etc.). Gesellschaften müssen ihren Mitgliedern folglich einen möglichst großen Freiraum für expressive Vergemeinschaftungen belassen und sind zum Eingriff in lebensweltliche Bezüge expressiver Gemeinschaften nur berechtigt, wenn hierdurch Verletzungen der gesellschaftlich garantierten Grundrechte (Persönlichkeitsentfaltung, Menschenrechte) drohen.“* (Anhut/Heitmeyer 2000: 47)

Neben der gerade angeführten Ebene der „expressiv-kulturellen“ ist im Modell nach Heitmeyer bzw Dangschat darüber hinaus die der „kommunikativ-interaktiven Sozialintegration“ vorhanden. Das zentrale Element dieser ist der *„Ausgleich konfligierender Interessen ohne die Integrität anderer Personen zu verletzen.“* (Anhut/Heitmeyer 2000: 48) In

diesem Bereich spielt die lokale Vereinsstruktur und das Wissen der Personen über ihre Möglichkeiten eine wesentliche Rolle, da sie mithilfe dieser ihre Rechte besser vertreten können.

Um einen möglichen Integrationsprozess auf dieser Ebene beginnen zu können müssen gewisse Richtlinien eingehalten werden: *„Dies erfordert aus Sicht des Desintegrationsansatzes die Einhaltung basaler, die moralische Gleichwertigkeit des (politischen) Gegners gewährleistende, demokratische Prinzipien, die von den Beteiligten als fair und gerecht bewertet werden können. Die Aushandlung und konkrete Ausgestaltung dieser Prinzipien im Einzelfall bedingt jedoch ebenfalls entsprechende Teilnahmekancen und –bereitschaften der Akteure.“* (Heitmeyer/Imbusch 2005: 83)

4.1.3. Individualintegration

Im Rahmen des verwendeten Analysemodells wurde neben der Sozial- und Systemintegration die gerade angesprochene Ebene der Individualintegration eingeführt (vgl Fassmann 2006: 229ff., Pelinka/Halbmayer 2000: 12f) Wie bereits oben angedeutet, ist die getrennte Analyse der individuellen Integrationsleistungen bzw –möglichkeiten ein wesentlicher Aspekt für die untersuchte Personengruppe. Anhand dieser soll im weiteren Verlauf die im medialen Diskurs kritisierte Integrationsunwilligkeit der Personen thematisiert werden. Hierzu sollen in der Anwendung des Modells zB die erworbenen sprachlichen Kompetenzen der AsylwerberInnen analysiert und dargestellt werden, um die Existenz dieser zu prüfen.

Die beiden Begriffe der „Kulturation“, also die *„...Übernahme von Wissen, Fertigkeiten und kulturellen ›Modellen‹, speziell auch die sprachliche Sozialisation“*, und der „Identifikation“, verstanden *„...als die Übernahme gewisser ›Loyalitäten‹ zum jeweiligen sozialen System.“* (Esser 2004: 53) werden in der Esserschen Diktion unter dem Begriff der „Inklusion“ zusammengefasst (vgl Esser 2004). Im Modell nach Dangschat sind diese der Ebene der Individualintegration gleichzusetzen, bezeichnet als kognitive und identifikative Individualintegration wieder. Unter diesen wird ebenfalls zum einen die Aneignung von kulturellem Kapital wie *„Sprache, Fertigkeiten, Verhaltenssicherheit, Normenkenntnis und Situationserkennung in der Aufnahmegesellschaft“* und zum anderen die *„...Überwindung der ausschließlich eigenethnischen und Akzeptanz der fremdethnischen Zugehörigkeitsdefinition sowie Loslösen von eigenethnischen Bräuchen und Akzeptanz fremdethnischer Bräuche.“* (Dangschat 2000: 196.) verstanden.

Wie bereits erwähnt ist die besondere Betonung der individuellen Ebene ein wesentlicher Vorteil des verwendeten Modells, da hier zB die sprachlichen Kompetenzen der Personen

thematisiert werden können. Abschließend ist noch anzuführen, dass zwischen den Bereichen der Integration starke Interdependenzen bestehen und erst „...das Zusammenspiel von Systemintegration und Sozialintegration sichert den Bestand der Gesellschaften.“ (Heitmeyer, Imbusch 2005: 15). In diesem Sinn erfolgt die Unterteilung der Dimensionen der Integration nur zum Zwecke der Analyse. Auf die Verknüpfungen innerhalb des Modells und deren Auswirkungen soll im weiteren Verlauf noch näher eingegangen werden.

4.1.4. AsylwerberInnen und Systemintegration

Der folgende Teil des Kapitels kann als Vorgriff auf die später folgende Vorstellung des Analysemodells bzw auf die Analyse der Ergebnisse verstanden werden. Durch eine kurze Darstellung der Möglichkeiten von AsylwerberInnen auf der Makroebene soll die Sinnhaftigkeit einer Thematisierung in Frage gestellt werden. Diese Vorgehensweise wird durch die Ausführungen über die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Kapitel zwei verstärkt, die belegen, dass AsylwerberInnen auf der Makroebene bereits de-iure von der Teilnahme an Bereichen der Aufnahmegesellschaft ausgeschlossen sind.

Betrachtet man in diesem Zusammenhang ausgewählte Teilsysteme, die auch im Rahmen der empirischen Untersuchung thematisiert werden, muss eine Systemintegration, verstanden als Teilhabe an diesen, für AsylwerberInnen abgelehnt werden. An dieser Stelle soll nur ein kurzer Einblick in die Problematik gegeben werden, da in der hierauf folgenden Vorstellung des Analysemodells eine detailliertere Behandlung stattfindet.

So lässt sich zB für den Arbeitsmarkt folgende Situation beschreiben: Für die Zielgruppe existiert nach der Antragstellung ein dreimonatiges Arbeitsverbot, das diese von jeglicher Partizipation ausschließt. Nach dieser Zeitspanne ist es diesen erlaubt am Arbeitsmarkt teilzunehmen, wobei diese de-iure Bewilligung durch zusätzliche Regelungen eingeschränkt ist. Hier wurde zum einen ein so genannter Durchführungserlass verabschiedet, der die AsylwerberInnen auf Tätigkeiten im Bereich der Saison- oder Erntearbeit einschränkt, zum anderen darüber hinaus für dieses Teilsegment ein „Ersatzkräfteverfahren“ installiert, das andere ArbeitsmarktteilnehmerInnen bevorzugt und schlussendlich zu einem de-facto Ausschluss der Personen führt.

Auch im Teilsystem „Wohnen“ können negative Tendenzen festgestellt werden, da die Möglichkeiten in zweierlei Hinsicht limitiert sind. AsylwerberInnen sind auf dem Wohnungsmarkt von einem für sie sehr wichtigen Segment, dem der Sozialwohnungen, als Hauptmieter ausgeschlossen. Ferner sind sie durch die gesetzlich geregelten finanziellen Unterstützungen benachteiligt, da diese oftmals die Mietkosten für eine adäquate Wohnung nicht decken können.

Im Bereich der Bildung lässt sich eine heterogene Situation beschreiben: Für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Kinder von AsylwerberInnen im Pflichtschulalter ist eine Teilnahme am Bildungssektor gegeben, da diesen über die Schulpflicht der Besuch einer Regelschule erlaubt ist. Erwachsene AsylwerberInnen treffen in diesem Teilsystem auf unterschiedliche Probleme, da einerseits die Nostrifizierung bereits erworbener Qualifikationen diffizil ist und andererseits ein Mangel an strukturierten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen besteht.

Einen weiteren negativen Punkt auf der Makroebene stellt der Ausschluss im Rahmen der politischen Partizipation dar, dem über eine Verschärfung des Niederlassungsgesetzes ein zusätzliches Hindernis hinzugefügt wurde. Neben den verwehrten staatsbürgerschaftlichen Rechten lassen sich darüber hinaus nur wenige anderweitige Partizipationsmöglichkeiten finden. Betrachtet man zB die mediale Darstellung der Personengruppe, so wird diese oft mit einer Sicherheitsthematik verknüpft. Dieses Propagieren von Vorurteilen bzw die Gleichsetzung der AsylwerberInnen als DrogendealerInnen, Wirtschaftsflüchtlinge oder Sicherheitsrisiko (vgl BMI 2006, Efiomayi-Mäder et al. 2001, Forum Asyl 2006, Müller-Schneider 2000) und eine teilweise sehr einseitige Darstellung aktueller politischer Diskurse fördern eine negative Einstellung der Aufnahmegesellschaft gegenüber der Personengruppe.

Zusammenfassend kann man unter Einbeziehung der rechtlichen Situation auf staatlicher und überregionaler Ebene und der gerade kurz beschriebenen Mechanismen davon ausgehen, dass eine Integration von AsylwerberInnen auf der Makroebene nicht oder nur in einem geringen Ausmaß stattfindet. Dies soll aber nicht bedeuten, dass der/die individuelle AsylwerberIn an den dargestellten Teilbereichen nicht partizipieren kann, lediglich dass für die Gesamtheit der Personengruppe zur Zeit eine invariable Ausgangssituation besteht, die durch die bestehende Gesetzeslage definiert ist.

Hieraus kann man schließen, dass bei der Betrachtung der Integrationsleistungen von AsylwerberInnen der Fokus auf die Individual- und Mesoebenen gelegt werden muss, da selbst bei einer Integration von Einzelpersonen die (rechtlichen) Gegebenheiten auf der Makroebene unverändert bleiben. Aus diesem Grund wird vor allem innerhalb der Fragebogenerhebung der Fokus auf diese beiden gelegt. Innerhalb der Interviews sollen jedoch auch die Möglichkeiten auf der Makroebene bzw Veränderungspotentiale thematisiert werden.

4.2. Vorstellung des Integrationsmodells

Betrachtet man den Fokus der vorliegenden Arbeit, dh die Möglichkeit der Integration von AsylwerberInnen über die Teilnahme an relevanten Bereichen der Aufnahmegesellschaft, muss als erster Schritt eine Definition des analysierten Prozesses getätigt werden. Das heißt, dass die Frage nach dem Inhalt der Integration behandelt werden muss. In diesem Sinn soll im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit anhand der Vorstellung des Analysemodells der Versuch unternommen werden, mithilfe der wichtigsten Charakteristika der einzelnen Ebenen den Begriff zu klären. Durch die hohe Komplexität des Integrationsprozesses kann hierbei aber nicht jedes Teilsystem Eingang in die Arbeit finden und diese wird anhand von ausgewählten Teilbereichen, denen innerhalb des wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurses eine erhöhte Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, vorgenommen. Darüber hinaus muss die spezielle Situation der untersuchten Personengruppe thematisiert werden, die zu einer zusätzlichen Spezifizierung des Begriffs führt.

Das weiterentwickelte Modell nach Dangschat, basierend auf dem Bielefelder Desintegrationsmodell nach Heitmeyer, muss für diese Arbeit ein weiteres Mal an die speziellen Rahmenbedingungen der untersuchten Personengruppe angepasst werden. Die Auswahl des Modells wurde dadurch bestärkt, als dass die „...*Stärke des Ansatzes in der systematischen Berücksichtigung einzelner Ebenen und deren Differenzierung [liegt].*“ (Heitmeyer, Imbusch 2005: 61) und somit die einzelnen Ebenen auch getrennt analysiert werden können.

Wie oben bereits erwähnt findet auch in diesem Modell eine Teilung der Integration in System- und Sozialintegration statt. Darüber hinaus kommt es durch die Kritik von Dangschat, dass „...*im Ansatz der Bielefelder Forschungsgruppe die Individualebene (Mikroebene) ausgeblendet [bleibt], wie sie beispielsweise bei Esser als kognitive und identifikative Assimilation ausgearbeitet ist.*“ (Dangschat 2000: 195), zur Einführung eben dieser Individualebene, die wiederum eine „kognitive“ und eine „identifikative“ Teilebene beinhaltet. Die Wichtigkeit dieser Adaptierung ist damit zu begründen, dass man innerhalb dieser den individuellen Aspekt der Integration über die Aneignung spezifischer Fähigkeiten oder über Akzeptanz bzw Integration der vorzufindenden Werte und Normen der Aufnahmegesellschaft darstellen kann.

Die in der Tabelle vollzogene Trennung der verschiedenen Formen der Integration lässt sich jedoch in der Realität nicht wieder finden und wird lediglich für die Beschreibung beibehalten,

da gleichzeitig sehr starke Interdependenzen bzw Überschneidungen zwischen den verschiedenen Ebenen des Modells zu erkennen sind: „Nach unserer Annahme stehen systemische und soziale Integration in den später auszuführenden Dimensionen [...] in einem wechselseitigen Entsprechungsverhältnis. Systemintegration wird nicht hinreichend sein, um Konfliktzuspitzungen einzudämmen, wenn zugleich in anderen Dimensionen der Sozialintegration die Anerkennung verweigert wird. Andererseits – und dies betont diese wechselseitige Perspektive – bleiben z.B. Appelle an Toleranz gegenüber konkurrierenden Gruppen wirkungslos, wenn keine Entsprechung etwa bezüglich der positionalen Anerkennung im Rahmen der Systemintegration konstatiert werden kann.“ (Anhut/Heitmeyer 2000: 11)

Integrationsmodell nach Dangschat (Vgl Dangschat 2000: 196):

Integrationstyp	Integrationsaspekt
Institutionell-funktionale Systemintegration	gleiche staatsbürgerliche Rechte
Individuell-funktionale Systemintegration	Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt, zu Bildungseinrichtungen (ökonomisches und institutionalisiertes kulturelles Kapital)
Kommunikativ-interaktive Sozialintegration	Teilhabe an öffentlichen Angelegenheiten, Sicherung der Grundnormen
Expressiv-kulturelle Sozialintegration	Binnenmigration in Gemeinschaften und Anerkennung dieser Gemeinschaften (soziales Kapital)
Kognitive Individualintegration	Sprache, Fertigkeiten, Verhaltenssicherheit, Normenkenntnis und Situationserkennung in der Aufnahmegesellschaft (kulturelles Kapital der Aufnahmegesellschaft)
Identifikative Individualintegration	Überwindung der ausschließlich eigenethnischen und Akzeptanz der fremdethnischen Zugehörigkeitsdefinition sowie Loslösen von eigenethnischen Bräuchen und Akzeptanz fremdethnischer Bräuche (Akzeptanz ethnisch spezifischen kulturellen Kapitals)

4.2.1. Institutionell-funktionale Systemintegration

„Als Staatssekretärin Christine Marek in der Tageszeitung „Österreich“ das Integrationskonzept ihrer Partei vorstellte, hatte sie bereits die Schlusspointe einer „gelungenen“ Integration vor Augen: „...und als Krönung die Staatsbürgerschaft“. ZuwanderInnen werden also fürs Bravsein als Schlusspointe politische Rechte eingeräumt.“ (Balzer 2007: 13)

Die erste der sechs Analyseebenen des Modells beinhaltet den Themenbereich der staatsbürgerlichen Rechte und das Ausmaß inwieweit diese ZuwanderInnen, oder für die vorliegende Arbeit AsylwerberInnen, zugestanden werden. *„Wahlrechte bilden den Kern demokratischer Staatsbürgerschaft.“* (Bauböck 2006: 209). Betrachtet man aber das zitierte Konzept sind ZuwanderInnen bzw AsylwerberInnen während ihres Integrationsprozesses grundsätzlich von diesen ausgeschlossen und sollen dies auch zukünftig bleiben. Bezug nehmend auf die oben zitierte Idee äußerte sich Bernhard Perchinig in einem Interview folgendermaßen: *„Dass ich die Vorstellung nicht für so klug halte, weil man damit die politische Teilhabe weit weg von der sozialen Teilhabe bringt. [...] Insofern stellt sich die Frage, ob man wirklich politische Partizipation als Endpunkt der Integration setzen will. Die EU ist von so einer Politik bereits abgegangen und forciert rechtliche Gleichstellung auch ohne Staatsbürgerschaft.“* (Balzer 2007: 12)

Im Gegensatz zu anderen EU-Staaten ist in Österreich nicht daran zu denken, AsylwerberInnen zumindest ein kommunales Wahlrecht zu gestatten. Im Gegensatz hierzu beschränkt Irland das Recht bei Kommunalwahlen zu partizipieren nur minimal. So war es anerkannten Flüchtlingen und AsylwerberInnen, die seit dem 1. September 2003 rechtmäßig im Land ansässig waren, möglich sich in die Wählerlisten für die Kommunalwahl am 11. Juni 2004 einzutragen. (vgl UNHCR 2005: 38) Auch für die kommunale Wahl am 15. Februar 2009 steht es allen Personen über 18 Jahren, gemeldet seit dem ersten November 2008, frei an dieser teilzunehmen, unabhängig vom Status der jeweiligen Person. (vgl www.integratingireland.ie)

In Österreich ist die Möglichkeit zur aktiven Beteiligung an Wahlen aber an die Staatsbürgerschaft gekoppelt. In diesem rechtlichen Rahmen, dem Staatsbürgerschaftsgesetz, verschlechterte sich die Situation für AsylwerberInnen durch eine Novellierung im Jahr 2005 abermals, da vormals ein zehnjähriger Aufenthalt Bedingung für eine Staatsbürgerschaft war. Der relevante Paragraph (§ 10 Abs. 1 (1)) wurde jedoch verschärft und lautet in seiner aktuellen Form: *„Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden verliehen werden, wenn er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und*

ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war.“ (Staatsbürgerschaftsgesetz §10 Abs. 1 (1); zit nach Öppmayr 2006: 13) Diese Neuformulierung wirkt sich dadurch negativ auf AsylwerberInnen und deren Rechte aus, da nur die Person als „...„niedergelassen“ gilt, wer nach dem Fremden- oder Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz über einen Aufenthaltstitel verfügt“ (Öppmayr 2006: 13). Dies ist jedoch für diese nicht der Fall, da deren Aufenthalt nach dem Asylgesetz geregelt ist und somit keinen rechtmäßigen Aufenthaltstitel beschreibt.

Die Wichtigkeit oder das Potential der politischen Partizipation (vgl Hutter/Perchinig 2008) hinsichtlich der Integration durch die Teilnahme an Wahlen steht außer Frage und aus diesem Grund wird diese auch immer wieder gefordert. So wird im „Integrationshandbuch“ des UNHCR wiederholt angeführt: *„Die Beteiligung an politischen Prozessen zählt zu den wichtigsten Elementen einer aktiven Staatsbürgerschaft. Die politische Beteiligung von Zuwanderern bietet Integrationschancen und sollte in ihren verschiedenen Formen (kommunales Wahlrecht, Konsultationsstrukturen, Erwerb der Staatsangehörigkeit usw.) gefördert werden.“ (UNHCR 2005: 37)*

Vor allem im Bereich der kommunalen Wahlen wäre eine Beteiligung von AsylwerberInnen bzw generell ZuwanderInnen wichtig: *„Insbesondere auf kommunaler Ebene gewährleistet das Wahlrecht Zuwanderern eine politische Vertretung bei Entscheidungen, die ihre unmittelbaren Interessen berühren. Beispielsweise sind viele Zuwanderer von der Politik besonders stark in Bereichen betroffen, die vorrangig in die Zuständigkeit von Kommunalbehörden fallen, wie sozialer Wohnungsbau, Gesundheitswesen und Bildung. Die meisten EU-Mitgliedstaaten haben Zuwanderern inzwischen auf kommunaler Ebene bei Wahlen gewisse Rechte eingeräumt, die unterschiedlich starken Einschränkungen unterliegen.“ (UNHCR 2005: 38)*

Aufgrund der rechtlichen Situation in Österreich ist AsylwerberInnen der Erwerb einer Staatsbürgerschaft nicht möglich. Um diese Situation zu ändern wäre die Etablierung neuer Modelle nötig: *„Wir schlagen daher ein Prinzip der „Wohnbürgerschaft“ als angemessenes Kriterium für Gleichberechtigung vor. Der Ausdruck signalisiert, dass einige wesentliche Bürgerrechte sich nicht auf die formale Staatsangehörigkeit stützen sollten, sondern aus Aufenthalt oder Beschäftigung abgeleitet werden. Wohnbürgerschaft ergänzt die allgemeinen Menschenrechte der Einwanderer mit spezifischen Ansprüchen auf Gleichstellung bei allen sozialen Rechten und politischer Beteiligung zumindest auf kommunaler Ebene...“ (Volf/Bauböck 2001: 26f)*

Auch im oben erwähnten Interview erklärt Perchinig in diesem Zusammenhang: *„In einer Demokratie sollen die Menschen, die von den Gesetzen betroffen sind, über diese auch bestimmen. Das setzt allerdings relevante Bezüge zum jeweiligen Land voraus, wie etwa einen längerfristigen Aufenthalt oder zumindest den Lebensmittelpunkt, z.B. für das kommunale Wahlrecht, wie es für UnionsbürgerInnen gilt.“* (Balzer 2007: 13)

Aus diesem Grund schlägt Perchinig ähnlich wie Volf/Bauböck vor, das Wahlrecht von der Staatsbürgerschaft zu entkoppeln: *„Mit dem Konzept einer Residenzbürgerschaft, sind die politischen Rechte nicht an der Person verankert, egal wo sie sich befindet. Jede/r kann dort Gebrauch von seinen politischen Rechten machen, wo sie/er auch tatsächlich den Lebensmittelpunkt hat.“* (Sonderegger 2007: 15)

Wie gerade versucht wurde darzustellen ist zum Zeitpunkt der Analyse die politische Partizipation in Österreich an die Staatsbürgerschaft gekoppelt und somit für AsylwerberInnen nicht vorgesehen. Somit muss konstatiert werden, dass eine Analyse dieser Ebene nur bedingt sinnvoll ist. Aus diesem Grund beschränkt sich diese in der Fragebogenerhebung auf die Selbsteinschätzung der Personen über ihr eigenes Wissen im Bereich der Politik und ihren Willen an Wahlen zu partizipieren. Auch innerhalb der ExpertInneninterviews soll dieser Themenbereich lediglich unter dem Aspekt eines potentiellen Wahlrechts und der Einstellung der LeiterInnen zu einem solchen behandelt werden.

4.2.2. Individuell-funktionale Systemintegration

Die *„... Teilhabe an den materiellen und kulturellen Gütern einer Gesellschaft, was objektiv im Regelfall durch ausreichende Zugänge zu Arbeits-, Wohnungs- und Konsummärkten sichergestellt wird...“* (Heitmeyer/Imbusch 2005: 83) ist das entscheidende Charakteristikum der zweiten Ebene der Systemintegration.

Aufgrund der Vielfalt und Komplexität der Aufnahmegesellschaft ist eine vollständige Darstellung der Integrationsleistungen bzw –probleme aller Teilsysteme im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich. Aus diesem Grund wurden mit den Bereichen „Bildung“, „Wohnen“ und „Arbeit“ drei spezielle Bereiche ausgewählt, die zum einen für die Integration besondere Relevanz besitzen und zum anderen starke Interdependenzen bzw Auswirkungen auf andere Analyseebenen aufweisen.

Werden Veränderungen der rechtlichen Ebene durch politische Maßnahmen als durchaus praktikabel gesehen, muss hinsichtlich der sozioökonomischen Integration folgendes festgestellt werden: *„Diese Form der Integration ist von Seiten der Politik bereits viel*

schwieriger gestaltbar, weil einerseits der Handlungsspielraum eingeschränkt ist, andererseits es hierbei um die Verteilung knapper Ressourcen und öffentlicher Güter geht.“ (Pelinka 2000: 11)

4.2.2.1. Teilnahme am Bildungsmarkt

Betrachtet man als erstes das Teilsystem „Bildung“ (vgl. Bade/Bommes 2004: 8f) hinsichtlich der möglichen Integrationsleistungen sind für AsylwerberInnen vor allem zwei Themenkomplexe interessant. *„Erstens bedarf es geeigneter innovativer Maßnahmen, um die Fertigkeiten und Fähigkeiten der Zuwanderer zu ermitteln, zweitens muss eine etwaige Anerkennung in einer Form erfolgen, die von den etablierten Organisationen und den Arbeitgebern anerkannt wird“* (UNHCR 2007: 57f). Dies kann unter Themenkomplex der „Nostrifizierung bisher erworbener Kompetenzen“ subsumiert werden. Als zweiter Schwerpunkt werden die gegebenen Möglichkeiten einer weiteren oder grundsätzlichen Ausbildung der Personen während des Asylverfahrens vor allem in den Bereichen der sprachlichen und beruflichen Qualifikation behandelt.

In diesem Zusammenhang ergibt sich für die Rollenverteilung am Bildungsmarkt folgendes: *„Wenn Qualifikationen verlangt werden, müssen zugleich wirksame Instrumente für deren Erwerb sowie Möglichkeiten für die Anwendung dieser Fähigkeiten bereitgestellt werden. Die Gesellschaft und ihre Institutionen müssen sich gegenüber den Zuwanderern aktiv öffnen. Es ist nicht nur die Aufgabe von Zuwanderern, Kenntnisse zu erwerben, sondern es liegt auch an den Regierungen und gesellschaftlichen Akteuren dafür zu sorgen, dass auf der Grundlage von Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung umfassende Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen werden.“* (UNHCR 2005: 10f). Dieser Argumentation folgend muss der Integrationsprozess durch beide Seiten, dh durch Akteure und Institutionen der Aufnahmegesellschaft und der AsylwerberInnen, mitgestaltet werden. Das bedeutet, dass der Zugang zu Bildungseinrichtungen und die Bereitstellung von Informationen gewährleistet sein muss. Darüber hinaus kann hinsichtlich dieser eine Vernetzung mit Institutionen positive Auswirkungen haben: *„Spezialisierte Akteure wie Migrantenvereine oder NRO können mit herkömmlichen Bildungseinrichtungen zusammenarbeiten, um sie für Zuwanderer und Flüchtlinge zugänglicher zu machen.“* (UNHCR 2007: 59)

Für Kinder von AsylwerberInnen und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter ist die Lage bezüglich des Zugangs zu den Bildungseinrichtungen grundsätzlich eindeutig: *„Wie in allen demokratischen Staaten sind die österreichischen öffentlichen Schulen unabhängig von der Staatsbürgerschaft und der Sprache zugänglich (§ 4 Abs. 1 SchOG). Die allgemeine Schulpflicht gilt für alle Kinder, die sich dauerhaft in*

Österreich aufhalten (§ 1 SchPflG) und alle anderen Kinder sind berechtigt, eine öffentliche Schule zu besuchen (§ 17 SchPflG).“ (Volf/Bauböck 2001: 178).

Der grundsätzlich offene Markt der (schulischen) Bildung für jugendliche AsylwerberInnen weist jedoch die Problemstellung auf, dass diese aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse oftmals nur als „außerordentliche SchülerInnen“ geführt werden. Dieser Umstand hat im weiteren Verlauf die Folge, dass diese keinen regulären Abschluss an der jeweiligen Schule erwerben können (vgl. Stückler 2007: 10). *„Nur hier beißt sich die Katze in den Schwanz: Bildung nur bei ausreichender Vorbildung, ausreichende Vorbildung nur bei genügenden Sprachkenntnissen, genügende Sprachkenntnisse nur durch Bildung.“ (Stückler 2007: 10).*

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Schulpflicht gestaltet sich die weitere Teilnahme an Aus- und Weiterbildung schwierig. Einerseits werden die AsylwerberInnen von der Ausbildung im Rahmen einer Lehre ausgeschlossen, da diese einer Arbeitstätigkeit entspricht und somit über die bestehende Gesetzeslage einer unselbstständigen Arbeit verboten ist (vgl. AuslBG § 2 (2) lit c.). Im Gegensatz hierzu ist der Zugang für AsylwerberInnen zu höheren Bildungseinrichtungen möglich, wenn diese die entsprechenden Qualifikationen, dh Sprachkenntnisse und die benötigten Zeugnisse/Prüfungen, vorweisen können.

Der zweite wesentliche Bereich bezüglich der Teilnahme am Bildungsmarkt behandelt die Thematik der Nostrifizierung bereits erworbener Qualifikationen. In diesem Zusammenhang werden mehrere Problemstellungen erkennbar, denn grundsätzlich sind *„...Nostrifikationsverfahren für Qualifikationen aus Drittstaaten [...] in jedem Fall extrem zeitaufwendig und kompliziert“ (Grach 2007: 14).* Eine mögliche Nicht-Anerkennung der Ausbildung(en) der AsylwerberInnen kann für diese negative Auswirkungen haben: *„Die Anerkennung akademischer und beruflicher Qualifikationen ist für den Zugang zum und die Mobilität auf dem Arbeitsmarkt von wesentlicher Bedeutung, da sie es dem Einzelnen ermöglicht, eine angemessene Beschäftigung zu finden. Für Drittstaatsangehörige gibt es häufig keine Anerkennungsvereinbarungen oder sie müssen sich auf Ad-hoc- oder bilaterale Vereinbarungen verlassen. Aufgrund des mit einem Anerkennungsverfahren verbundenen Zeitaufwands und häufiger Rückschläge für die Antragsteller kann es zu sozialen und anderen Problemen kommen.“ (UNHCR 2007: 57)*

Die Partizipation im Bildungssektor, vor allem der Erwerb der Sprache, stellt einen wichtigen Faktor im Integrationsprozess dar, da diese in einem interdependenten Verhältnis zu den anderen Ebenen des Modells steht und somit weitreichende Folgen auf die anderen Ebenen

impliziert: *„Ist das Recht auf Bildung nicht gewährleistet, so kann dies auch maßgebliche Folgen für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die Möglichkeiten innerhalb des Arbeitsmarktes und unter Umständen auf die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von beitragsabhängigen Sozialversicherungsleistungen oder Sozialhilfe haben.“* (Sperl/Lukas/Sax 2004:34). So weisen zB die sprachlichen Kompetenzen einer Person massiven Einfluss auf einen möglichen Bildungserfolg auf: *"Für die Verbindung von Sprache und Bildung gibt es eine Reihe von naheliegenden theoretischen und institutionellen Gründen: Schulischer Unterricht ist zuerst eine Unterweisung über sprachliche Kommunikation und er verläuft, auch in Zeiten des Transnationalismus, so gut wie immer in der jeweiligen nationalen oder lokalen Sprache beziehungsweise in Affinität der kulturellen Ausrichtungen des Bildungssystems.“* (Esser 2006: 54)

Aufgrund der Tatsache, dass die Möglichkeiten von AsylwerberInnen außerhalb der Schulpflicht oft auf schulähnliche Einrichtungen (zB VHS, Universität, sonstige Kursanbieter) beschränkt sind, hat die beschriebene Situation somit nicht nur Auswirkungen auf den (pflicht-)schulischen Bereich, sondern auch auf die meisten der bereitstehenden Bildungsinstitutionen. Im dargestellten Kontext ist die Sprache jedoch mehr als nur das Mittel zum besseren Erlernen der vorgetragenen Inhalte, da sie darüber hinaus weitere wichtige Eigenschaften besitzt: *„Die Sprache wirkt in dieser Hinsicht als eine die Effizienz des Lernens deutlich beeinflussende Ressource: Sie hilft oder hindert beim Erlernen des jeweiligen Unterrichtsstoffes. Zweitens kann die Sprache im schulischen Kontext auch als symbolischer Mechanismus der Aktivierung von Stereotypen fungieren mit entsprechenden Auswirkungen auf die Leistungen selbst, etwa über Phänomene des „stereotype threat“ bei den Schülern selbst, über die Erwartungen und die Notengebung bei den Lehrern oder ganz allgemein, über Mechanismen der „institutionellen Diskriminierung“ über die die Schulen oft die besonderen organisatorischen Schwierigkeiten mit der Anwesenheit von Migrantenkindern zu bewältigen versuchen.“* (Esser 2006: 54)

4.2.2.2. Teilnahme am Wohnungsmarkt

Der Wohnraum stellt in verschiedenen Dimensionen einen wesentlichen Faktor dar, wobei aufgrund dieser Komplexität in der vorliegenden Arbeit nicht das gesamte Spektrum thematisiert werden kann und somit ein Fokus auf die Teilsegmente der Zugangschancen zum Wohnungsmarkt, der Zufriedenheit mit dem vorhandenen Wohnraum und dem Kontakt der AsylwerberInnen zu Personen der Aufnahmegesellschaft in der Wohnumgebung gelegt wird.

Der zur Verfügung stehende Wohnraum nimmt im Integrationsprozess eine wichtige Stellung ein, die vor allem durch das immer essentieller werdende lokale Milieu (Vgl Bommes 2006),

die vor allem über den Zusammenhang mit anderen Ebenen folgendermaßen zu begründen ist: *„Wesentliche Integrationsschritte – wie auch immer Integration definiert wird – werden im Rahmen der Erwerbsarbeit, der Schulausbildung, der politischen oder kulturellen Partizipation und besonders des Wohnens erreicht. Über das Wohnen werden unmittelbar und direkt lokale Milieus vermittelt, über das Wohnen sichert sich auch die zugewanderte Wohnbevölkerung, die gesellschaftliche Teilhabe an der städtischen Gesellschaft. Wer keine geeignete Wohnung besitzt und damit keinen räumlichen Standort in der Stadt für sich definieren kann, der kann sich auch nur schwer als Teil des Ganzen verstehen. Gesellschaftliche Eingliederung setzt eine räumlich stationäre Bevölkerung voraus, sonst bleibt ein Fremder fremd, der von der Gesellschaft auch nur als ein temporäres „Ereignis“ zur Kenntnis genommen wird.“* (Kohlbacher/Schwab 2002/2: 197)

Eine erste Annäherung zum Teilsystem Wohnen erfolgt über die Thematik der Segregation und die Folgen dieser auf den Integrationsprozess. Nach diesen einleitenden Überlegungen wird ein weiterer Schwerpunkt auf die so genannte Kontakthypothese gelegt, die nach der Homanschen Regel „Kontakt schafft Sympathie“ (vgl Fassmann 2000: 118) zur Analyse des Verhältnisses von Integration und Segregation herangezogen wird. Diese geht im Wesentlichen davon aus, dass Integration durch vermehrten Kontakt zwischen Personen der Aufnahmegesellschaft und ZuwanderInnen erleichtert wird.

Eine nicht zu verachtende Problemstellung in Bezug auf die Kontakthypothese ist im Zusammenhang mit den Akteuren der Aufnahmegesellschaft zu sehen, da diejenigen, die die eigentliche Integrationsarbeit in den Wohneinheiten zu leisten haben, oftmals selbst als „Modernisierungsverlierer“ bezeichnet werden. Aus diesem Grund stehen diese in direkter Konkurrenz um knappe Ressourcen, wie Arbeitsplätze, Wohnraum oder Beihilfen mit den zu integrierenden Personen. (vgl Anhut/Heitmeyer 2000: 33f)

Segregation

„Segregation [...] kennzeichnet einen Prozess und einen Zustand der ungleichen Verteilung von Bevölkerungsgruppen in der Stadt. Segregation „beruht auf gemeinsamen Merkmalen der segregierten Gruppe (z.B. Rasse, Sprache, Religion, soziale Schicht), durch die sie sich von der übrigen Bevölkerung unterscheiden. Sie kann der betreffenden Gruppe aufgezwungen worden sein (durch Diskriminierung, Abdrängung in ein Ghetto), kann aber auch gewünscht sein (z.B. Abkapselung ethnischer Minderheiten)“. (Leser 1997: 769)

Segregation, im Rahmen dieser Arbeit als residentielle Segregation verstanden, muss somit per se kein Problem darstellen, solange diese freiwillig gewählt wurde. Dies kann einerseits

der Fall sein, wenn Eliten eine spezielles Wohngebiet bevorzugen, in diesem Fall „...dient [sie] der Vermeidung von Konflikten, sie erfüllt den Wunsch, mit seinesgleichen zusammenzuleben, sie erleichtert gutnachbarliche Kontakte und sie stabilisiert durch eine vertraute soziale Umwelt...“ (Häußermann/Siebel 2001: 52). Andererseits stellt sie dann kein Problem dar, wenn NeuzuwanderInnen Wohngegenden wählen, in denen Mitglieder ihrer „ethnic community“ stark vertreten sind, denn in „den ersten Jahren nach der Zuwanderung stellt das ethnische Viertel ein für Zuwanderer günstiges Milieu dar. Es schafft Vertrautheit, sichert den Zugang zu Informationen, zu Erwerbsmöglichkeiten und stabilisiert damit die Existenz im Zielgebiet.“ (Fassmann 2002 22)

Im Wesentlichen muss diese lediglich unter zwei Gesichtspunkten kritisch betrachtet werden: Zum einen dann, wenn sie unfreiwillig ist, dh wenn die Personen aufgrund eines Merkmals in bestimmte Gebiete abgedrängt werden. Zum anderen, wenn die freiwillige Segregation zu lange andauert, da dies mehrere negative Konsequenzen nach sich ziehen kann: „...langfristig behindert segregiertes Wohnen die Auseinandersetzung mit der Mehrheitsgesellschaft. Wenn die sozialen Beziehungen und die Kommunikationsstrukturen auf die eigene Gruppe beschränkt bleiben, dann sinkt die Wahrscheinlichkeit, die Sprache und die kulturellen Verhaltensweisen des Ziellandes in absehbarer Zeit zu erlernen.“ (Fassmann 2002: 22)

Neben den hier angeführten Gründen kann Segregation negative Konsequenzen im politischen, ökonomischen oder sozialen Bereich nach sich ziehen. Diese treten in Gebieten mit einer hohen Konzentration von Armen und AusländerInnen vor allem aufgrund des Fehlens eines ökonomischen Potentials bzw Kaufkraft auf:

- Hinsichtlich der ökonomischen Nachteile ist vor allem das Fehlen eines breiten privatwirtschaftlichen Angebots, die mögliche Desinvestition der Vermieter oder das Fehlen der Nachfrage nach haushaltsbezogenen Dienstleistungen zu erwähnen.
- Auf der politischen Ebene führen vor allem der Wegzug von Bewohner mit hohem Potential und die daraus resultierende negative Etikettierung des Wohngebiets für weitere Probleme.
- Auch im sozialen Bereich kann Segregation negative Folgen haben, wenn sich die Kontakte auf andere benachteiligte Personen oder Gruppen oder auf Personen der eigenen Ethnie beschränken. Speziell für ZuwanderInnen tritt aufgrund der Konzentration in speziellen Gebieten das Problem auf, dass die Sichtbarkeit erhöht wird und diese dadurch oftmals als Bedrohung wahrgenommen werden. (vgl Häußermann/Siebel.2001: 43f)

Doch die räumliche Integration, verstanden als Gegenpart der Segregation, als Ideallösung anzusehen, kann überaus problematisch sein, da diese ebenso ins Negative ausschlagen kann, wenn keine weiterführenden Aktionen getätigt werden: *„Räumliche Integration ohne entsprechende soziale Integration (d. h. ohne verstärkte Kontakte zwischen In- und AusländerInnen) verstärkt sogar fremdenfeindliche Einstellungen. Nur dort, wo die Wohnnachbarschaft auch zu intensiveren Kontakten zwischen In- und AusländerInnen führt, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit einer Reduktion xenophober Orientierungsmuster.“* (Fassmann 2000 141)

Aus diesem Grund gibt es im Diskurs über die Effekte der Segregation auch Stimmen, die die positiven Seiten hervorheben.

- Auf ökonomischer Ebene können aus der Segregation zwei Dinge resultieren. Erstens kann sich aufgrund eines ausreichend großen Klientels eine ethnische Ökonomie bilden, die wiederum positive Auswirkungen auf die Lebensumstände der ZuwanderInnen haben kann. Zweitens kann es zu einer vermehrten Unterstützung durch materielle Güter und Informationen, aber auch zur Ausbildung größerer sozialer Netzwerke durch bzw mit Personen der eigenen Ethnie kommen.
- Im politischen Bereich können durch die Konzentration der Personen die Fähigkeit zur Artikulation der Probleme und die Sichtbarkeit aufgrund der größeren Personenzahl positive Auswirkungen haben, da diese den Forderungen mehr Gewicht verleiht.
- Wie bereits kurz bei den einleitenden Worten zur Segregation angeführt, kann diese speziell in der ersten Zeit positiven Nutzen für NeuzuwanderInnen haben. Doch auch im weiteren Verlauf können über das Entstehen sozialer Netzwerke auf der sozialen Ebene positive Effekte erzielt werden. (vgl Häußermann/Siebel.2001 45f)

Kontakthypothese

Die Homansche Regel „Kontakt schafft Sympathie“ fungiert als Basis der so genannten Kontakthypothese und führt zur Annahme, dass eine Vermehrung des Kontakts zwischen Personen der Aufnahmegesellschaft und ZuwanderInnen positive Auswirkungen im Integrationsprozess aufweisen. Diese basiert auf vier Grundannahmen:

„- Je näher beieinander Menschen wohnen, desto häufiger haben sie Kontakte;

- Je mehr Kontakte unter den Bewohnern stattfinden, desto mehr wissen sie übereinander

- Je mehr Wissen, desto größer die Toleranz zwischen ihnen;

- Je größer Wissen und Toleranz, desto eher findet Integration, d.h. Anpassung an die Verhaltensweisen der Einheimischen statt.“ (Friedrichs 1977: 263; zit. nach Häußermann/Siebel 2001: 45.)

Doch diese von Friedrichs beschriebenen Thesen würden zu kurz greifen, will man mögliche Auswirkungen eines vermehrten Kontaktes auf den Integrationsprozess analysieren. Denn abgesehen von der rein quantitativen Dimension der Kontakte *„...spielen auch die Qualität und die Intensität sozialer Beziehungen eine Rolle“* (Fassmann 2000 119f). Die geforderte Qualität der Kontakte ist vor allem in der näheren Wohnumgebung zu finden, *„Hanhörster und Mölder betonen die Bedeutung des unmittelbaren Wohnumfelds, der Treppen und Hausflure, des halböffentlichen Raums, der Grünflächen und zentralen öffentlichen Orte für Kontakte zwischen Deutschen und Ausländern. Stark segregierte Quartiere bieten weniger solche Chancen, was positives Lernen zwischen den Gruppen verhindere.“* (Häußermann/Siebel 2001: 45)

Aus vergleichbaren Gründen, die den Kontakt zwischen den Akteuren auf lokaler Ebene fordert, resümiert Fassmann: *„Wir leiten daraus die Notwendigkeit einer Desegregationspolitik ab. Der Wohnbereich ist ein zentraler Ort der Integration. Soziale und ethnische Durchmischung im Wohnbereich fördert die Kontaktchancen zwischen Menschen unterschiedlicher Schichtzugehörigkeit und ethnischer Herkunft. [...] Desegregation muss das Zusammenleben im selben Haus bedeuten. Es müssen die Chancen für Kontakte vorhanden sein, die über eine flüchtige Wahrnehmung der „Fremden“ hinausgehen.“* (Fassmann 2000: 124).

Diese Qualität der Kontakte kann somit unterschiedliche Folgen nach sich ziehen: *„Kontakt wirkt demzufolge positiv auf die Verbesserung der interethnischen Beziehungen, wenn*

- *die Gruppen einen gleichwertigen sozialen Status besitzen,*
- *er in einem Sozialklima stattfindet, das den Kontakt wünscht und forciert,*
- *wenn er nicht nur gelegentlich stattfindet,*
- *wenn er beiden Seiten Vorteile verschafft sowie*
- *bei gemeinsamen funktionellen Arbeiten für ein übergeordnetes Ziel.*

Hingegen verursacht Kontakt eher Antipathie und Konflikte

- *bei Wettbewerb statt Kooperation*
- *bei angespanntem sozialem Klima*
- *bei inkompatiblen moralischen Normen sowie*
- *bei Schlechterstellung einer Gruppe in mehrfacher Hinsicht.“* (Dollase 1994: 421)

Zusammenfassend kann man somit feststellen, dass die Annahme der Kontakthypothese nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist. Aus diesem Grund muss jegliche Analyse darauf abzielen, Kontakte nicht rein quantitativ zu messen, sondern auch die dargestellten

qualitativen Merkmale mit einzubeziehen, da andernfalls keine Aussagen getätigt werden können.

Eine besondere Problemstellung tritt auf Seiten der Aufnahmegesellschaft in Erscheinung, betrachtet man die Akteure innerhalb des Integrationsprozesses. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wer in Kontakt mit den ZuwanderInnen in der Wohnumgebung steht. Oft sind es Personen, „...die im Begriff der „Modernisierungsverlierer“...“ (Anhut/Heitmeyer 2000: 33) zusammengefasst sind. Genau durch dieses Zusammentreffen von ZuwanderInnen auf der einen und „Modernisierungsverlierer“ auf der Seite kann es zu verschiedenen Problemstellungen kommen. Dangschat beschreibt diese schwierige Situation folgendermaßen: *„Dort hatte ich darauf verwiesen, daß die Etablierten in zwei Gruppen unterteilt werden sollten, wobei die oberen Einkommens- und Bildungsschichten der Etablierten festlegen, wie eine „anständige“ Integration zu verlaufen habe, allerdings sehr wenig zur Integrationsarbeit „vor Ort“ beitragen. Die Integrationsarbeit wird vielmehr im unteren Drittel der autochthonen Gesellschaft geleistet („etablierte Außenseiter“), die weder eine Definitionsmacht über dieses Phänomen hat, noch in ihrer Arbeit sonderlich gestützt wird.“* (Dangschat 2006: 187f)

Somit ergibt sich eine Situation, in der die wesentlichen Kontaktpersonen für ZuwanderInnen aus Schichten der Aufnahmegesellschaft stammen, die aufgrund ihrer Qualifikation in direkter Konkurrenz um Ressourcen mit ihnen stehen (vgl. Anhut/Heitmeyer 2000: 33). Gleichzeitig wird diesen aber die „richtige Funktionsweise“ der Integration von Personen vorgeschrieben, die in keinem vergleichbaren Kontakt mit den ZuwanderInnen stehen.

Eine Ausnahme bilden hierbei die Institutionen (Vereine, Beratungsstellen), die in diesem Bereich tätig sind. Gleichzeitig muss in diesem Zusammenhang aber die Art des Kontaktes kritisiert werden, da dieser oft als hierarchisches Verhältnis zu bezeichnen ist. Hieraus ergibt sich eine Kontaktsituation, in der sich die AsylwerberInnen in einer nicht gleichwertigen Position befinden, dh diese nicht die geforderten Primärkontakte darstellen.

Spezielle Situation der AsylwerberInnen in Wien

Die Frage der Wohnumgebung, die im vorliegenden Rahmen einen wesentlichen Integrationsraum darstellt, kann in jeder Stadt, Gemeinde oder Ortschaft aufgegriffen werden. Die essentiellste Wohnform für die untersuchte Personengruppe stellt das Segment der preiswerten Wohnungen dar. Dies ist einerseits von außen festgelegt, da durch die rechtliche Regelung der Grundversorgung im Zusammenhang mit einem gleichzeitigen Arbeitsverbot bzw einer Beschränkung der Arbeitsmöglichkeit die finanziellen Möglichkeiten

klar definiert sind. Bezieht man andererseits neben diesen darüber hinaus ihren unsicheren Status im Asylverfahren ein, führt dies dazu, dass vor allem Wohnungen ohne oder mit lediglich geringen Übernahme- und Investitionskosten bevorzugt werden, was wiederum den Zugang zu Eigentums- oder Genossenschaftswohnungen, sowie zu größeren und gut ausgestatteten Wohnungen verhindert. (vgl. Kohlbacher/Reeger 2002/1: 194)

In diesem Rahmen stehen die Personen auch in Konkurrenz mit VertreterInnen der Aufnahmegesellschaft, denn das *„Angebot von preiswertem Wohnraum nimmt ab, während im Zuge der Polarisierung von Arbeitsmärkten und der quantitativen Abnahme von festen Beschäftigungsverhältnissen die Zahl der einkommensarmen Haushalte zunimmt. [...] Dies sind gleichzeitig die Gebiete, in denen am ehesten ausländische Neuzuwanderer unterkommen können, womit sie zwangsläufig mit den „einheimischen“ Verlierern des ökonomischen Strukturwandels in Konkurrenz und unter Umständen in Konflikt geraten. Solche Viertel gelten dann wegen der Konzentration von sozialen Problemlagen und wegen der daraus resultierenden interkulturellen Konflikte als „soziale Brennpunkte“* (Häußermann/Oswald 1997: 18).

Auch in Wien ist dieser Trend zu erkennen, da hier seit den 1980er Jahren durch die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen, das billige Teilsegment des privaten Mietwohnungsbestandes weg gebrochen ist. (vgl. Kohlbacher/Reeger 2002/1: 186). Gleichzeitig existieren für Wien einige spezielle Rahmenbedingungen, denn einerseits ist das *„wesentliche Merkmal der residentiellen Segregation von Zuwanderern in Wien [...] ihre Kleinräumigkeit. Die Wohnkonzentrationen von Zuwanderern erfolgen in erster Linie auf der Baublock- bzw. der Wohnhausebene.“* (Kohlbacher/Schwab 2002/2: 202). Andererseits werden die Möglichkeiten der ZuwanderInnen stark beschränkt, da diese vom soziale Wohnbau (als Hauptmieter) ausgeschlossen sind und ihr Möglichkeiten somit stark limitiert sind, da sie nur auf dem oben dargestellten Teilsegment des privaten Mietbestandes partizipieren können. *„...Und dieser [private Mietbestand] konzentriert sich vor allem auf den gründerzeitlichen Baubestand innerhalb und außerhalb des (als Wohnlage äußerst unattraktiven) Gürtels, einer der meistbefahrenen Verkehrsrouen Österreichs.“* (vgl. Kohlbacher/Reeger 2002/1: 194). Neben der angesprochenen Lage dieser Wohnungen muss auch die Qualität bzw die Ausstattung der erschwinglichen Wohnungen in Frage gestellt werden, da wie oben erwähnt, die Investitionen an den Liegenschaften in den betroffenen Gegenden eingestellt werden.

4.2.2.3. Teilnahme am Arbeitsmarkt

„Die europäischen Regierungen sind sich darin einig, dass die Eingliederung der Zuwanderer in den Arbeitsmarkt eine der wichtigsten integrationspolitischen Prioritäten darstellt.“ (UNHCR 2007: 52)

Wie bereits im Zusammenhang mit der Teilnahme am Bildungsmarkt sind auch hier vor allem die Auswirkungen bzw die Interdependenzen zwischen den verschiedenen Analyseebenen von immenser Bedeutung. Wie schon in den Kapiteln zwei und drei, den rechtlichen Grundlagen, angedeutet wurde, ist die Situation der untersuchten Personengruppe durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits stark beschränkt Diese Ausgangssituation hat wiederum direkte Folgen auf das Integrationspotential dieser Ebene.

„Die gleichberechtigte Integration von Zuwanderern in das Erwerbssystem stellt jedenfalls die beste Voraussetzung für soziale Integration dar und kann durch die Zugangsmöglichkeit zu allen Wohnungsmarktteilsegmenten durch rechtliche Gleichstellung und Gleichbehandlung unterstützt werden.“ (Fassmann 2002: 208)

Das Potential der Arbeit hinsichtlich der Integration von ZuwanderInnen kann wohl kaum in Frage gestellt werden, da es einerseits ökonomische Möglichkeiten für Personen schafft und diese andererseits in soziale Netzwerke eingliedert, die wiederum zu verbesserten Möglichkeiten beim Erwerb der Sprache führen.

Um dieses Potential jedoch aktivieren zu können, definieren Volf/Bauböck folgende Schritte:
„Die Frage nach dem Ziel von Integration kann nur der Versuch sein, gleiche Chancen in der Gesellschaft herzustellen – gleiche Möglichkeiten zu haben, in einer Gesellschaft Erfolg zu haben, aufzusteigen, aber vielleicht auch zu scheitern. Was bedeutet das nun für den Erwerb eines Lebensunterhaltes?

- *Überhaupt arbeiten zu können, das heißt zum Arbeitsmarkt zugelassen zu werden.*
- *Bei Jobsuche, Bewerbung und täglicher Arbeit gegenüber „Inländern“ nicht diskriminiert zu werden.*
- *Im Fall von Arbeitslosigkeit abgesichert zu sein.*
- *In bessere Positionen am Arbeitsmarkt und damit in der gesellschaftlichen Hierarchie aufsteigen zu können.“* (Volf/Bauböck 2001: 51)

Spezielle Situation der AsylwerberInnen in Wien

Betrachtet man die gerade zitierten Schritte, die für eine Integration zu tätigen wären, treffen AsylwerberInnen in jedem der einzelnen Punkte auf verschiedene Schwierigkeiten.

Bezüglich der ersten Forderung, der Öffnung des Arbeitsmarktes für AsylwerberInnen kann weder innerhalb des öffentlichen noch des wissenschaftlichen Diskurses eine einheitlicher Standpunkt der Aufnahmegesellschaft festgestellt werden. Öppmayr fasst die Situation wie folgt zusammen: *„Diese Politik, AsylwerberInnen die Möglichkeit zu geben, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, mag auf den ersten Blick richtig sein, da diese bis zum Abschluss des Asylverfahrens im Land bleiben. Eine durch ein generelles Arbeitsverbot aufgezwungene Untätigkeit während des Asylverfahrens bedeutet für die AsylwerberInnen eine psychische und soziale Belastung. [...] Bei näherer Betrachtung jedoch kann die Zulassung zum Arbeitsmarkt zu einem weiteren Anstieg derjenigen Personen führen, die aus primär wirtschaftlichen Beweggründen ihr Land verlassen, sich mit einem Asylantrag einen Aufenthalt in Österreich erzwingen und damit das NAG³⁴ umgehen.“* (Öppmayr 2006: 11f)

Die aktuelle Situation in diesem Punkt stellt sich nun äußerst komplex dar: Nach den Regelungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist es AsylwerberInnen erlaubt drei Monate nach der Antragsstellung (bis zu diesem Zeitpunkt sind sie gänzlich vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen) zu arbeiten, wenn sie über eine Arbeitsgenehmigung verfügen. Neben dieser Regelung wurde jedoch ein Durchführungserlass installiert, der lediglich Tätigkeiten in der Saisonier- oder Erntearbeit erlaubt. Innerhalb dieses Segments wird aufgrund bestehender Quotenregelungen ein so genanntes „Ersatzkräfteverfahren“ durchgeführt, dh das InländerInnen, EWR-BürgerInnen, SchweizerInnen, TürklInnen und andere integrierte Fremde bei einer Arbeitsplatzvergabe bevorzugt werden, was wiederum gleich bedeutend einem de-facto Ausschluss ist (vgl First aid in integration 2007: 11f).

Somit ist es AsylwerberInnen de-facto beinahe unmöglich eine legale Arbeitsstelle in diesen Bereichen zu finden. AMS-Chef Buchinger definiert in diesem Zusammenhang die Stellung des Arbeitsmarktservices folgendermaßen: *„Das AMS ist nicht dazu da, zu integrieren, sondern um abzuhalten vom Arbeitsmarkt. Das AMS ist das größte Hindernis für die Integration. Vom Gesetzgeber ist eine Phase vorgesehen, in der es Asylwerbern nicht gut geht. Das mag zynisch klingen, ist aber Realität.“* (Kohl 2007: 8)

Durch diese Verkettung von verschiedenen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass AsylwerberInnen auf der Makroebene vom österreichischen Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind und nur in Ausnahmefällen von ihrem nach Gesetzeswegen gestatteten Recht Gebrauch machen können.

³⁴ Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Die einzig verbleibenden Möglichkeiten einer legalen Arbeit nachzugehen sind somit:

- *selbstständige Tätigkeiten*: Da es AsylwerberInnen nicht erlaubt ist ein Gewerbe anzumelden, könnten sich diese an einer Gesellschaft (zB KG oder Personenhandelsgesellschaft) beteiligen, müssen jedoch nachweisen, dass sie Einfluss auf die Geschäftsführung haben, da sie ansonsten für eine Mitarbeit eine entsprechende Genehmigung benötigen würden.
- „*neue Selbstständige*“: AsylwerberInnen können Tätigkeiten (in der Regel auf Werkvertragsbasis) verrichten, die nicht unter das AuslBG fallen (zB als DolmetscherIn, TrainerIn uä.).
- *gemeinnützige Arbeit*: Personen, die in betreuten Wohneinrichtungen untergebracht sind, können auf das Quartier bezogene Tätigkeiten (Reinigung, Reparatur uä) verrichten. Der Anerkennungsbetrag darf aber €5/Stunde nicht übersteigen, da er somit nicht als Entgelt im Sinne des ASVG gilt. Darüber hinaus dürfen die AsylwerberInnen aber die Grenze von €100/Monat nicht überschreiten, da ansonsten die Grundversorgungsleistungen gekürzt oder entzogen werden. (vgl First Aid in Integration 2007: 13f)

Zwei weitere problematische, da nicht legale, aber im öffentlichen Diskurs häufig thematisierte Möglichkeiten sind einerseits die Aufnahme von illegaler Arbeit, dh „Schwarzarbeit“, und andererseits kriminelle Tätigkeiten, wie zB Diebstahl oder Suchtmitteldelikte. Diese Thematik soll aber in dieser Arbeit nicht näher behandelt werden, da es oftmals für polemische Debatten, Medienhetze oder Stigmatisierung der betroffenen Personen herangezogen wird. Gleichzeitig ist aber festzustellen, dass auch diese beiden Formen der Arbeit von AsylwerberInnen gewählt werden. In welchem Ausmaß kann jedoch wider gegenteiliger Behauptungen statistisch nicht nachgewiesen werden.

Für den Fall, dass AsylwerberInnen die benötigte Arbeitsgenehmigung besitzen, treten weitere Problemstellungen auf, die die Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit betreffen und unter den Begriffen der Diskriminierung bzw Fremdenfeindlichkeit zusammengefasst werden können: „*Bereits Stellenbeschreibungen fungieren mit Hinweisen wie: „perfektes Deutsch“, „Deutsch ohne Akzent“, „Deutsch als Muttersprache“ u.a. als Ausschlusskriterien.*“ (Volf/Bauböck 2001: 63)

Auch beim dritten Punkt nach Volf/Bauböck finden sich für AsylwerberInnen spezifische Auswirkungen. Eine Erwerbstätigkeit, deren Entlohnung €100/Monat übersteigt, führt zum Verlust der Grundversorgung bzw werden die zustehenden Leistungen gekürzt. Kommt es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Kündigung des Arbeitsplatzes erhalten die Personen

zwar die ihnen zustehenden Leistungen des Arbeitslosengeldes, gleichzeitig verlieren sie aber den Anspruch auf Grundversorgung. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob die Personen mit dem Arbeitslosengeld ihr Auskommen finden und ob sie das nötige Wissen zur Erlangung dieser Zahlungen besitzen.

Hinsichtlich des vierten und letzten Punktes stellt sich im Vorhinein die Frage, welche Positionen der untersuchten Personengruppe grundsätzlich offen stehen und ob in diesem Rahmen reelle Aufstiegschancen existent sind. Darüber hinaus spielt hier das bereits oben besprochene Thema der Nostrifizierung eine Rolle, da man für den Aufstieg in höhere Positionen auch entsprechende Qualifikationen benötigt.

Neben den angesprochenen Konsequenzen ergeben sich hinsichtlich einer nicht stattfindenden Integration jedoch weitere negative Auswirkungen für die betroffenen Personen, die in der langen Phase des Asylverfahrens zur Untätigkeit gezwungen sind: „...

- *Eigeninitiative, Selbstwertgefühl sowie persönliche und berufliche Kompetenzen gehen verloren.*
- *Nach der Anerkennung als Flüchtling müssen Arbeitsfähigkeit, Sprachkenntnisse, Wissen über kulturelle Gegebenheiten, berufliche und persönliche Qualifikationen erst mühsam wieder aufgebaut werden, bevor die Arbeitssuche in Angriff genommen werden kann.*
- *Gemeinden mit Flüchtlingsquartieren fühlen sich einseitig belastet, Einheimische und Flüchtlinge leben isoliert nebeneinander, Widerstände gegen die Unterbringung von Flüchtlingen entstehen und ausländerfeindliche Einstellungen werden begünstigt.“*
(First aid in integration 2007: 15)

Obwohl den Personen durch den Asylbescheid der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Teilnahme an Integrationsmaßnahmen, wie Sprach- oder Aus- und Weiterbildungskursen, gestattet wird, stehen diese oft vor unlösbaren Problemen. Aufgrund des fehlenden Wissens über Arbeitsmärkte, relevante Institutionen und oftmals mangelnde sprachliche Kompetenzen können auftretende Probleme selten eigenständig gelöst werden. Darüber hinaus können durch diese Mängel vorhandene Angebote nicht erkannt oder wahrgenommen werden, was wiederum eine Abhängigkeit zu Beratungsorganisationen nach sich zieht.

4.2.3. Kommunikativ-interaktive Sozialintegration

Das zentrale Element dieser Ebene ist der *„Ausgleich konfligierender Interessen ohne die Integrität anderer Personen zu verletzen“* (Anhut/Heitmeyer 2000: 48). Um diese Möglichkeit zu schaffen *„...erfordert aus Sicht des Desintegrationsansatzes die Einhaltung basaler, die moralische Gleichwertigkeit des (politischen) Gegners gewährleistende, demokratische Prinzipien, die von den Beteiligten als fair und gerecht bewertet werden können. Die Aushandlung und konkrete Ausgestaltung dieser Prinzipien im Einzelfall bedingt jedoch ebenfalls entsprechende Teilnahmechancen und –bereitschaften der Akteure.“* (Heitmeyer/Imbusch 2005: 83)

Die Wichtigkeit der gesellschaftlichen Teilnahme wird von diversen Institutionen häufig betont: *„Die Kommission vertritt seit langem die Auffassung, dass es von Vorteil für den Integrationsprozess ist, wenn Drittstaatsangehörigen eine umfassende gesellschaftliche Partizipation ermöglicht wird.“* (UNHCR 2007: 4) Diese Teilhabe an Mechanismen schließt diverse Möglichkeiten ein. Einerseits können bzw müssen AsylwerberInnen, aufgrund des Fehlens der staatsbürgerlichen Rechte, ihren Forderungen über MigrantInnen- oder AsylwerberInnenvereine oder anderen Institutionen Gehör verschaffen oder artikulieren diese andererseits innerhalb spezieller Projekte. Eine weitere Möglichkeit wären partizipative Methoden, die nicht über die Staatsbürgerschaft, sondern ähnlich dem oben angesprochenen Konzept der Wohnbürgerschaft, durch den legalen Aufenthalt im betroffenen Raum (Gemeinde, Stadt, Bezirk) ermöglicht werden.

Wie bereits angedeutet sind MigrantInnenvereine ein wesentlicher Faktor auf dieser Ebene der Partizipation, ihre Stellung im Prozess ist jedoch umstritten: *„Während die Effekte von ethnischen Organisationen für die Binnenintegration auf der Hand liegen, ist ihre Wirkung im Hinblick auf die Integration in die Aufnahmegesellschaft umstritten. Die Einbindung in eine ethnische Gemeinschaft kann ebenso wie die Einbindung in Organisationen der autochthonen Bevölkerung eine Form der Integration in die Aufnahmegesellschaft darstellen, oder sie wird als entscheidende Voraussetzung bzw. zumindest als sehr hilfreich dafür angesehen. Im Gegensatz dazu gehen einige Autoren davon aus, daß ethnische Organisationen und Koloniebildung immer Abgrenzung gegen über der Aufnahmegesellschaft zur Folge haben und einen Assimilationsprozeß zumindest verzögern, wenn nicht verhindern.“* (Häußermann/Oswald 1997: 48)

Waldrauch/Sohler sehen in MigrantInnenvereinen multifunktionale Institutionen, die neben *„Selbsthilfe und Unterstützung“*, *„kulturelle Identitätsbildung und interkulturelle Vermittlung“* eben auch *„politische Organisation und Interessensvertretung“* als wichtige Eigenschaften

besitzen. (vgl Waldrauch/Sohler 2004: 36ff) In diesem Punkt sind für diese Arbeit lediglich Organisationen von Bedeutung, die auf das Zuwanderungsland fokussiert sind, da exilpolitische Vereinigungen keinen Beitrag zur Integration im Aufnahmekontext leisten. *„Organisationen des zweiten Typs [auf das Aufnahmeland bezogen; Anm. d. Verf.] mit dem Ziel der Verbesserung der rechtlichen, sozialen und ökonomischen Situation sowie der politischen Partizipation von MigrantInnen im Aufnahmeland dienen dem Ausgleich und der Überwindung institutioneller Diskriminierungen und Ausschlussmechanismen, die eine Teilnahme von MigrantInnen an „Mainstream“-Organisationen verhindern. Solche Interessensvertretungen der MigrantInnen nehmen als Basis für die Bildung von sozialem und politischem Kapital und für die Etablierung institutioneller Netzwerke eine wesentliche Schnittstellenfunktion im Prozess der institutionellen Integration ein.“* (Waldrauch/Sohler 2004: 37f). Gleichzeitig muss in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, dass der Organisationsgrad der AsylwerberInnen hinterfragt werden muss. Man kann in diesem Zusammenhang nicht davon ausgehen kann, dass diese in einem hohen Maße in Vereinen oder Organisationen partizipieren.

Eine andere Form der gesellschaftlichen Teilhabe erfolgt über die (Selbst-) Darstellung der Personengruppe in den Medien der Aufnahmegesellschaft. *„Die gleichberechtigte Teilnahme von Minderheiten am öffentlichen Kommunikationsprozess stellt jedoch eine Voraussetzung für Integration dar. Und nachdem es die Medien sind, die den Großteil des öffentlichen Diskurses gestalten, bedeutet Integration auch, dass Einwanderer durch Medien als Teil der Gesellschaft anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist die Gleichberechtigung in der Darstellung, also Nichtdiskriminierung. Damit verbunden ist die Möglichkeit, den öffentlichen Diskurs auch selbst zu gestalten, also aktiv an der Medienlandschaft teilzuhaben. Für ethnische Minderheiten bedeutet das, sich Raum im öffentlichen Diskurs zu schaffen und sich so mit der österreichischen Gesellschaft auseinander zu setzen.“* (Volf/Bauböck 2001: 127)

Für den Integrationsprozess bzw die Maßnahmen, die zu tätigen wären, hat dies folgende Auswirkungen: *„Eine adäquate mediale Selbstdarstellung nicht nur der Minderheiten, sondern auch des Einwanderungslandes Österreich, hat also drei Bedingungen:*

- *die Möglichkeit, fremdenfeindliche und diskriminierende Berichterstattung zu verhindern und/oder zu bekämpfen;*
- *den Zugang für Minderheiten zu Arbeitsfeldern im Medienbereich;*
- *die Darstellung von Anliegen der Minderheiten in „österreichischen“ sowie in ihren eigenen Medien.“* (Volf/Bauböck 2001 127)

4.2.4. Expressiv-kulturelle Sozialintegration

„Auf der personalen Ebene (Vergemeinschaftung) schließlich geht es um die Herstellung emotionaler bzw. expressiver Beziehungen zwischen Personen zum Zwecke von Sinnstiftung und Selbstverwirklichung. Hier werden erhebliche Zuwendungs- und Aufmerksamkeitsressourcen aber auch die Gewährung von Freiräumen sowie eine Ausbalancierung von emotionalem Rückhalt und normativen Anforderungen benötigt, um Sinnkrisen, Orientierungslosigkeit, eine Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls oder Wertediffusion und Identitätskrisen zu vermeiden.“ (Heitmeyer/Imbusch 2005 83f)

Auf dieser Ebene kommt es zur Analyse des sozialen Kapitals der Personen, nach Bourdieu *„...die Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Ressourcen, die mit dem Besitz eines dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen gegenseitigen Kennens oder Anerkennens verbunden sind; oder, anders ausgedrückt, es handelt sich dabei um Ressourcen, die auf der Zugehörigkeit zu einer Gruppe beruhen.“ (Bourdieu 1983: 190f).* Für die vorliegende Arbeit ist dies die Untersuchung der Kontakte zu Personen der Aufnahmegesellschaft und der eigenen ethnischen Community. Diese Ebene erscheint für AsylwerberInnen besonders wichtig, da die unsichere Situation während des Asylverfahrens, die Verweigerung der Aufnahme einer geregelten Arbeit und die schlechte Wohnsituation negative Auswirkungen auf die Psyche der Personen haben, die über eine Sozialintegration vermindert werden können.

Ein wesentliches Problem hinsichtlich Freundschaften zwischen AsylwerberInnen und anders geschlechtlichen österreichischen PartnerInnen tritt seit dem Fremdenrechtspaket 2005 im Zusammenhang mit der Eheschließung auf. Grundannahme dieser neuen Regelung ist der Verdacht, dass die Personen lediglich „Scheinehen“ führen, um so einen legalen Aufenthaltstitel und eine Arbeitserlaubnis zu erhalten.

Die aktuellen Problemstellungen stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- *Mindesteinkommen:* Eine Niederlassungsbewilligung für den/die Drittstaatangehörige wird nur dann erteilt, wenn der/die ÖsterreicherIn ein Einkommen von €1091,14 (plus Miete) nachweisen kann.
- *Antragstellung im Ausland:* Die Antragstellung von Niederlassungsbewilligungen kann nur aus dem Heimatland erfolgen. Dies führt dazu, dass einerseits bestehende Familien getrennt werden und andererseits, dass AsylwerberInnen in das Land zurückkehren müssen, aus dem sie geflohen sind.
- *Zwangsillegalisierung:* Anträge, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wurden, werden für nichtig erklärt und müssen somit wiederum neu eingebracht

werden. Darüber hinaus müssen AsylwerberInnen ihren Asylantrag zurückziehen, wenn sie um eine Niederlassungsbewilligung ansuchen, was eine Inschubhaftnahme und eine darauf folgende Abschiebung ermöglicht.

Auf der dargestellten Ebene der Sozialintegration findet man Überschneidungen mit dem oben beschriebenen Teilsystem „Wohnen“, da die sozialen Netzwerke vor allem im lokalen Milieu realisiert werden. In diesem Zusammenhang finden auch hier die dort besprochenen theoretischen Annahmen zur Kontakthypothese ihre Anwendung. Darüber hinaus helfen diese Netzwerke vor allem beim Spracherwerb, wie Esser folgendermaßen erklärt: *„Der Erwerb von Kompetenzen in der Sprache des jeweiligen Aufnahmekontextes ist ein zentraler Aspekt jeder weiteren sozialen Integration von Migranten außerhalb seiner ethnischen Beziehungen und Netzwerke. Alle drei Funktionen der Sprache haben damit zu tun: Sprache als oft unerlässliche produktive Ressource des alltäglichen Handelns, als Symbol und Signal für Bezeichnungen, Ausdruck und Aufforderungen wie für die Konstruktion von Zugehörigkeiten, für Identität und Identifikation und für die, auch stereotypisierende und gelegentlich zu Diskriminierungen führende, „Definition“ der Situation sowie als Medium von Kommunikation, Verständigung und Transaktion.“* (Esser 2006: 58)

Doch auch hinsichtlich der Motivation für den Spracherwerb stellen soziale Netzwerke einen Einflussfaktor dar: *„Besonders bei interethnischen Kontakten im Aufnahmeland steigt der Wert des L2-Erwerbs [Zweitspracherwerb; Anm. d. Verf.], weil derartige Kontakte über eine gute Sprachbeherrschung deutlich besser genutzt und leichter gepflegt werden können. Eine eigene Bedeutung haben für die Motivation zu L2 die im Aufnahmeland erfahrenen sozialen Distanzen, etwa negative Einstellungen zu Immigranten generell oder zu bestimmten Gruppen und Sprachen: Sie senken über die die Neigung, sich die Sprache des Aufnahmelandes anzuzeigen, und sei es aus Gründen des Identitätserhalts in einer abwehrenden und abwertenden Umgebung.“* (Esser 2006: 83f)

4.2.5. Kognitive Individualintegration

Im Rahmen der letzten beiden Analyseebenen ist im Vorhinein festzustellen, dass starke Überschneidungen zu den bereits angeführten Ebenen existieren. Gleichzeitig ist eine Unterscheidung aber insofern sinnvoll und notwendig, als dass bisher nur die strukturell bestehenden Möglichkeiten der Aneignung verschiedener Kenntnisse für die Personengruppe im Aufnahmeland thematisiert wurden. Auf den Ebenen der Individualintegration soll aber das tatsächlich vorhandene Wissen in den diversen Bereichen aufgezeigt werden. Dieses setzt sich einerseits aus den Qualifikationen, die sie sich bereits vor der Flucht angeeignet hatten, andererseits aus dem Wissen, das speziell im

Aufnahmekontext relevant ist und schließlich aus der Bildung, die sie im Aufnahmeland erworben haben, zusammen.

„Wenn von der Integration der Einwanderer die Rede ist, so meinen wir damit all jene Umstände, die dazu beitragen, dass diese zu anerkannten Mitgliedern der aufnehmenden Gesellschaft werden. Dazu gehören sowohl Kenntnisse der Sprache, der sozialen Regeln und Gesetze des Einwanderungslandes als auch Toleranz und Anerkennung seitens der Mehrheit für kulturelle Differenzen, die aus der Immigration entstehen.“ (Volf/Bauböck 2001: 13)

Darüber hinaus ist in diesem Bereich der Zusammenhang zur Kontakthypothese von wesentlicher Bedeutung, da wiederum angenommen werden kann, dass ein vermehrter Kontakt positive Auswirkungen auf die Aneignung von Kenntnissen auf diesen Ebenen besitzt. Ein weiterer Unterschied der verschiedenen Bereiche wird auch in der Rollenverteilung sichtbar. Waren die bisher dargestellten Ebenen eine Leistung beider an der Integration beteiligten Gruppen, werden die letzten Analysedimensionen vornehmlich von den AsylwerberInnen bestimmt: *„Das bedeutet nicht, dass sich beide sozusagen auf halbem Weg treffen. Die Integration von Immigranten ist zwangsläufig asymmetrisch. So wird zum Beispiel von ihnen erwartet, dass sie genügend Deutsch lernen, um sich in Österreich verständigen zu können, nicht aber umgekehrt von Österreichern, dass sie serbische oder türkische Sprachkurse belegen.“* (Volf/Bauböck 2001: 14)

Die Ausgangsbasis für diesen Prozess müssen jedoch trotzdem die bereitgestellten Möglichkeiten in den jeweiligen Teilbereichen darstellen. Erfolgt keine Integration auf der entsprechenden Ebene „Bildung“, ist anzunehmen, dass auch im Rahmen der Individualintegration eine solche nur erschwert oder nicht erfolgen kann.

Die Ebene der kognitiven Individualintegration behandelt das kulturelle Kapital der Aufnahmegesellschaft, welches die Personen aufweisen, innerhalb dessen die Sprache einen wesentlichen Faktor für die Integration darstellt, wobei jedoch trotzdem festzustellen ist: *„Integration schließt nicht mit dem Erlernen der Sprache des jeweiligen Aufnahmelandes ab...“*. (Öppmayr 2006: 14)

Andererseits zählt aber das Nicht-Erlernen der lokalen Sprache zu den größten Hindernissen innerhalb des Integrationsprozesses, da diese weitere Bereiche massiv beeinflusst. Esser begründet diese Auswirkungen mit den drei Funktionen der Sprache: *„...Mit den sprachlichen Fertigkeiten als für viele Tätigkeiten notwendiger Ressource können zunächst die mit dem*

jeweiligen Humankapital verbundenen Produktivitäten variieren und besonders Migranten stehen oft vor dem Problem, dass mit dem Wechsel des sprachlichen Kontextes die Verwertbarkeit des anderen Humankapitals, wie Bildung und Betriebserfahrung leiden. Sprache kann auf Arbeitsmärkten auch deutliche symbolische Wirkungen haben, etwa wenn über einen Akzent Stereotype oder Unsicherheiten über die nicht erkennbaren Qualifikationen oder über sonstige Eigenschaften (wie etwa Illegalität) entstehen und zu (statistischer) Diskriminierung führen. Sprachliche Vielfalt kann schließlich zu Beeinträchtigungen der Funktion der Sprache als kommunikatives Medium und darüber zu (erheblichen) Transaktionskosten bei betrieblichen Abläufen führen, was sich dann in Einkommensabschlägen oder Nicht-Einstellung sprachlicher Minderheiten zeigt.“ (Esser 2006: 55)

Aus diesem Grund ist zwar die Sprache der wichtigste Faktor auf dieser Ebene, jedoch mit Sicherheit nicht der einzige: *„Die zweite Herausforderung, der Erwerb von Kompetenzen, stellt sich für die Bevölkerung insgesamt, einschließlich der Zuwanderer, und jeder Einzelne ist aufgefordert, sich das lebenslange Lernen zu Eigen zu machen. Zu diesem Prozess gehört das Erlernen der Sprache ebenso wie die ständige allgemeine und berufliche Weiterbildung. Im Laufe der Zeit eignen sich die Menschen nicht nur neues Wissen an, sondern entwickeln auch Lernfähigkeit – sie „lernen zu lernen“. Stärkung der Handlungskompetenz („Empowerment“) erweitert das Wissen – und umgekehrt.“ (UNHCR 2007: 8)*

4.2.6. Identifikative Individualintegration

Diese letzte Ebene beinhaltet eine stark akkultorative bis assimilative Komponente, in der die AsylwerberInnen Traditionen der Aufnahmegesellschaft, in den eigenen Lebensstil integrieren und eine Gleichzeitigkeit mit den eigenen zulassen sollen. In diesem Sinn schreiben Volf/Bauböck: *„Es wäre jedoch verfehlt, den Begriff der Assimilation einfach aus dem Vokabular zu streichen oder zu leugnen, dass die Integration von Immigranten in der Regel auch zu kultureller Anpassung an die Aufnahmegesellschaft führt. Assimilation sollte aber nicht als Bedingung für Integration verstanden werden, sondern einerseits als individuelle Option und andererseits als ungesteuerter sozialer Prozess, der über mehrere Generationen verläuft...“ (Volf/Bauböck 2001: 14f)*

Es ist also sehr wichtig auch hier die Integration von Werten und Normen zu betonen, denn bedeutend *„ist hier Integration von Assimilation zu unterscheiden. Es kann nicht darum gehen, dass die Zugewanderten „die Kultur“ der Mehrheitsbevölkerung übernehmen oder sich an diese einseitig anpassen, ...“ (Pelinka/Amesberger/Halbmayer 2000: 11).* Man kann also feststellen, dass die Übernahme der traditionell österreichischen Werte und Normen

durchaus positiv gesehen werden kann, jedoch keinerlei Bedingung darstellen darf, da der Grad der Integration auf dieser Ebene von den Individuen selbst bestimmt werden kann.

„Wir verfügen über viele intuitive kulturelle Koordinaten und dadurch vermittelte Vorstellungen, z.B. über den ›richtigen‹ Umgang mit Kindern oder darüber, was ›gute‹ Eltern sind und welche Entwicklungsziele bedeutsam sind.“ (Keller 2004: 105) Der angesprochene Wertediskurs beinhaltet jedoch mehr als nur Erziehungsfragen und kann im Rahmen dieser Arbeit nicht vollständig dargestellt werden. In diesem Sinne wird ähnlich wie auf der Ebene der „individuell-funktionalen Systemintegration“ wiederum lediglich Teilaspekten nachgegangen, die wesentlich erscheinen. Gleichzeitig soll aber betont werden, dass diese Dimension, wenn auch oft in den Privatbereich abgedrängt und nicht entsprechend gewürdigt, ein zentraler Bestandteil einer jeden Person ist. In diesem Selbstkonzept regulieren sich die Vorstellungen über sich selbst, über die anderen und die Beziehungen zwischen einer Person und den jeweils anderen. (vgl Keller 2004: 105)

Abschließend bleibt die Frage offen, inwieweit eine Integration auf dieser Ebene als positiv zu bewerten ist, da hierbei auch positive Aspekte verloren gehen würden: *„Dazu kommt als weiterer Nachteil des Assimilationskonzepts die Forderung nach vollständiger Anpassung bei gleichzeitiger Aufgabe und Negation der Herkunftskultur. Damit gehen wichtige humane Ressourcen der Gesellschaft verloren. Wenn die Kinder der Zuwanderer nur mehr die Sprache der Mehrheitsgesellschaft sprechen, dann führt dies zu einer Verringerung des gesellschaftlichen Humankapitals. Denn gerade Zuwanderer (oder deren Nachfahren) könnten zu Mittlern zwischen den Kulturen werden und sich damit sehr konkret um die Internationalisierung einer urbanen Ökonomie verdient machen.“* (Fassmann 2002: 21)

5. Methodisches Design

Nach den rechtlichen und theoretischen Überlegungen folgt im fünften Kapitel der vorliegenden Arbeit die Darstellung der methodischen Vorgehensweise, die für die empirische Beurteilung der Fragestellung ihre Anwendung gefunden hat. Diese zeichnet sich durch eine Methodentriangulation aus, dh dass zwei verschiedene Methoden kombiniert und deren Ergebnisse in Beziehung zueinander gesetzt werden, um die Auswirkungen der weiter unten beschriebenen Probleme zu minimieren und „...damit die einzelnen sich wechselseitig ergänzen und kritisieren können.“ (Alt 2003: 38) Aus diesem Vorgehen resultiert eine so genannte Perspektiventriangulation, wie sie bereits in der Einleitung unter dem Aspekt der verschiedenen Ebenen angesprochen wurde. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse der verschiedenen Erhebungstechniken die unterschiedlichen Blickwinkel der jeweils befragten Personengruppe darstellen und somit durch den Vergleich dieser ein besseres Bild der Gesamtsituation ergeben. Darüber hinaus erhöht sich die Validität der Daten, wenn durch verschiedene Methoden gleiche oder zumindest ähnliche Werte erhoben werden.

Der erste Teil der empirischen Untersuchung erfolgt durch ExpertInneninterviews mit den LeiterInnen der wichtigsten, in Wien tätigen Trägerorganisationen. Diese Organisationen stellen organisierte Unterkünfte für die untersuchte Personengruppe zur Verfügung und unterstützen diese mit zusätzlichen Beratungsangeboten in den Wohnhäusern und in speziellen Beratungsstellen.

Neben der eigenständigen Analyse der Interviewergebnisse fungieren diese zusätzlich als Ausgangsbasis für die Entwicklung eines Fragebogens, der im Folgenden für die AsylwerberInnen konzipiert wurde. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass vor allem den Problemstellungen, die sowohl in der theoretischen Analyse als auch in den Interviews angeführt wurden, höhere Relevanz für die Erstellung zugekommen ist.

Für den zweiten Teil der Erhebung wurde der eben erwähnte Fragebogen einerseits in zwei AsylwerberInnen-Wohnheimen der Volkshilfe Wien und andererseits unter privat wohnenden Personen ausgegeben. Dies ist damit zu begründen, dass die unterschiedlichen Wohnverhältnisse durchaus nachweisbare Auswirkungen auf die verschiedenen Analyseebenen haben könnten.

Die beiden Methoden können innerhalb des Modells unterschiedlich verortet werden, da die ExpertInneninterviews auf einer Mesoebene einzuordnen sind. Dies kann damit argumentiert werden, dass diese Personengruppe zwar im ständigen Kontakt mit den AsylwerberInnen,

also der Mikroebene steht, gleichzeitig aber auch mit der Makroebene verbunden ist. So versuchen die Trägerorganisationen zB über Stellungnahmen oder bei Verhandlungen Veränderungen auf der Makroebene zu realisieren.

Demgegenüber repräsentiert die Fragebogenerhebung die Mikroebene, auf der die Leistungen und Probleme des/der einzelnen Asylwerbers/in analysiert werden können. Fasst man diese beiden mit den theoretischen und gesetzlichen Erkenntnissen aus Kapitel zwei und drei zusammen, die wiederum auf der Markoebene anzusiedeln sind, ergibt sich das oben angesprochene Gesamtbild der aktuellen Situation.

5.1. ExpertInneninterviews

Die ExpertInneninterviews mit den LeiterInnen der relevanten Organisationen wurden als semistrukturierte Leitfadeninterviews durchgeführt, dh dass ein Leitfaden angefertigt wurde, im Zuge des Interviews aber auch aktuelle Fragestellungen thematisiert wurden. Methodisch ist dies damit zu begründen, dass einerseits der Leitfaden die ExpertInnen auf das Thema fokussiert (vgl Flick 2002: 140f) und andererseits innerhalb des Interviews keine zu konkrete Fragestellung verwendet wird und somit gleichzeitig die Möglichkeit für narrative Elemente und Ansichten offen lässt.

Für diese Untersuchung wurde ein Leitfaden mit drei Themenschwerpunkten entwickelt, wobei aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsbereiche der befragten Personen zusätzliche Fragen formuliert wurden, die für die Integration maßgeblich sind. Nachfolgend kurz die Grundthemen und die daraus gewonnenen Analyseebenen:

- Darstellung der eigenen Organisation
 - „Rolle der NGOs & Finanzierung“
- Darstellung der Situation der AsylwerberInnen in Wien (spezielle Problemstellungen der diversen Analyseebenen)
 - „Wohnen“, „Arbeit“, „Bildung“, „Sprache“, „Kontakt“, „Übernahme von Kultur“, „Staatsbürgerschaftliche Rechte und andere Partizipationsmöglichkeiten“, „Kritik an AsylwerberInnen und Personen der Aufnahmegesellschaft“, „Integrationsbegriff“.
- Mögliche/Nötige Verbesserungen und Zukunftsaussichten
 - „Zukunftsaussichten“

Dadurch dass die Finanzierung der NGOs über die Institution des „Fonds Soziales Wien“ erfolgt, wurden in diesem Interview zusätzlich die finanziellen Aspekte behandelt. Darüber hinaus wurde das in Österreich und der gesamten EU unbefriedigende Thema der Statistik

hinsichtlich der untersuchten Personengruppe angesprochen, da diese zZ überaus undifferenziert und widersprüchlich erscheint.

Im Rahmen der Interviews mit den VertreterInnen der NGOs wurde ein spezieller Fokus auf die AsylwerberInnen selbst gelegt. Hierzu wurde neben den verschiedenen Analyseebenen vor allem die Rolle der Personen thematisiert, dh in welchen Bereichen diese ihre Potentiale nicht oder zu wenig ausnutzen bzw Probleme auftreten. Als letzter Punkt wurden auch kurz die Rolle und Grenzen der NGOs im Integrationsprozess erörtert.

Die Interviews fanden in den Büros der jeweiligen Person statt und wurden mit Hilfe eines Diktiergerätes aufgenommen. Im weiteren Verlauf erfolgte eine Transkription der Tondokumente, die sich an der von Flick für nötig befundenen Genauigkeit orientierte: *„Bei psychologischen oder soziologischen Fragestellungen, bei denen sprachlicher Austausch zum Medium zur Untersuchung bestimmter Inhalte ist, sind übertriebene Genauigkeitsstandards nur in Sonderfällen gerechtfertigt. Sinnvoller erscheint, nur so viel und so genau zu transkribieren, wie die Fragestellung erfordert.“* (Flick 2002: 253)

In diesem Sinn wurden die komplett aufgezeichneten Interviews transkribiert, wobei auf konversationsanalytische Techniken auch in den späteren Interpretationen verzichtet wurde, die sich auf *„die Analyse und den Vergleich der Inhalte des Expertenwissens“* (Flick 2002: 141) beschränken. Die weitere Vorgangsweise der Arbeit mit den Interviews verfolgt die von Flick beschriebene Technik der qualitativen Inhaltsanalyse (vgl Mayring 2007): *„Inhaltsanalyse ist eine der klassischen Vorgehensweisen zur Analyse von Textmaterial gleich welcher Herkunft – von Medienerzeugnissen bis zu Interviewdaten. Ein wesentliches Kennzeichen ist die Verwendung von Kategorien, die häufig aus theoretischen Modellen abgeleitet sind: Kategorien werden an das Material herangetragen und nicht unbedingt daraus entwickelt, wenngleich sie immer wieder daran überprüft und gegebenenfalls modifiziert werden. Im Gegensatz zu anderen Ansätzen ist das Ziel hier vor allem die Reduktion des Materials.“* (Flick 2002: 279)

Im konkreten Fall wurden die Interviews hinsichtlich verschiedener aus der Theorie bzw dem Modell abgeleiteten Themen analysiert und die wesentlichen Aussagen zu den jeweiligen Themenbereichen zusammengefasst. Diese Art der qualitativen Inhaltsanalyse wird als „zusammenfassende Inhaltsanalyse“ bezeichnet. Wesentliches Merkmal ist eben die Reduzierung des Materials *„...auf einen Textkorpus, der ein „überschaubares Abbild“ des Grundmaterials darstellen soll.“* (Diekmann 2001: 512).

5.1.1. Ausgewählte InterviewpartnerInnen

Das Hauptkriterium der Auswahl der InterviewpartnerInnen, die Tätigkeit in einer der relevanten Organisationen, wurde dadurch erweitert, dass diese eine leitende Position innehaben mussten. Das hat zwar auf der einen Seite zur Folge, dass die Personen oftmals nicht im täglichen Kontakt mit den AsylwerberInnen stehen, auf der anderen Seite aber organisationsintern größere Handlungsspielräume haben und auch außerhalb dieser in Netzwerke und Entscheidungsfindungen auf städtischer Ebene eingebunden sind.

Um einer möglichen Einseitigkeit der Ergebnisse entgegenzuwirken, wurde neben den LeiterInnen der wesentlichen Wiener Trägerorganisationen auch eine Vertreterin der Verwaltung befragt, die die städtische Sicht repräsentieren soll. Im Folgenden werden die Organisationen der InterviewpartnerInnen kurz angeführt:

- LeiterInnen des Bereichs Flüchtlingsbetreuung von Wiener Trägerorganisationen.
 - Verein Ute Bock (Leit1³⁵)
 - Volkshilfe Wien (Leit2)
 - Caritas Wien (Leit3)
 - Diakonie Flüchtlingsdienst (Leit4)
- Staatliche/Städtische Bedienstete
 - „Landesleitstelle Grundversorgung“ des Fonds Soziales Wien (Leit5)

5.2. Fragebogen für die AsylwerberInnen

Als zweiter Teil der empirischen Untersuchung wurde in Folge der theoretischen Analyse und der Ergebnisse der Interviews ein standardisierter Fragebogen für die untersuchte Personengruppe entwickelt, der auch in die Sprachen Englisch und Russisch übersetzt wurde. Dieser soll dazu dienen die AsylwerberInnen auf den verschiedenen Ebenen des Integrationsmodells einzuordnen und somit das Funktionieren bzw die Probleme innerhalb des Prozesses aus einem dritten Blickpunkt zu thematisieren.

Die zentralen Fragestellungen behandeln wiederum den Integrationsprozess der AsylwerberInnen und deren eigene Erfahrungen während dieses. Hierzu wurden anhand des Analysemodells für jede Ebene Fragen formuliert, die es ermöglichen sollen, Aussagen über die Personen hinsichtlich der verschiedenen Integrationsebenen zu treffen. Darüber hinaus wurden die in Kapitel vier thematisierten Interdependenzen untersucht, um so die möglichen Auswirkungen einer möglichen (Des-)Integration auf andere Ebenen aufzuzeigen.

³⁵ Die in den Klammern angeführten Codierungen finden ihre Verwendung in der späteren Auswertung der Interviewergebnisse.

Die Durchführung der Fragebogenerhebung erfolgte einerseits in zwei AsylwerberInnen-Wohnheimen und andererseits unter privat wohnenden AsylwerberInnen. Die beiden Wohnheime zeichnen sich dadurch aus, dass sie sehr heterogene BewohnerInnen beherbergen, die einen großen Teil des Spektrums von AsylwerberInnen, hinsichtlich des Geschlechts, des Alters, des Familienstandes und der Herkunft abdecken. Der Kontakt zu den privat wohnenden Personen wurde zum einen über persönliche Kontakte der BewohnerInnen und zum anderen über KlientInnen des Vereins Ute Bock hergestellt.

Bei den betreuten Wohneinrichtungen handelt es sich um zwei Flüchtlingshäuser der Volkshilfe Wien:

1. „Wohnhaus für Flüchtlinge – Obere Amtshausgasse“: Bietet circa 60 ausschließlich männlichen Bewohnern Unterkunft. Dies ist insofern interessant, als dass die dominierende Anzahl an AsylwerberInnen männlich ist. (vgl. Statistiken des BM.I Fachbereich „Asyl und Fremdenwesen“ unter www.bmi.gv.at/publikationen)
2. „Flüchtlingshaus Bruno Kreisky“: 155 Plätze, wobei hier vor allem Familien untergebracht sind.

Aufgrund der sehr heterogenen Stichprobe ist es im weiteren Verlauf der Analyse möglich, die Integrationsleistung der Personen hinsichtlich der bereits angeführten Variablen zu untersuchen.

5.3. Zielsetzung

Zusammengefasst sollen die AsylwerberInnen mit Hilfe der Untersuchung innerhalb des Analysemodells positioniert und darüber hinaus durch weitere Analysen die Interdependenzen und Dynamiken innerhalb des Modells sichtbar gemacht werden.

Aus diesem Grund wurde die Vorgehensweise gewählt, den Integrationsprozess aus drei Perspektiven zu betrachten. Erfolgt im vierten Kapitel theoretische Ausführungen, die die Forderungen und die Wichtigkeit der Integration aus Sicht der aufnehmenden Gesellschaft beschreiben, wird diesen im Folgenden die praktische Seite der Integration gegenübergestellt. Dies erfolgt mit Hilfe der Aussagen der EntscheidungsträgerInnen im Rahmen der Interviews und den Ergebnissen der Fragebogenerhebung unter den AsylwerberInnen selbst.

Die Auswertung der Daten erfolgt im SPSS über Häufigkeitsauszählungen, die zur Darstellung der aktuellen Situation und der Beschreibung der befragten Zielgruppe herangezogen werden. Ferner wurden für die Analyse der Thesen Kreuztabellen berechnet,

wobei hier nur diejenigen in der vorliegenden Arbeit verwendet werden, deren Signifikanz über Chi²-Tests gegeben ist. Als dritter Schritt wurden ebenfalls zur Beleuchtung der Thesen Korrelationen errechnet, um weitere Zusammenhänge innerhalb des Modells aufzuzeigen.

5.4. Methodische Problemstellungen

Für die empirische Untersuchung musste als erster Schritt kritisch thematisiert werden, welche Bedeutung der Fragebogen für die AsylwerberInnen aufweisen könnte und welche Folgen dies für die Kooperation bzw die Beantwortung hätte. Vor allem ihre bisherigen Erfahrungen mit Interviews oder ähnlichen Erhebungsinstrumenten innerhalb des Asylverfahrens könnten zu einer negativen oder zurückhaltenden Einstellung gegenüber diesen führen und so entweder die Antworten verzerren oder die Teilnahme verhindern. In diesem Sinn wurde versucht mögliche Problemstellungen zu erkennen und diesen bereits vor der Erhebung entgegenzuwirken. Diese Vorgehensweise soll helfen die häufig vorzufindende Skepsis abzubauen und eine positive Gesprächsatmosphäre in einem schwierigen Feld zu schaffen (vgl Alt 2003: 47). Dieser Argumentation folgend konnten die angeführten Problemstellungen erarbeitet werden:

1. *Sprachliche Probleme*: Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der AsylwerberInnen nur über geringe Deutschkompetenzen verfügt und die teilweise schwierigen Fragestellungen nicht beantworten könnten. Aus diesem Grund wurde der Fragebogen in die Sprachen Russisch und Englisch übersetzt, um so eine größere Anzahl von Personen anzusprechen.
2. *Kritische Inhalte zur eigenen Flucht*: Durch die zentrale Stellung der Fluchterfahrungen in den jeweiligen Asylverfahren wurden diese im Fragebogen nicht thematisiert. Dies soll wiederum dabei helfen den konzipierten Fragebogen klar von jeglichen Asylbelangen abzugrenzen und einer negativen Haltung gegenüber dem Erhebungsinstrument gegenzusteuern. Darüber hinaus wäre kein relevanter Erkenntnisgewinn für die Fragestellung im Sinne des Integrationsprozesses zu erwarten.
3. *Soziale Kontrolle*: Auch in diesem Zusammenhang muss die Einstellung der AsylwerberInnen gegenüber dem Fragebogen bzw der Intention dieses thematisiert werden. Speziell hinsichtlich der Selbsteinschätzung der sprachlichen Kompetenzen, dem Kontakt zur Aufnahmegesellschaft und den verschiedenen Aspekten der Zufriedenheit muss beachtet werden, in wie weit die soziale Erwünschtheit die Antworten der ProbandInnen verzerren könnte.
4. *Skepsis der Befragten*: Trotz aller Überlegungen und der Anonymität der Angaben ist von einer gewissen Skepsis der befragten Personen auszugehen, in welcher Form ihre Angaben verwendet werden. Diesem Umstand wurde entgegenzuwirken

versucht, indem einerseits die SozialarbeiterInnen und Nachtdienste der AsylwerberInnen-Wohnheime in die Erhebung eingebunden wurden. Andererseits wurde ein Großteil der Fragebögen im Beisein des Autors ausgefüllt, um so bei etwaigen Problemen zu helfen bzw auch den Sinn der Untersuchung zu besprechen. Beide Vorgehensweisen sollten helfen die oben angesprochene positive Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

5. *Probleme der Zusammensetzung der untersuchten Personen:* Ein zentrales Problem ist die Zusammensetzung der Stichprobe. Hinsichtlich dieser ist anzumerken, dass die Kontaktaufnahme mit privat wohnenden AsylwerberInnen, besonders weiblichen, erschwert ist. Dies ist damit zu begründen, dass einerseits zu wenig Daten über diese Teilgruppe vorliegen und diese nur unregelmäßig den Kontakt zu Betreuungseinrichtungen aufsuchen. Durch diesen Umstand wurde im Sinne des Schneeballverfahrens versucht über bereits befragte ProbandInnen auch diese Personen zu erreichen.

6. Ergebnisse der Analyse

6.1. Die ExpertInneninterviews

Wie bereits in Kapitel fünf beschrieben, wurden zunächst semistrukturierte ExpertInneninterviews durchgeführt. Innerhalb dieser wurde die aktuelle Situation in den diversen Themenbereichen des Analysemodells angesprochen und die jeweiligen Kritikpunkte herausgearbeitet. Im Folgenden werden nun kurz die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst und den theoretischen Erkenntnissen aus Kapitel vier gegenübergestellt. Aufgrund des Wunsches eines/r InterviewpartnerIn werden die getätigten Aussagen im weiteren Verlauf anonym verwendet. Die einzige Unterscheidung wird zwischen NGOs und dem Fonds Soziales Wien vorgenommen, um die Verwaltung von den Trägerorganisationen trennen zu können.

Die folgende Darstellung der Ergebnisse orientiert sich, nach drei einleitenden Fragestellungen, hinsichtlich der Abfolge der Themen am vorgestellten Modell und analysiert die getätigten Aussagen zu den diversen Ebenen. Innerhalb der einzelnen Bereiche soll mithilfe einer Gegenüberstellung der Ergebnisse mit einer aktuellen Publikation des Bundesministeriums für Inneres („gemeinsam kommen wir zusammen – Expertenbeiträge zur Integration“) ein Vergleich der Meso- und der Makroebene stattfinden.

6.1.1. Rolle der Trägerorganisationen und die Finanzierung der Einrichtungen

Als Einstieg in das Interview diente die im theoretischen Teil nicht näher thematisierte Stellung der NGOs im Prozess der Integration. Hier wurde neben der grundsätzlichen Darstellung der Organisation im Feld der AsylwerberInnen-Betreuung vor allem die Wichtigkeit, die Rolle und die Finanzierung der Institutionen angesprochen.

Das Ergebnis der Analyse brachte hinsichtlich der Einschätzung des Potentials der NGOs ein sehr heterogenes Bild und die Aussagen reichten von „*sehr zentral*“ (*Leit3*) bis hin zu „*sie können nicht viel bewirken*“ (*Leit2*) oder „*sie sind zu klein*“ (*Leit5*). Das größte Problem sahen aber alle InterviewpartnerInnen in der finanziellen Situation: Ein/e LeiterIn gab als Beispiel an, dass lediglich ein Vertrag ihrer Organisation mit dem Fonds Soziales Wien in diesem Feld kostendeckend ist und alle anderen durch Spenden oder Eigenmittel kofinanziert werden müssten.

Die Finanzierung der Personen ist über so genannte Tagsätze geregelt, die die Trägerorganisationen für die Unterbringung von AsylwerberInnen bekommen. Dieser wurde im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung (siehe Kapitel drei) im Jahre 2002 mit €17/Tag festgelegt, wobei seither keine Erhöhung, auch keine Valorisierung, vorgenommen wurde. Verfolgt man jedoch die Entwicklung der Teuerungsrate (va Heizkosten und Miete) in Österreich, lässt sich folglich daraus schließen, dass sich die Kosten wesentlich erhöht haben und somit merklich weniger Geld für die Betreuung der einzelnen Personen aufgewendet werden kann. Dies hat zur Folge, dass die bestehenden Verträge, mit einem festgelegten Betreuungsschlüssel³⁶ von 1:55, eben nur selten ausreichend finanziert sind.

Weitgehend der gleichen Meinung waren die InterviewpartnerInnen beim Thema der Aufgabenbereiche: Einen zentralen Punkt stellt die Weitergabe von Wissen an die AsylwerberInnen und die Aufnahmegesellschaft dar. Hier wurde angeführt, dass einerseits das bereits vorhandene Wissen der NGOs im Prozess von städtischer Seite besser genutzt werden sollte und andererseits die AsylwerberInnen durch größeres Wissen über die Aufnahmegesellschaft für deren Anforderungen sensibilisiert und in weiterer Folge besser integriert werden können. Um dies zu erreichen wurden unterschiedliche Wege angeführt, die von Positionspapieren über gezieltes Lobbying bis zu Aktionen reichen, die zeigen sollen, „*wie Integration funktionieren kann*“ (*Leit4*). Hier wurde auch die tragende Rolle der NGOs

³⁶ Wird in allen Einrichtungen der befragten Trägerorganisationen „übererfüllt“. Dies wurde vor allem durch die Wichtigkeit der Betreuung für das mögliche Angebot erklärt.

angeführt, denn von „...ihnen ist die Kreativität gefordert, von den Beamten kann man es nicht erwarten, das zeigt die Erfahrung, da kommt es nicht.“ (Leit2)

Es kann somit konstatiert werden, dass die Rolle der NGOs vor allem in der Bereitstellung einer Struktur und der Entwicklung innovativer und vor allem finanzierbarer Ideen und Konzepte liegt.

6.1.2. Integrationsbegriff und Start der Integrationsmaßnahmen

Aufgrund der Tatsache, dass lediglich zwei der fünf Organisationen über einen eigens definierten Integrationsbegriff verfügen, wurde die Thematik auf die Frage nach dem Zeitpunkt des Starts der Integrationsmaßnahmen beschränkt. *„Bereits in der Aufnahme phase, d.h. während des Asylverfahrens oder des temporären Aufenthaltes, sollten Flüchtlinge auf eine spätere mögliche Integration in Österreich vorbereitet werden.“* (Volf/Bauböck 2001: 99f)

Hier wurden die Ansichten von Volf/Bauböck von den LeiterInnen insofern bestätigt, als dass diese den Beginn einer strukturierten Integration ebenfalls in den Zeitraum des Asylverfahrens setzen würden. Dies widerspricht aber der aktuellen Situation in Österreich, in der die Maßnahmen von staatlicher Seite erst mit der Anerkennung als Flüchtling gestartet werden. Für alle beteiligten Organisationen ist dieser gewählte Zeitpunkt zu spät, da bereits während des Asylverfahrens Kursangebote und sonstige Maßnahmen zur Verfügung stehen sollten.

Die Folgen der aktuellen Integrationspolitik für AsylwerberInnen tragen die Asylberechtigten, deren Situation ebenfalls sehr negativ beschrieben wird: *„Und das ist auch eine wachsende Gruppe, die jahrelang gewartet hat, die aber nichts getan hat und nichts gefördert war und nur Unsicherheit war. Kein Deutsch gelernt, weil kein Deutsch gefördert, kein Praktikum gemacht, also wie man da arbeitet keine Ahnung, ja und dann soll praktisch alles gehen nach der Anerkennung und das geht dann eben nicht.“* (Leit4)

6.1.3. Die Rolle der AsylwerberInnen

Der oftmals im öffentlichen und medialen Diskurs geäußerten Integrationsunwilligkeit von AsylwerberInnen wurde in den Interviews vehement widersprochen: *„Also die klassische vom Herrn Platter auch gerne immer wieder zitierte Integrationsunwilligkeit die gibt es nicht, es gibt manchmal eine Unfähigkeit, das schon, aber das hat Gründe.“* (Leit4) Generell wurde auch nur wenig Kritik an den Personen vorgebracht. Lediglich falsche Einstellungen zu Österreich und den NGOs bzw mangelnde Sensibilität gegenüber den Erwartungen der Aufnahmegesellschaft wurden angeführt.

Seitens der Aufnahmegesellschaft wurde gefordert, dass die Personen und Institutionen besser auf die Situation der AsylwerberInnen eingehen und Angebote entsprechend adaptiert werden sollten. Darüber hinaus wurde wiederum die Dauer der Verfahren kritisiert, die eine weitere Verschlechterung der Lebensumstände und größere Abhängigkeit von Beratungseinrichtungen zur Folge haben. *„Das System macht leider die Menschen zu dem, was sie dann wirklich sind, nämlich zu Integrationsproblemen.“ (Leit2)*

6.1.4. Staatsbürgerschaftliche Rechte und andere Partizipationsmöglichkeiten

„Als Grundvoraussetzung für eine möglichst reiche Entfaltung der menschlichen Potenziale werden die Chancengleichheit und ein fairer Zugang zu den gesellschaftlichen Ressourcen für alle BürgerInnen sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben gesehen.“ (Stock/Rümmele 2008: 118)

Die Aussagen der LeiterInnen in diesem Punkt gehen, trotz einer Meinung *„...da gäbe es wohl Wichtigeres für die AsylwerberInnen“ (Leit5)*, in die Richtung, dass es keinen ersichtlichen Grund gäbe, warum man den AsylwerberInnen das (kommunale) Wahlrecht verwehrt. Ein/e LeiterIn beschreibt die aktuelle Situation folgendermaßen: *„Ich glaube [...] jedenfalls, dass man das sollte [Gewährung der Rechte], ich glaube aber nicht, dass es in diesem Land passieren wird.“ (Leit4)*. Unterschiedliche Auffassungen in diesem Bereich betreffen lediglich die zeitlichen Rahmenbedingungen, die von zwei bis maximal drei Jahre reichen. Gleichzeitig wird aber betont, dass diese Rechte nicht zu schnell zugestanden werden sollten, da zu Beginn andere Probleme maßgeblich sind. Eine Hoffnung auf Seiten der Trägerorganisationen war, dass die Diskussion vielleicht von der Realität überholt werden wird, da bei verkürzten Verfahren in diesem Bereich keine speziellen Rechte von Nöten sein würden. Auf Seite des Fonds Soziales Wien wurde eine Diskussion über staatsbürgerschaftliche Rechte als zu früh und nicht sinnvoll im aktuellen (nicht vorhandenen) Integrationskonzept für AsylwerberInnen angesehen.

Die zweite Form der Partizipation, verstanden als Teilhabe mittels Interessensvertretungen, Vereine oder den Medien, ergab ähnliche Ergebnisse. In diesem Feld würden zwar wenige Möglichkeiten existieren, aber auch diese von AsylwerberInnen nicht genutzt werden. Als Hauptgrund für diesen Umstand wurde angegeben, dass die Personen in offenen Asylverfahren *„lieber die braven wartenden Asylwerber sein wollen“ (Leit4)*.

Hinsichtlich der medialen Darstellung wurde vor allem die Verknüpfung von Asyl und Sicherheit als großes Hindernis für eine faire Diskussion angesehen. Auch in diesem Bereich

wurde angeführt, dass Medien zwar oftmals den Kontakt zu AsylwerberInnen suchen würden, diesen aber aus ähnlichen Gründen strikt ablehnen.

6.1.5. Teilnahme am Arbeitsmarkt & Potential der AsylwerberInnen

„Beschäftigung ist ein Schlüsselement für einen gelungenen Integrationsprozess und eine wichtige Voraussetzung für die Eingliederung in die Gesellschaft. Eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt wirkt sich vielfach auch auf andere Aspekte der Integration aus, sie führt beispielsweise oft zu einer Verbesserung der Sprachkenntnisse.“ (Wolf-Maier/Kreuzhuber 2008: 51)

Die wichtige Stellung der Arbeit innerhalb des Integrationsprozesses wurde auch von den LeiterInnen angeführt und entspricht den Ausführungen in Kapitel vier. *„Nichts-Tun macht krank“* (Leit1) so die sehr plakative aber zutreffende Aussage eines/r LeiterIn. Aus diesem Grund wird auch die Meinung vertreten, dass der österreichische Arbeitsmarkt für AsylwerberInnen ganz zentral ist und somit geöffnet werden müsse. Über die zeitlichen Rahmenbedingungen und möglichen Qualifizierungsmaßnahmen vor der Öffnung herrschte jedoch Uneinigkeit. Erstere wurden von *„...gleich ab Antragsstellung“* (Leit1) bis maximal einem Jahr beziffert. Von Seiten des Fonds Soziales Wien wurde aber die Gegenmeinung vertreten, dass zwar durchaus die Möglichkeit einer Öffnung bestehe, der aktuelle Zustand dies aber aufgrund der mangelnden Notwendigkeit nicht verlange.

Vorbereitende Qualifizierungsmaßnahmen wurden von allen InterviewpartnerInnen als sehr positiv erachtet, forderten hier aber die staatlichen Verantwortlichen auf für diese Strukturen zu sorgen, da diese zurzeit lediglich von NGOs getragen werden würden (vgl den Punkt „Entwicklungspolitischer Ansatz“).

Der im Diskurs um eine mögliche Arbeitsmarktöffnung angeführte Aspekt des Potentials der AsylwerberInnen wurde neben der quantitativen Komponente als sehr hoch bezeichnet. Vor allem das breite Spektrum der Qualifikationen von HandwerkerInnen bis AkademikerInnen (vgl Biffi/Simonitsch 2008) wurde angeführt. Stellt man folgende zwei Aussagen gegenüber, so wird der Unterschied zwischen Theorie und Praxis klar: Innenminister Platter schreibt in der Einleitung eines vom Innenministeriums herausgegebenen Buches: *„Bei Integration geht es um Chancen – für jene Menschen, die sich integrieren, aber auch für Österreich. Diese Chancen gilt es im Rahmen einer aktiven Integrationspolitik aufzuzeigen und konsequent zu nutzen.“* (Platter 2008: 9). Eine ernüchternde Aussage zur Thematik kam von Seiten des Fonds Soziales Wien: *„Wenn man das aktuelle Konzept hat, es geht nicht um Integration derzeit, dann ist es egal wer was mitbringt.“* (Leit5)

6.1.6. Teilnahme am Wohnungsmarkt

Der rechtliche Aspekt, im speziellen die §15a-Vereinbarung, wurde als sehr kritisch beschrieben. Hier wurde vor allem das „Problem“ der Einstimmigkeit angeführt, die erreicht werden muss, um zB die bereits erwähnten Tagsätze zu erhöhen. Dies führte zu jahrelangen Debatten, die bisher ohne Ergebnis geblieben sind und wie bereits beschrieben die finanzielle Situation des NGOs immer weiter erschwert.

Auch die oft vorgebrachte Kritik am Punkt des „Freiwilligen Verzichts“ wurde thematisiert, da dieser oftmals zu Einzelschicksalen führt, da zZ ein Aufnahmestopp in Wien und Niederösterreich verhängt wurde, der einen weiteren Zuzug von Personen untersagt. Dies führt zu einem Anstieg der Population der obdachlosen AsylwerberInnen, die keine Leistungen aus der Grundversorgung beziehen.

Darüber hinaus wurde vor allem die Situation in Unterkünften in den Bundesländern stark kritisiert, die weit weg von jeglicher Infrastruktur angesiedelt und für die betroffenen Personen nicht tragbar sind. Dies führt häufig zu einer nicht erlaubten Migration nach Wien, was für die Personen schwerwiegende Konsequenzen nach sich zieht.

Die bereits in Kapitel vier angeführten Probleme hinsichtlich der Qualität des Wohnraumes und der entstehenden Kosten für die Wohnungen wurden auch in den Interviews als wesentliche Hindernisse angeführt. Das Problem, dass die Miet- und Betriebskosten nur schwer mit den Leistungen der Grundversorgung gedeckt werden können, führt dazu, dass sich bereits das Finden einer adäquaten Wohnung als sehr schwierig gestaltet. Ein zusätzliches Erschwernis wurde mit den Vorurteilen von VermieterInnen gegenüber der Gruppe der AsylwerberInnen dargestellt. Nichtsdestotrotz wohnen zurzeit (Stand: 15.02.2008) 4354 Personen, das entspricht 69,22% der Gesamtpopulation, in privaten Wohnungen in Wien.

Vergleicht man hierzu die Aussagen der LeiterInnen, ob die Personen privat oder betreut wohnen wollen bzw sollen, werden diese Zahlen bestätigt, da das grundsätzliche Ziel eine Privatwohnung sein sollte. Zum einen, weil dies auch dem „...Wunsch der Personen entspricht“ (Leit3) und zum anderen weil es auch hinsichtlich der Integration positiver eingeschätzt wird. Begründet wird dies durch eine Förderung der Eigeninitiative und der Schaffung einer gewissen Tagesstruktur (einkaufen, putzen,...), wenn die betreffende Person alles selbst regeln muss und somit „...das System anders erfährt“ (Leit2) als wenn er/sie in einer betreuten Wohneinheit untergebracht wird. Ein weiterer positiver Aspekt ist der, bei der Kontakthypothese angesprochene, Kontakt in der nahen Wohnumgebung, der

leichter und öfter hergestellt wird als in Wohnhäusern, denn: *„Das eigene Wohnviertel bzw. die engere Nachbarschaft stellen als alltägliches Wohn- und Lebensumfeld (nicht nur) für Zugewanderte einen wesentlichen Ort der sozialen Integration dar.“* (Hutter/Perchinig 2008: 147)

Betrachtet man die Vorteile betreuter Wohneinheiten wurden vor allem zwei Faktoren genannt. Erstens ist es teilweise für Familien auf Grund der Personenanzahl und Personen, die spezielle Betreuung benötigen, nicht möglich am Wohnungsmarkt eine adäquate Wohnung zu finden. Hier stellen die Wohneinrichtungen eine kostengünstige Möglichkeit dar, die darüber hinaus noch zusätzliche Angebote (zB Kurse, Betreuung) für die BewohnerInnen zur Verfügung stellen. Der zweite wesentliche Punkt ist das soziale Gefüge innerhalb der Wohnhäuser, das vor allem für Neuankömmlinge eine wertvolle Hilfe sein kann.

Als Nachteil der Einrichtungen wurden vor allem die Hospitalisierung und Unselbstständigkeit der BewohnerInnen angeführt, die durch eine zu lange und teilweise zu intensive Betreuung der Personen verursacht wird. Darüber hinaus wurde auch die Qualität verschiedener Unterbringungseinrichtungen bemängelt, wonach es vor allem in den Bundesländern, aber teilweise auch in Wien zur *„Lotterie“* (Leit4) würde, welchem Quartier man zugewiesen wird.

6.1.7. Teilnahme am Bildungsmarkt

Die Situation am Bildungssektor, hier vor allem das Kursangebot für erwachsene AsylwerberInnen, lässt sich sehr gut mit folgender Aussage zusammenfassen: *„Aber so für erwachsene AsylwerberInnen [...] gibt es sehr wenig und das ist ein ziemlicher Aufwand, den die BetreuerInnen haben...also Qualifizierungsmaßnahmen, Hauptschulabschluss-Kurse, EDV-Kurse oder so, also nur auf Eigeninitiative von NGOs.“* (Leit4)

Es herrschte wiederum Einigkeit unter allen InterviewpartnerInnen bezüglich der Frage nach der Anzahl von Kursen für AsylwerberInnen: *„Zu wenig und keine Struktur, generell kann man kein Konzept erkennen.“* (Leit2).

Das Problem der fehlenden staatlichen Kurse trifft vor allem privat wohnende Personen, da in den Quartieren häufig Kurse von den NGOs angeboten werden. Die sonst verfügbaren Angebote sind mit zweierlei Kosten verbunden: Einerseits muss der Kurs selbst bezahlt werden und andererseits oft auch eine Fahrkarte, die die Person zum Kursort bringt.

6.1.8. Sprachliche Kompetenzen

Neben den oben angesprochenen Interdependenzen zwischen Arbeit und Sprache besitzt gerade die Sprache als Kommunikationsmittel eine wichtige Stellung im Integrationsprozess

und bedarf einer starken Förderung: *„Um die Partizipation der Erwachsenen in der Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die Bedeutung der Sprache [...] ist der raschen Vermittlung der deutschen Sprachkenntnisse im Allgemeinen Augenmerk zu schenken; dabei ist an eine Sprachförderung zumindest bis zum Niveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)¹ zu denken.“* (Simonitsch/Biffli 2008: 26)

Die zentrale Stellung der Sprache wurde auch durch die InterviewpartnerInnen thematisiert, auch wenn teilweise eine Überbetonung der Sprache auf Kosten aller anderen Kompetenzen stattfindet, denn *„Integration ist nicht gleich Sprachkurs“ (Leit4)*. Ähnlich wie bei den Themen „Bildung“ oder „Wohnen“ behindern mögliche Kosten und/oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen den Ausbau von Angeboten *„Die Grundversorgungsvereinbarung gibt keine Finanzierung beispielsweise für Deutschkurse von Erwachsenen. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt es das. Auf Basis der Grundversorgungsvereinbarung werden bis zu 200 Stunden finanziert. Aber nur für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, wenn Erwachsene an einem Deutschkurs teilnehmen wollen, dann sind das Deutschkurse, die von NGOs angeboten werden oder halt privat für sich lernen, aber sonst ist nichts vorgesehen“ (Leit5)*.

Ein interessanter Aspekt wurde in einem Interview betont, dass die Erfahrung gezeigt hat, dass Frauen sprachlich besser integriert sind als Männer. Dies wurde damit begründet, dass weibliche AsylwerberInnen, die vornehmlich im Familienverband nach Österreich kommen, über die Kinder integriert werden. Das heißt, dass diese im schulischen Kontakt mit anderen Eltern oder LehrerInnen schnell die Notwendigkeit der deutschen Sprache erkennen, wogegen das traditionelle Setting der Arbeit für die Männer aufgrund der rechtlichen Situation fehlt. *„Und dieses Vorurteil, das auch sehr weit verbreitet ist, dass Frauen keinen Zugang zum Spracherwerb haben ist eines, das in erster Linie aus dem migrantischen Bereich übernommen wird...Jedenfalls bleibt, bei Menschen mit Fluchthintergrund ist das nicht zu erkennen“ (Leit4)*.

Generell wurde das oben angeführte durchschnittliche Sprachniveau der AsylwerberInnen unter A2 eingestuft, was wiederum durch das Fehlen strukturierter Lernmöglichkeiten bzw. einem „Sprach-Erlernkonzept“ (Leit2) begründet wurde.

6.1.9. Kontakt zu Personen der Aufnahmegesellschaft

Ähnlich der Kernaussage der Kontakthypothese wurde der vermehrte Kontakt als wesentlicher Pluspunkt für Privatwohnungen angeführt, gleichzeitig aber der von NGOs initiierte Kontakt über Feste und ähnliche Veranstaltungen als kritisierbar beurteilt. Einerseits

wäre es zwar notwendig, um auf die Personen aufmerksam zu machen und die Nachbarn kennen zu lernen, andererseits wird aber genau diese Art des Kontaktes angesprochen, da er das Fremde überbetont und somit ein verzerrtes Bild der Personen vermittelt. Ähnlich meint der Direktor der Caritas Landau: *„Und diese Verpflichtungen bedingen ein Ernstnehmen, ein Begegnen auf Augenhöhe und nicht ein auf sie Herabsehen. Die Grundhaltung des Miteinanders, der gleichen Würde des und jedes Menschen ist hier bestimmend.“* (Platter 2008: 11)

Betrachtet man diese Kritik bzw die Aussage Landaus, so sind sie vergleichbar mit den beschriebenen Argumenten. Ob die Kontakthypothese angenommen werden kann wäre bei der angesprochenen Form durchaus abzulehnen.

Im Konkreten gehen alle LeiterInnen davon aus, dass die AsylwerberInnen lediglich wenige Kontakte zu Personen der Aufnahmegesellschaft aufweisen. In diesem Zusammenhang wurde auch wiederholt vor möglichen Problemen gewarnt, da oftmals neue Abhängigkeitsverhältnisse entstehen (vgl Leit1, Leit3, Leit4).

Lediglich unter der Gruppe der Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge wurde diese Thematik als unproblematisch beschrieben, da dies über die Institution der Schule funktioniert. Als besonders schwierig hingegen stellt sich die Situation der Familienväter dar, die oftmals ausschließlich Kontakte zur eigenethnischen Community pflegen.

6.1.10. Übernahme der Kultur der Aufnahmegesellschaft

„Wir Österreicher erwarten zu Recht von unseren Mitbürgern, egal ob sie hier geboren, zugewandert oder hierher geflüchtet sind, egal, ob seit Generationen oder erst seit kurzer Zeit in unserem Land leben, dass unsere Verfassung und unsere Gesetze, salopp formuliert: die Spielregeln unseres Zusammenlebens akzeptiert werden. Daran besteht für mich nicht der geringste Zweifel.“ (Platter 2008: 10)

Ähnlich dieser Aussage lehnen die LeiterInnen oft geführte Diskussion über die Leitkultur und die Übernahme dieser strikt ab. Gleichzeitig ist es aber wichtig, dass die Personen gewisse unumstößliche Gesetze und Grundrechte wie zB *„Menschenrechte, Rechte der Frau, Gewalt in der Familie“* (Leit3) akzeptieren. Eng verknüpft mit dieser Forderung ist die Vermittlung von Wissen eine zentrale Aufgabe der NGOs. Dieses Wissen soll *„...von den Do's and Don'ts bis zum politischen System“* (Leit4) alle relevanten Informationen umfassen.

6.1.11. Entwicklungspolitischer Ansatz

Zusätzlich zu den aus der theoretischen Diskussion abgeleiteten Fragestellungen wurde in den Interviews ein neuer Ansatz hinsichtlich der Finanzierung von Integrationsmaßnahmen für AsylwerberInnen angesprochen. Konkret handelt es sich um den Vorschlag Integration als Entwicklungsmaßnahme anzusehen, wenn die entsprechende Person kein Asyl erhalten sollte und wieder in ihr/sein Herkunftsland zurückkehren muss: *„Dann ist es halt keine Investition in die österreichische Zukunft, aber eine Investition in die Zukunft eines anderen Landes, Fähigkeiten auszubauen, Fähigkeiten zu unterstützen. Und ich halte das für etwas sehr Vernünftiges, aber wie gesagt, das ist nicht gerade politischer common sense“ (Leit5).*

Dieser positive Aspekt des Ansatzes kann aber auch auf der individuellen Ebene festgemacht werden: *„Das könnte man auch für Asylwerber schon, also von Anfang an machen, diese Nachhaltigkeit auch wenn eine Person nicht anerkannt wird und zurückgeschoben wird, dann wird diese Person nicht als Verlierer zurückkehren und dort auch etwas anfangen können.“ (Leit4)*

6.1.12. Zukunftsaussichten & Veränderung auf der Makroebene

Fasst man die getätigten Aussagen bezüglich der Zukunftsaussichten zusammen, zeichnen sie in allen Bereichen ein negatives Bild. Vor allem hinsichtlich des Integrationspotentials bzw des –willens der Aufnahmegesellschaft sehen die LeiterInnen keine positiven Entwicklungen und gehen davon aus, dass sich die grundsätzliche Lebenssituation der AsylwerberInnen weiterhin verschlechtern wird und auch die rechtlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben. Einzig die potentielle Öffnung des Arbeitsmarktes und die Installierung des Asylgerichtshofes wurden als positive Signale beurteilt, wobei auch hier die tatsächliche Umsetzung (Arbeit) bzw die Auswirkungen auf die Verfahrensdauer und die Qualität dieser (Asylgerichtshof) noch nicht absehbar ist.

Ein anderer Aspekt bezüglich der Unterbringung und Betreuung wurde in zwei Interviews thematisiert: Durch die kontinuierliche Abnahme der Asylanträge in Österreich werden in näherer Zukunft Probleme auftreten, dass *„zuwenig AsylwerberInnen“ (Leit4)* in Österreich wohnhaft sind und somit bestehende Verträge nicht eingehalten werden können. Dies könnte soweit führen, dass es *„zu einem Kampf um AsylwerberInnen“ (Leit4)* kommt, da ansonsten einige Quartiere und Projekte aufgrund mangelnder BewohnerInnen bzw TeilnehmerInnen nicht mehr zu finanzieren wären. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass innerhalb der AsylwerberInnen die Gruppe von Personen mit besonderen Bedürfnissen (zB schwere Traumatisierung) quantitativ zunimmt, diese aber zZ nicht adäquat untergebracht werden können.

6.2. Thesenformulierung

Am Beginn dieser Arbeit wurde die zentrale Fragestellung der vorliegenden Arbeit folgendermaßen formuliert:

Werden AsylwerberInnen in Wien auf diversen gesellschaftlichen Ebenen in die Aufnahmegesellschaft integriert?

Für den weiteren Verlauf der Analyse wurden Thesen formuliert, die auf den Ergebnissen der Makro- (Theoretische Darstellung) und der Mesoebene (ExpertInneninterviews) basieren. Diesen werden im Folgenden die Resultate der Fragebogenerhebung unter den AsylwerberInnen (Mikroebene) gegenübergestellt und so das Gesamtbild des Integrationsprozesses vervollständigt.

Da die bisherigen Erkenntnisse eine negative Situation hinsichtlich des Integrationspotentials der Zielgruppe beschreiben, werden alle Thesen negativ im Sinne der AsylwerberInnen formuliert, dh dass von einer nicht stattfindenden Integration der Personen ausgegangen wird:

1. Aufgrund der vorzufindenden gesetzlichen Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass eine politische Partizipation nur in einem begrenzten Ausmaß möglich ist. (institutionell-funktionale Systemintegration).
2. Für AsylwerberInnen existieren lediglich geringe Möglichkeiten an den untersuchten Teilsystemen „Bildung“, „Arbeit“ und „Wohnen“ zu partizipieren. (individuell-funktionale Systemintegration)
3. Es ist darüber hinaus ist zu vermuten, dass AsylwerberInnen neben den politischen nur wenige Partizipationsmöglichkeiten (zB über die Mitgliedschaft in Vereinen) in Österreich nutzen. (kommunikativ-interaktive Sozialintegration)
4. Man kann annehmen, dass AsylwerberInnen nur selten in soziale Netzwerke eingebunden sind. (expressiv-kulturelle Sozialintegration)
5. Durch die bisherigen Ergebnisse ist anzunehmen, dass AsylwerberInnen in den ausgewählten Bereichen nur geringe Kenntnisse aufweisen. (kognitive Individualintegration)
6. Im Sinne der Analyse der ExpertInnen-Interviews ist zu erwarten, dass AsylwerberInnen über wenig Wissen über Österreich verfügen. (identifikative Individualintegration)

6.3. Ergebnisse der Fragebogenerhebung

Im folgenden Kapitel der vorliegenden Arbeit werden die erzielten Ergebnisse der Fragebogenerhebung unter den AsylwerberInnen vorgestellt. Die thematische Abfolge orientiert sich, wie bereits die Analyse der ExpertInneninterviews, an den Ebenen des theoretischen Modells und beschreibt diese anfangs getrennt. Darüber hinaus soll aber im weiteren Verlauf versucht werden mithilfe der Berechnung von Kreuztabellen und Korrelationen die Interdependenzen zwischen den Dimensionen sowie abschließend die Zusammenhänge mit der Zufriedenheit der Personen darzustellen.

Den Abschluss der Analyse bildet eine Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse der ExpertInneninterviews und der Fragebogenerhebung, die das Ziel verfolgt, die Möglichkeiten bzw. das Integrationspotential der AsylwerberInnen auf den einzelnen Ebenen herauszuarbeiten.

6.3.1. Beschreibung der Stichprobe

Für die empirische Untersuchung wurden insgesamt 91 AsylwerberInnen befragt, die in Wien wohnhaft sind. Im Zusammenhang mit dem Geschlecht der ProbandInnen muss festgestellt werden, dass männliche Personen stärker innerhalb der Stichprobe vertreten sind. Vergleicht man diese Werte (Untersuchung: 72,5% männliche und 27,5% weibliche Personen) mit den amtlichen Statistiken der Asylantragszahlen des Jahres 2008, findet man aber auch in diesen einen vergleichbaren Anteil an Männern (65,5%).

Hinsichtlich des Alters der Personen kann man konstatieren, dass die Daten eine sehr junge Population beschreiben, die zum Großteil (71,4%) jünger als 32 Jahre ist. Betrachtet man die Zusammensetzung der ältesten Kategorie (37 Jahre und älter) genauer, findet man hier lediglich 14,2% an über 50jährigen AsylwerberInnen (2,2% der Gesamtstichprobe) und weitere 28,6% (4,4% der Gesamtstichprobe) an Personen zwischen 40 und 50 Jahren.

Innerhalb der Kategorie des derzeitigen Familienstandes ist ersichtlich, dass 52,7% der Personen ledig, 23,1% in einer Partnerschaft und 22% verheiratet sind. Diese Werte unterscheiden sich nur geringfügig zur Situation zum Zeitpunkt der Einreise³⁷.

Betrachtet man die Aufenthaltsdauer der Personen, kann man für die befragten AsylwerberInnen zusammenfassen, dass sich 55% der Personen bereits seit mehr als fünf Jahren in Österreich aufhalten. Besonders hervorzuheben sind jene Personen (16,5%), die

³⁷ Alle erwähnten, aber nicht angeführten Werte sind in Tabellen ersichtlich, die im Anhang angeführt sind.

bereits länger als sieben Jahre im Land wohnhaft sind. Innerhalb des Asylverfahrens befindet sich ein Großteil der Zielgruppe bereits in zweiter Instanz (53,8%) oder in Berufung dieser (35,2%), dh am Ende des Instanzenweges.

Das letzte wesentliche Unterscheidungsmerkmal der Zielgruppe stellt das Herkunftsland der Personen dar. Innerhalb der Stichprobe existieren fünf größere Herkunftsgebiete, wobei Nigeria (20,9%) und die Folgestaaten Russlands (20,9%) die beiden größten darstellen. Es folgen AsylwerberInnen aus anderen afrikanischen Staaten (19,8%), aus der Russischen Föderation (17,6%) und aus arabischen Staaten (13,2%). Die restlichen Personen (7,7%) wurden unter „sonstige“ Nationen subsumiert, da diese nur in einem sehr geringen Ausmaß vertreten sind³⁸. Betrachtet man das Herkunftsland unter dem Gesichtspunkt des Geschlechts wird deutlich, dass vor allem bei den AsylwerberInnen aus Nigeria bzw generell aus afrikanischen Staaten eine starke Dominanz männlicher Personen vorzufinden ist.

Tabelle 1: Stichprobenbeschreibung - Häufigkeitsauszählung

	Absolut	Prozent
Geschlecht		
weiblich	25	27,5
männlich	66	72,5
Alter (kategorisiert)		
bis 21 Jahre	10	11,0
22 bis 26 Jahre	30	33,0
27 bis 31 Jahre	25	27,5
32 bis 36 Jahre	12	13,2
37 Jahre und älter	14	15,4
Herkunftsland		
Nigeria	19	20,9
sonstige afrik. Staaten	18	19,8
Russische Föderation	16	17,6
Folgestaaten Russland	19	20,9
Arabische Staaten	12	13,2
sonstige	7	7,7
Familienstand		
ledig	48	52,7
in einer Partnerschaft	21	23,1
verheiratet	20	22
geschieden	2	2,2

³⁸ Es sind dies folgende Nationen: Indien, Pakistan, Rumänien und Serbien. Diese wurden jeweils nur von einer bzw zwei Personen genannt wurden.

Tabelle 1 (Fortsetzung): Stichprobenbeschreibung - Häufigkeitsauszählung

Aufenthaltsdauer in Österreich		
2 Jahre	7	7,7
3 Jahre	13	14,3
4 Jahre	21	23,1
5 Jahre	17	18,7
6 Jahre	18	19,8
mehr als 7 Jahre	15	16,5
Derzeitiger Asylstatus		
1. Instanz	5	5,5
2. Instanz	49	53,8
2x negativ/in Berufung	32	35,2
Humanitäres Asyl	2	2,2
Rechtskräftig abgelehnt	3	3,3

n=91

6.3.2. Institutionell-funktionale Systemintegration

Aufgrund der im theoretischen Teil vorgestellten Situation, in der AsylwerberInnen bereits durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen von jeglicher politischer Partizipation ausgeschlossen werden, wurde eine Analyse der staatsbürgerschaftlichen Rechte per se als nicht sinnvoll erachtet. Dieser Argumentation folgend wird diese im Rahmen der Fragebogenerhebung auf die Themen der Selbsteinschätzung des eigenen Wissens in diesem Bereich und das WählerInnenpotential bzw das mögliche Wahlverhalten der AsylwerberInnen beschränkt.

Tabelle 2: Selbsteinschätzung über das eigene Wissen bezüglich der österreichischen Politik - Häufigkeitsauszählung

	Absolut	Prozent
Selbsteinschätzung über das eigene Wissen bezüglich der österreichischen Politik		
sehr gut	5	5,5
gut	10	11,0
mittelmäßig	29	31,9
eher schlecht	21	23,1
schlecht	26	28,6

n=91

Wie man erkennen kann, schätzen die AsylwerberInnen ihr eigenes Wissen über die österreichische Politik als gering ein. So verfügen 51,7% über „eher schlechtes“ oder „schlechtes“ Wissen in diesem Themenbereich. Demgegenüber würden dieses lediglich 16,5% als „gut“ oder „sehr gut“ bezeichnen, wobei letztere Einschätzung die geringste Ausprägung aller Kategorien aufweist.

Analysiert man das WählerInnenpotential der Zielgruppe, so geben 63,7% der Personen an, dass sie an der nächsten Wahl partizipieren würden, wenn ihnen die Möglichkeit dazu gegeben wäre. Im Zusammenhang mit der Parteipräferenz der Personen ist zu erkennen, dass der Großteil (73,6%) zum Zeitpunkt der Erhebung noch keine Entscheidung getroffen hat. Der Anteil an Personen, der sich bereits für eine spezielle Partei entschieden hat (26%), verteilt sich auf „Die Grünen“ (12%), die „SPÖ“ (12%) und die „ÖVP“ (2%).

Die formulierte These der nicht stattfindenden politischen Partizipation kann durch die Daten der Stichprobe bekräftigt werden, wobei aber aufgrund des prinzipiellen Interesses an der Teilnahme an Wahlen keine Politikverdrossenheit festgestellt werden kann. Nichtsdestotrotz muss man aber an diesem Punkt auch das geringe Wissen innerhalb des Themenbereichs anführen, wobei hier zB der Einfluss des Ausschlusses von der Teilnahme auf die Einstellung der Personen eine ungeklärte Frage bleibt.

6.3.3. Individuell-funktionale Systemintegration

Die zweite Ebene des Modells behandelt den Zugang zu den drei ausgewählten Teilsystemen der Aufnahmegesellschaft (Wohnen, Bildung und Arbeit). Wie bereits oben erwähnt, erfolgte die Auswahl aufgrund der vermuteten Interdependenzen mit anderen Dimensionen und der wesentlichen Bedeutung innerhalb des Integrationsprozesses.

Innerhalb der ersten Thematik „Teilnahme am Wohnungsmarkt“ werden vor allem die Fragen der Art der derzeitigen Wohnsituation, der Zufriedenheit unter den AsylwerberInnen mit dieser und dabei auftretende Problemstellungen behandelt. Ein spezieller Fokus wird auf die Teilaspekte der Wohnzufriedenheit und ihre Auswirkungen auf die generelle Situation der Personen gelegt, die jedoch erst im weiteren Verlauf der Arbeit behandelt werden wird.

Der zweite Bereich beinhaltet den Zugang zu und die Beurteilung der in Österreich absolvierten Bildungsmaßnahmen, wobei der Punkt der Sprachkenntnisse in späterer Folge gesondert behandelt wird (vgl 6.2.6. kognitive Individualintegration). Darüber hinaus werden auftretende Probleme im Rahmen der Kurse und Forderungen der AsylwerberInnen nach weiteren Möglichkeiten thematisiert. Als letzter Punkt wird die Rolle der NGOs in diesem Zusammenhang dargestellt und eine hieraus resultierende Kritik angeführt.

Die Analyse im Feld der Arbeit soll die individuellen Möglichkeiten darstellen und aufzeigen, inwieweit die Aufnahme einer regulären Arbeit in Österreich trotz der gesetzlichen Hindernisse möglich ist. In diesem Kapitel wird wiederum nur auf den Zugang zum Arbeitsmarkt fokussiert und die bereits vorhandenen Qualifikationen bzw Berufserfahrungen

und das daraus resultierende Potential der befragten AsylwerberInnen erst zu einem späteren Zeitpunkt thematisiert (vgl 6.2.6. kognitive Individualintegration).

Neben der Analyse der einzelnen Teilbereiche sollen, wie bereits oben beschrieben, zu einem späteren Zeitpunkt vorhandene Interdependenzen zwischen den verschiedenen Ebenen anhand von Korrelationen dargestellt werden, um so die möglichen Auswirkungen einer nicht stattfindenden Integration in einem Teilsystem auf andere Bereiche aufzuzeigen.

6.3.3.1. Teilnahme am Wohnungsmarkt

Tabelle 3: Art der derzeitigen Wohnung - Häufigkeitsauszählung

Art der derzeitigen Wohnung		Absolut	Prozent
	Betreute Unterkunft	59	64,8
	Wohngemeinschaft	13	14,3
	eigene Wohnung	9	9,9
	Wohnung des/der PartnerIn	4	4,4
	obdachlos	6	6,6

n=91

Der erste Teil der Analyse der Teilnahme an den relevanten Subsystemen der Aufnahmegesellschaft beschäftigt sich mit dem Bereich des Wohnens. Für die ProbandInnen muss konstatiert werden, dass die Gruppe der in betreuten Unterkünften wohnenden Personen dominiert (64,8%). Diese Tatsache steht im Gegensatz zur Wiener Gesamtsituation (ca 70% der AsylwerberInnen wohnen zum Zeitpunkt der Erhebung in Privatwohnungen), da der Anteil der Privatwohnenden in der Stichprobe lediglich 28,6% beträgt. Diese Gruppe setzt sich aus den Wohnformen „Wohngemeinschaft“ (14,3%), „eigene Wohnung“ (9,9%), „Wohnung des/der PartnerIn“ (4,4%) und „obdachlos“ (6,6%) zusammen.

Tabelle 4: Zur Verfügung stehender Raum in m² - Häufigkeitsauszählung

m ² /Person		Absolut	Prozent
	bis 6m ²	23	25,3
	6,5m ² - 10m ²	29	31,9
	10,5m ² - 15m ²	24	26,4
	15,5m ² - 20m ²	9	9,9
	über 20,5m ²	6	6,6

n=91

Die Werte dieser Tabelle wurden durch eine Division der BewohnerInnen einer Wohnung/eines Zimmers durch die Quadratmeteranzahl erstellt. Dies hat zur Folge, dass

gemeinschaftlich genutzte Räume nur anteilmäßig und nicht gesamt mitberechnet wurden. Obwohl die Werte somit nach unten verzerrt werden, lassen die Ergebnisse trotzdem auf einen beengten Wohnraum schließen. So kann man erkennen, dass knapp die Hälfte der Personen (47,2%) weniger als 10m² zu ihrer eigenen Verfügung hat³⁹. Im Gegensatz hierzu fallen lediglich 6,6% in die höchste Kategorie „über 20,5m²“. Darüber hinaus ist ein Zusammenhang mit der Art der derzeitigen Wohnung ersichtlich, da 95,7% der AsylwerberInnen, die in die Kategorie „bis 6m²“ fallen obdachlos oder in einem Wohnheim untergebracht sind. In der höchsten Kategorie hingegen sind ausschließlich Personen vertreten, die entweder eine eigene Wohnung besitzen (66,7%) oder in der Wohnung des/der Partners/in leben (33,3%).

Tabelle 5: Finanzierbarkeit der Wohnung - Häufigkeitsauszählung

	Absolut	Prozent
Finanzierbarkeit der Wohnung		
sehr gut	1	4,0
mittelmäßig	11	44,0
schlecht	13	52,0

n=25

Die Finanzierbarkeit der Wohnungen ist grundsätzlich nur für eine kleine Anzahl von 25 privat wohnenden AsylwerberInnen innerhalb der Stichprobe wesentlich, da wie erwähnt ein Großteil der ProbandInnen in betreuten Einrichtungen untergebracht ist. Für diese Gruppe stellt sich diese aber als wesentliches Problem dar, da 52% der Personen angeben ihre Wohnung nur schlecht und weitere 44% nur mittelmäßig bezahlen zu können.

In Tabelle sechs ist die Ausstattung der Wohnungen bzw der Zimmer in den Wohnheimen aufgelistet. Wie man erkennen kann, besitzt der Großteil aller AsylwerberInnen ein Bett (90,1%), einen Kasten (80,2%) und einen Kühlschrank (82,4%). Auch innerhalb der Kategorien TV (61,5%), Handy (72,5%) und Topf/Besteck (70,3%) finden sich Werte zwischen 60 bis ca 70 Prozent wieder. Demgegenüber besitzt lediglich knapp die Hälfte einen Herd bzw eine Küche (51,6%), eine Dusche (52,7%) oder ein WC (49,5%). Diese Tatsache ist mit dem hohen Anteil an Personen zu erklären, die in betreuten Wohneinrichtungen untergebracht sind, die mit Gemeinschaftsküchen bzw Gemeinschaftsbädern ausgestattet sind. In einem eher geringen Ausmaß werden die beiden Güter DVD-Player (19,8%) und PC (14,3%) genannt.

³⁹ In diese Kategorie wurden auch die obdachlosen AsylwerberInnen miteinbezogen.

Tabelle 6: Ausstattung der Wohnung – Häufigkeitsauszählung (Mehrfachantworten)

		Absolut	Prozent
Ausstattung der Wohnung			
	Bett	82	90,1
	Kasten	73	80,2
	Dusche	48	52,7
	Kühlschrank	75	82,4
	Topf, Besteck	64	70,3
	Herd/Küche	47	51,6
	WC	45	49,5
	TV	56	61,5
	Handy	66	72,5
	DVD-Player	18	19,8
	PC	13	14,3

n=90

In den theoretischen Überlegungen wurden die Probleme der AsylwerberInnen eine adäquate Wohnung zu finden thematisiert. Für die in diesem Kontext dargestellten Zusammenhänge mit der Qualität und der Ausstattung der Wohnungen konnten für die befragten Personen keine signifikanten Werte berechnet werden.

Tabelle 7: Selbsteinschätzung Wohnzufriedenheit - Häufigkeitsauszählung

		Absolut	Prozent
Wohnzufriedenheit			
	sehr zufrieden	16	17,8
	zufrieden	30	33,3
	mittelmäßig	19	21,1
	eher nicht zufrieden	6	6,7
	nicht zufrieden	19	21,1

n=90

Abschließend kann für diesen Bereich trotz der bisher dargestellten Situation festgestellt werden, dass man unter den AsylwerberInnen einen Großteil an Personen (51,1%) finden kann, die mit ihrer derzeitigen Wohnsituation zufrieden oder sehr zufrieden sind. Demgegenüber ist aber auch die Gruppe der „nicht zufriedenen“ Personen mit 21,1% stark ausgeprägt. Weitere Berechnungen für den Bereich des Wohnens werden im weiteren Verlauf der Arbeit angeführt (vgl Kapitel 6.9.3.1.).

6.3.3.2. Teilnahme am Bildungsmarkt

Die Analyse im Bereich der Bildung fokussiert auf zwei unterschiedliche Themenschwerpunkte: Einerseits sind die bereits im Herkunftsland absolvierten Ausbildungen von Interesse, da so ein Einblick in das Potential der AsylwerberInnen

gegeben werden kann und andererseits sollen die Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am österreichischen Bildungsmarkt thematisiert werden. Die erstgenannte Fragestellung wird zu einem späteren Zeitpunkt (vgl. 6.2.6. kognitive Individualintegration) analysiert, da auf dieser Ebene des Modells lediglich der Zugang zu Bildungsmöglichkeiten in Österreich behandelt werden soll. In diesem Rahmen wurde in den Interviews breite Kritik durch die LeiterInnen geäußert, die als Hauptprobleme eine fehlende Struktur von staatlichen Kursangeboten und ein fehlendes Konzept für den Spracherwerb der Personen genannt haben. Aus diesem Grund soll über die von den ProbandInnen in Österreich absolvierten Kurse die grundsätzliche Möglichkeit der Partizipation und die Beurteilung dieser behandelt werden. Darüber hinaus soll die wichtige Rolle der in diesem Bereich tätigen NGOs angesprochen und Forderungen der AsylwerberInnen angeführt werden.

Tabelle 8: Teilnahme an Kursen - Häufigkeitsauszählungen (Mehrfachantworten)

	Absolut	Prozent
Teilnahme an Kursen		
Deutschkurs	74	81,3
sonstiger Sprachkurs	2	2,2
Alphabetisierungskurs	9	9,9
Lehre	1	1,1
Abschluss höhere Schule	3	3,3
Hauptschulabschluss	5	5,5
Berufsausbildung	2	2,2
Freizeitkurse	3	3,3
EQUAL-Projekt	1	1,1
EDV-Kurs	12	13,2
keine Kurse bisher	7	7,7

n=91

Wie bereits in den ExpertInneninterviews angesprochen, verfügen die AsylwerberInnen in Österreich nur über einen eingeschränkten Zugang zum Bildungsmarkt. Dies verdeutlichen auch die vorliegenden Daten, die abgesehen von der Kategorie „Deutschkurs“ (81,3%) und EDV-Kursen (13,2%) nur ein geringes Ausmaß an bisher absolvierten Kursmaßnahmen beschreiben. Darüber hinaus ist eine im Vergleich relativ große Gruppe an AsylwerberInnen in der Stichprobe zu finden, die bisher keine Kursmaßnahmen in Österreich besuchen konnte (7,7%).

Hinsichtlich der Struktur der Angebote ist die wesentliche Rolle der NGOs in diesem Zusammenhang betont. So wurden von allen absolvierten Kursen 63,6% von NGOs („NGOs“ und „Unterkünfte“) veranstaltet, 43% bezahlt (plus weitere 26% gratis veranstaltet) und 62,6% Kurse von diesen an AsylwerberInnen vermittelt.

Tabelle 9: Beurteilung der besuchten Kurse - Häufigkeitsauszählungen

Beurteilung der Kurse	sehr gut		gut		mittelmäßig		eher schlecht		schlecht	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Generelle Qualität	26	33,3	34	43,6	14	17,9	1	1,3	3	3,8
Gruppengröße	15	19,2	34	43,6	21	26,9	7	9,0	1	1,3
Stundenzahl	25	19,4	29	40,3	21	29,2	8	11,1	0	0
Ausbildung LehrerIn	28	36,4	43	55,8	6	7,8	0	0	0	0
Angepasst an eigene Situation	11	15,5	28	39,4	26	36,6	3	4,2	3	4,2

n=78

Die Qualität aller besuchten Kurse wird von den TeilnehmerInnen positiv beurteilt, wobei hier vor allem den LehrerInnen eine sehr hohe Kompetenz ausgewiesen wird. Problematischer beurteilen diese die Gruppengröße und die Stundenzahl der jeweiligen Kurse, die deutlich schlechtere Werte aufweisen. Als Hauptproblem wird aber die mangelnde Anpassung der Kurse an die Situation der AsylwerberInnen bewertet.

Tabelle 10: Probleme in den Kursen - Häufigkeitsauszählungen (Mehrfachantworten)

Probleme in den Kursen	Absolut	Prozent
Kurs zu teuer	9	10,8
Hohe Kosten bei Anfahrt	10	12,0
Inhalt zu schwer	20	24,1
Probleme mit LehrerIn	2	2,4
Probleme mit TeilnehmerIn	13	15,7
Sprachliche Probleme	29	34,9

n=78

Neben der positiven Beurteilung der besuchten Kursmaßnahmen konnten innerhalb der angegebenen Problemstellungen drei Gruppen ausgearbeitet werden:

1. Sprachliche/Inhaltliche Probleme (69%): Am häufigsten wird angegeben, dass die AsylwerberInnen entweder dem Inhalt nicht folgen konnten (24,1%) oder sprachliche Probleme aufgetreten sind (34,9%).
2. Kosten für die Kurse (22,8%): Die zweite Problemgruppe beinhaltet die anfallenden Kosten für die Teilnahme an Kursen. Hierbei stellen die Kurskosten für 10,8% und für weitere 12% die entstehenden Kosten bei der Anfahrt eine Schwierigkeit dar.
3. Probleme mit TeilnehmerInnen/LehrerInnen (18,1%): Die geringsten Schwierigkeiten entstanden mit anderen TeilnehmerInnen (15,7%) und den LehrerInnen (2,4%).

Tabelle 11: Forderung nach weiteren Kursmaßnahmen - Häufigkeitsauszählungen

	sehr wichtig		wichtig		mittelmäßig		eher nicht wichtig		unwichtig	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Forderung nach Kursen										
Alphabetisierungskurs	41	50,0	18	22,0	14	17,1	5	6,1	4	4,9
Deutschkurs	80	89,9	7	7,9	2	2,2	0	0	0	0
EDV-Kurs	54	61,4	19	21,6	9	10,2	3	3,4	3	3,4
Schulabschluss	45	57,0	20	25,3	8	10,1	3	3,8	3	3,8
Freizeitkurs	29	36,3	11	13,8	20	25,0	10	12,5	10	12,5
Berufsausbildung	64	73,6	19	21,8	2	2,3	1	1,1	1	1,1

n=91

Als Folge des geringen Angebotes werden von einem Großteil der Personen zusätzliche Angebote an fast allen Kursformen als wichtig oder sehr wichtig bezeichnet. Vor allem Deutschkurse und Berufsausbildungen stehen im Mittelpunkt der Forderungen, wobei letztere bisher von keiner der befragten Personen besucht werden konnten. Eine Ausnahme bilden Kurse zur Freizeitgestaltung, die im Vergleich als eher unwichtig eingestuft wurden.

6.3.3.3. Teilnahme am Arbeitsmarkt

Das letzte der drei untersuchten Teilsysteme ist der Arbeitsmarkt der Aufnahmegesellschaft, wobei in diesem Zusammenhang wiederum nur die Zugangsmöglichkeiten und die vorgefundene Situation thematisiert werden. Das Potential der AsylwerberInnen, basierend auf der bisherigen Arbeitserfahrung im Herkunftsland und den erworbenen Qualifikationen, wird zu einem späteren Zeitpunkt analysiert. (vgl Kapitel 6.3.6.)

Tabelle 12: Haupteinkommensquellen – Häufigkeitsauszählung

	Absolut	Prozent
Einkommensquellen		
reguläre Arbeit	4	4,4
sonstige Arbeit	4	4,4
staatliche Unterstützung	69	75,8
Unterstützung durch NGO	10	11,0
Unterstützung durch AMS	4	4,4

n=91

Wie bereits in Kapitel drei beschrieben sind AsylwerberInnen in Österreich durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen de-facto vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Durch diesen Umstand ergibt sich eine Situation, in der 86,8% von Zuwendungen durch Institutionen (NGOs oder staatliche Unterstützung) abhängig sind. Nur etwas mehr als ein Drittel (34,1%) der befragten Personen ist während ihres Aufenthalts in Österreich je einer Arbeit nachgegangen (aktuelle Arbeitslosenquote 82,4%), wobei zum Erhebungszeitpunkt

nur 8,8% eine Form der Arbeit als ihre Haupteinkommensquelle ausweisen (plus 4,4%, die durch das Arbeitsmarktservice unterstützt werden).

Tabelle 13: Arbeitstätigkeit in Österreich – Häufigkeitsauszählungen

	Absolut	Prozent
Bisherige Jobs in Österreich		
(n=31)		
MA 48/Reinigung	8	25,9
ArbeiterIn	7	22,6
NGO/Projekt	3	9,7
Zeitungs-/WerberverteilerIn	2	6,5
StudentIn	2	6,5
sonstige Tätigkeiten	9	29,0
Verdienst pro Monat (n=24)		
0 – 100 €	11	45,8
101 – 300 €	4	16,7
301 – 500 €	6	25,0
mehr als 500 €	3	12,5
Dauer der Arbeit (n=30)		
0 – 4 Wochen	2	6,7
1 – 3 Monate	12	40,0
3 – 6 Monate	6	20,0
länger als 6 Monate	10	33,3

Vergleicht man die Tätigkeitsfelder der Personen mit den Forderungen nach Volf/Bauböck, so wird schnell ersichtlich, dass es sich hierbei um schlecht entlohnte Tätigkeiten handelt (45,8% aller Arbeitnehmer verdienen weniger als 100€/Monat), die keine oder nur geringe Aufstiegsmöglichkeiten bieten. Dies kann aber zum Teil durch die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Leistungen der Grundversorgung (Zuverdienstgrenzen) erklärt werden. Eine weitere Problemstellung ist die Unsicherheit dieser Jobs, da nur 33,3% der Personen eine Anstellung länger als sechs Monate behalten und ein großer Teil (40%) nur ein bis drei Monate beschäftigt bleibt.

Hinsichtlich der oben formulierten These der nicht möglichen Partizipation der AsylwerberInnen an den relevanten Teilsystemen der Aufnahmegesellschaft kann man konstatieren, dass diese in den untersuchten Bereichen durch die vorgestellten Ergebnisse zu bekräftigen ist.

6.3.4. Kommunikativ-interaktive Sozialintegration

Das folgende Kapitel thematisiert inwieweit AsylwerberInnen neben den staatsbürgerschaftlichen Rechten andere Formen der Partizipation an der Aufnahmegesellschaft nutzen können, dh für die Untersuchung im Konkreten die

Mitgliedschaft in Vereinen oder Interessensvertretungen bzw die Nutzung der Medien. Aufgrund der ExpertInneninterviews, die von einer Verweigerung der Kommunikation der AsylwerberInnen mit den Medien ausgehen, wurde diese Form der Teilnahme auf die Einschätzung der Darstellung der Zielgruppe in diesen beschränkt.

Tabelle 14: Selbsteinschätzung der eigenen Kenntnis von bzw Mitgliedschaft bei Vereine/n in Wien – Häufigkeitsauszählung

	Absolut	Prozent
Selbsteinschätzung bezüglich Vereine von & für AsylwerberInnen		
Kenntnis	15	16,5
Mitgliedschaft	4	4,4
Selbsteinschätzung bezüglich Österreichische Vereine		
Kenntnis	19	20,9
Mitgliedschaft	4	4,4

n=91

Betrachtet man die Selbsteinschätzung bezüglich des Wissens bzw die Partizipation der AsylwerberInnen in Vereinen, stellt man fest, dass diese nur in einem sehr geringen Ausmaß vorhanden sind. Nur 16,5% kennen Vereine von und für AsylwerberInnen, 4,4% sind Mitglied eines solchen (erwähnt wurde nur die „Gambia Youth Organization“). Ähnlich stellt sich die Situation bei österreichischen Vereinen in diesem Bereich dar: 20,9% der befragten Personen kennen einen der Vereine, wobei wiederum nur 4,4% Mitglied eines solchen sind (namentlich angeführt wurden „Asyl in Not“, „Austria Magana“, „Ehe ohne Grenzen“ und „KAMA“)

Tabelle 15: Einschätzung der Darstellung von AsylwerberInnen in den Medien/der Aufnahmegesellschaft – Häufigkeitsauszählungen

	sehr fair		fair		mittelmäßig		eher unfair		unfair	
Darstellung von AsylwerberInnen										
in österreichischen Zeitungen (n=88)	3	3,4	23	26,1	28	31,8	23	26,1	11	12,1
im österreichischen TV (n=87)	3	3,4	22	25,3	24	27,6	28	32,2	10	11,5
im österreichischen Radio (n=74)	2	2,7	19	25,7	30	40,5	15	20,3	8	10,8
in der österreichischen Gesellschaft (n=87)	1	1,1	12	13,8	35	40,2	25	28,7	14	16,1

Angaben in Prozent

Eine zweite Möglichkeit der Partizipation stellt die österreichische Medienlandschaft dar. In diesem Zusammenhang wurde aber nicht untersucht, ob die Personen in den Medien auftreten bzw in diesem Bereich tätig sind, sondern wie sie die Darstellung der Gruppe der AsylwerberInnen in diesen beurteilen. Durch die häufige Nutzung der Medien (91,2% der

Personen konsumieren diese; 63,7% sehen täglich fern) liegt ihnen genügend Information zur Beurteilung vor.

Allen drei Medienarten (Zeitung, TV und Radio) werden von den befragten AsylwerberInnen vergleichbare Werte zugeschrieben, wobei die jeweils positivste Beurteilung die geringsten Fallzahlen aufweist (Zeitung 3,4%, TV 3,4% und Radio 2,7%). Das andere Extrem der sehr unfairen Darstellung weist zwar auch geringere Werte auf als die restlichen Kategorien, aber deutlich höher als die zuvor erwähnten (Zeitung 12,1%, TV 11,5% und Radio 10,8%). Als Erweiterung zum medialen Kontext wurde auch die Beurteilung der Darstellung in der österreichischen Gesellschaft erhoben, die ähnlich bewertet wird. Im Gegensatz zu den Medien findet man hier jedoch nur 1,1% in der Kategorie „sehr fair“, aber 16,1% in „sehr unfair“, welche den größten Wert in den negativsten Kategorien bedeutet.

Aufgrund der oben dargestellten Selbsteinschätzung und der Mitgliedschaft in Vereinen muss davon ausgegangen werden, dass die befragten AsylwerberInnen in diesem Bereich nur in einem geringen Ausmaß an der Aufnahmegesellschaft partizipieren. Fasst man die Ergebnisse hinsichtlich politischen und anderen Möglichkeiten der Partizipation zusammen, muss man konstatieren, dass AsylwerberInnen in allen Bereichen nur geringe Möglichkeiten besitzen und diese auch von den befragten Personen wenig genutzt werden.

6.3.5. Expressiv-kulturelle Sozialintegration

Folgt man der in Kapitel vier dargestellten Argumentation der Kontakthypothese, so sind Primärkontakte zu Personen der Aufnahmegesellschaft für die Integration von AsylwerberInnen eminent wichtig. Darüber hinaus wurde aber auch die Kritik formuliert, dass vor allem die Qualität der Kontakte ausschlaggebend für deren Integrationspotential ist. Dieser Argumentation folgend, soll auf der Ebene der expressiv-kulturellen Sozialintegration die Art und die Örtlichkeit der Kontakte von AsylwerberInnen zu ÖsterreicherInnen, aber auch zu Personen aus ihrer Herkunftsgesellschaft in Wien und in ihrem Herkunftsland, thematisiert werden.

Tabelle 16: Häufigkeit Kontakt - Häufigkeitsauszählung

	sehr viel		viel		mittelmäßig		wenig		keinen	
Häufigkeit des Kontakts zu Personen										
aus Österreich	19	20,9	16	17,6	22	24,2	23	25,3	11	12,1
aus dem Herkunftsland in Wien	17	18,7	29	31,9	20	22,0	18	19,8	7	7,7
im Herkunftsland	2	2,2	10	11,0	12	13,2	37	40,7	30	33,0

n=91

Die angeführte Tabelle 17 zeigt, dass hinsichtlich des Kontakts der untersuchten Personengruppe keine eindeutigen Aussagen möglich sind. Dies ist damit zu argumentieren, dass zwar einerseits 38,5% über viel, andererseits aber auch 37,4% nur über wenig Kontakt zu Personen der Aufnahmegesellschaft verfügen.

Um den Überlegungen der Kontakthypothese weiter zu folgen, kann man aber feststellen, dass 39% aller angegebenen Kontakte der Kategorie „FreundIn“ und zusätzliche 8,1% den „PartnerInnen“ zuzuschreiben sind. Daraus kann man schließen, dass der vorhandene Kontakt zu Personen der Aufnahmegesellschaft nicht nur hinsichtlich der Häufigkeit ein hohes Ausmaß einnimmt, sondern auch die Qualitätsanforderungen der Kontakthypothese erfüllt werden. Gleichzeitig muss aber wie bereits beschrieben auch festgestellt werden, dass für einen großen Teil der Personen kein oder nur wenig Kontakt zu AkteurInnen der Aufnahmegesellschaft vorhanden ist.

Vergleicht man die Treffpunkte mit Personen der Aufnahmegesellschaft, so stellt man fest, dass vor allem der private Raum, also die Wohnungen/Wohnheime der AsylwerberInnen selbst (16,2% der Kontakte) und von deren FreundInnen (17,2%), eine sehr wichtige Stellung einnimmt. Im öffentlichen Raum stellt neben Vereinen (Sport- und Kulturvereine: 14,7%) die Kategorie „Bar/Disco“ (18,1%) die wichtigste dar.

In der Migrationsforschung wird oftmals die starke Einbindung der ZuwanderInnen in „ethnic communities“ thematisiert. (vgl. Oberlechner 2006, Bock 2006) Auch in den vorliegenden Daten kann man erkennen, dass der Kontakt zu Personen der Herkunftsgesellschaft in Wien häufig ist. So gaben 18,7% der Personen an „sehr viel“ und 31,9% „viel“ Kontakt mit diesen zu haben. Vergleicht man diese Werte mit den gerade dargestellten, so kann man erkennen, dass diese etwas höher sind. Gleichzeitig ist aber auch in diesem Zusammenhang zu erkennen, dass ein großer Teil der befragten Personen keinen oder nur wenig Kontakt in ihre Community aufweisen (19,0% „wenig“; 7,7% „keinen“).

Auch bei den Treffpunkten existieren nur geringfügige Unterschiede zum Kontakt mit den Personen der Aufnahmegesellschaft: Die zentrale Stellung der Wohnung/des Wohnheimes der Personen selbst (24,2%) und von deren FreundInnen (20,6%) ist noch ausgeprägter. Die Werte der Kategorien „NachbarInnen“ (5,5%), „Bar/Disco“ (11,5%) und „Vereine“ (11,1%) werden alle in einem geringeren Ausmaß genannt. Eine sehr wichtige Stellung im Kontakt nimmt aber die Kirche/Moschee/Tempel ein (17,5%), die für das Treffen von Personen der Aufnahmegesellschaft wesentlich seltener ist (9,3%).

Im Gegensatz zu den ersten beiden Kategorien ist der Kontakt mit dem jeweiligen Herkunftsland für den Großteil der Personen nur gering ausgeprägt: So verfügt ein Drittel der ProbandInnen über keinen Kontakt und weitere 40,7% nur in einem geringen Ausmaß. Hinsichtlich der Art dieses wurden nur das Telefon (59,3%) und das Internet (15,4%) in relevantem Ausmaß angegeben.

Zusammengefasst kann man somit konstatieren, dass die These fehlender sozialen Kontakte der AsylwerberInnen zur Aufnahmegesellschaft, nicht bestätigt werden kann. Aufgrund der dargestellten Daten kann man im Gegensatz sogar davon ausgehen, dass die Personen sowohl mit ÖsterreicherInnen als auch mit Personen der Aufnahmegesellschaft häufig in Kontakt stehen. Hinsichtlich der Kontakthypothese konnte vor allem der Zusammenhang zwischen Primärkontakten, gleichbedeutend mit der Zuordnung der Kontakte in die Kategorien „FreundIn“ und „PartnerIn“, bekräftigt werden. (Tabellen siehe Anhang)

6.3.6. Kognitive Individualintegration

Im oben dargestellten Kapitel über die Teilnahme am Teilsystem „Bildung“ wurden lediglich die Möglichkeiten des Zugangs zu Bildungseinrichtungen im Kontext des Aufnahmelandes thematisiert. Im folgenden Teil, der Ebene der kognitiven Individualintegration, werden die vorhandenen Kenntnisse und Qualifikationen analysiert. Hierbei werden aufgrund ihrer zentralen Stellung neben den beruflichen Qualifikationen vor allem die sprachlichen Kompetenzen der AsylwerberInnen untersucht.

Darüber hinaus sollen auch die Ausbildung und andere Kenntnisse dargestellt werden, die die Personen schon vor der Ankunft in Österreich abgeschlossen bzw erworben haben. Im Sinne des Modells wird auf dieser Ebene nur das kulturelle Kapital der Aufnahmegesellschaft thematisiert. Gleichzeitig kann man aber anmerken, dass weitere Sprachkenntnisse und Berufserfahrung, wenn auch im Herkunftsland erworben, für das Potential der Personen einen wesentlichen Stellenwert einnehmen.

6.3.6.1. Deutschkenntnisse

Die Sprache des jeweiligen Aufnahmelandes wird immer als eines der, wenn nicht sogar als das wichtigste Integrationsmittel angesehen. Durch den Umstand, dass lediglich ein sehr geringer Anteil der AsylwerberInnen in Wien bereits vor ihrer Flucht nach Österreich Deutsch gelernt hat (4,4%), beschränkt sich der Zeitraum des Spracherwerbs auf die Dauer des Asylverfahrens. Nachdem bereits in Kapitel 6.2.3.2 der Zugang zum Bildungsmarkt thematisiert wurde, soll im Folgenden speziell Fokus auf die absolvierten Deutschkurse

gelegt werden und darüber hinaus die tatsächlich vorhandenen Kenntnisse der deutschen Sprache analysiert werden.

Tabelle 17: Anzahl der Deutschkurse in Österreich - Häufigkeitsauszählung

		Absolut	Prozent
Anzahl Deutschkurse in Österreich			
	keiner	13	14,3
	einer	25	27,5
	zwei	33	36,3
	drei	13	14,3
	mehr als drei	7	7,7

Im Zusammenhang mit dem Zugang zu Sprachkenntnissen konnte zuvor gezeigt werden, dass Deutschkurse die einzig häufig besuchte Kursmaßnahme darstellen. Im Detail ist jedoch festzustellen, dass die Anzahl, die der/die individuelle AsylwerberIn in Österreich absolviert hat, trotzdem eher gering ist. So ist ersichtlich, dass 14,3% der Personen keinen und weitere 27,5% lediglich einen Sprachkurs absolvieren konnten. Die geringste Ausprägung ist in der Kategorie „mehr als drei“ (7,7%) zu finden.

Tabelle 18: Anzahl Deutschkurse nach Sprachkompetenz - Kreuztabelle

	Sprachkompetenz			Zeilenprocente
	gut bis sehr gut (n= 23)	mittelmäßig (n= 35)	keine bis schlecht (n= 33)	
Anzahl Deutschkurse				
keinen	13,0	14,3	15,2	14,3
einen	13,0	11,4	54,6	27,5
zwei	39,1	48,6	21,2	36,3
drei und mehr	34,7	25,7	9,1	22,0

n=91

Betrachtet man die Werte in der oben dargestellten Kreuztabelle, kann man den grundsätzlichen Trend, dass die Deutschkenntnisse mit einer zunehmenden Anzahl von Kursbesuchen steigen. So ist in der Kategorie „gut bis sehr gut“ der Anstieg der Kompetenzen mit der Zunahme an Deutschkursen bei gleichzeitigem Fallen in der Kategorie „keine bis schlecht“ zu erkennen.

Tabelle 19: Selbsteinschätzung der eig. Deutschkenntnisse - Häufigkeitsauszählung

	sehr gut		gut		mittelmäßig		eher schlecht		schlecht	
Selbsteinschätzung der eigenen Deutschkenntnisse										
verstehen	16	17,6	25	27,5	30	33,0	16	17,6	4	4,4
sprechen	9	9,9	21	23,1	36	39,6	18	19,8	7	7,7
lesen	9	9,9	18	19,8	23	25,3	27	29,7	14	15,4
schreiben	6	6,6	16	17,6	27	29,7	26	28,6	16	17,6
gesamt	3	3,3	20	22,0	35	38,5	22	24,2	11	12,1

n=91

Geht man von der bisherigen Ausgangssituation aus, dh keine Deutschkenntnisse bei der Ankunft und ein geringer Zugang zu sprachlichen Bildungsmaßnahmen im Aufnahmekontext, überraschen die folgenden Ergebnisse. Betrachtet man die Selbsteinschätzung der Personen hinsichtlich ihrer sprachlichen Kompetenzen in den Bereichen „verstehen“, „sprechen“, „lesen“ und „schreiben“ ist erkennbar, dass besonders in den ersten beiden Kategorien, die vor allem für den alltäglichen Gebrauch von besonderer Bedeutung sind, nur ein kleiner Anteil der Personen (4,4% bzw 7,7%) keine oder schlechte Kenntnisse aufweist. Bei den Bereichen des „Lesens“ und des „Schreibens“ tritt bereits eine größere, aber dennoch überschaubare Unkenntnis (15,4% bzw 17,6%) auf. Im Gegensatz hierzu sind die „sehr guten“ bis „guten“ Kenntnisse in den Bereichen „Verstehen“ (45,1%), „Sprechen“ (33%), „Lesen“ (29,7%) und „Schreiben“ (24,2%) sehr häufig vertreten.

Berechnet man einen Index der gesamten Sprachkompetenz, in dem alle Einzelkomponenten mit gleichem Gewicht eingehen, so erhält man folgendes Bild: Die eher negativen Einschätzungen der LeiterInnen bezüglich der sprachlichen Kompetenzen der AsylwerberInnen können nur zum Teil bestätigt werden. So existiert zwar ein Anteil von 12,1% mit keinen bis schlechten und 24,2% mit schlechten Deutschkenntnissen, demgegenüber weisen sich aber neben den 38,5% mittelmäßige Kompetenzen und weitere 25,3% guten bis sehr gute Sprachkenntnisse zu.

Betrachtet man den Spracherwerb nach verschiedenen Gesichtspunkten, die in den ExpertInneninterviews angesprochen wurden, kann man Folgendes feststellen:

1. Wie bereits von einer LeiterIn geäußert wurde, weisen Frauen auch innerhalb der Erhebung leicht bessere Ergebnisse auf als die männlichen Probanden.
2. Die nationale Herkunft der Personen spielt keine Rolle. In diesem Zusammenhang kann man keine Unterschiede erkennen und innerhalb aller vorhandenen Herkunftsnationen kann das gesamte Spektrum der Sprachkenntnisse gefunden werden.

3. Das Alter der Personen ist schwieriger zu beurteilen. So findet man in der Gruppe der „37 Jahre und älter“ zwar auf der einen Seite Personen ohne Kenntnisse der deutschen Sprache, gleichzeitig aber auch Personen, die mittlere und gute Werte aufweisen. Hinsichtlich dieser Variable konnten keine signifikanten Korrelationen berechnet werden.
4. Grundsätzlich kann der Zusammenhang zwischen der Anzahl der Deutschkurse bzw der Aufenthaltsdauer und steigenden Deutschkenntnisse für die befragten Personen bestätigt werden.

6.3.6.2. Zusätzliche Sprachkenntnisse

Tabelle 20: Sprachkenntnisse - Häufigkeitsauszählung

	Absolut	Prozent
Sprachkenntnisse		
Deutsch und Englisch	10	11,2
Deutsch und Russisch	23	25,8
Deutsch und andere Zweitsprache	8	9,0
Deutsch, Englisch und afrik. Dialekt	30	33,7
Deutsch, Englisch und Drittsprache	8	9,0
nur Sprache Herkunftsland	6	6,7
sonstige Mehrsprachigkeit	4	4,5

n= 89

Interpretiert man die oben dargestellte Tabelle hinsichtlich des Potentials der AsylwerberInnen ist klar ersichtlich, dass die Personen im Rahmen ihrer Sprachkompetenzen ein hohes aufweisen. Vor allem im Zusammenhang mit den bereits erwähnten guten deutschen Sprachkenntnissen ist dies zu erkennen. So weist ein äußerst geringer Anteil an Personen (6,7%) nur Kenntnisse in der Sprache des Herkunftslandes auf, von den restlichen Personen sind 46,0% zweisprachig und 42,7% dreisprachig. Weitere 4,5% fallen in die Gruppe der „sonstigen Mehrsprachigkeit“ und weisen mehr als drei Sprachen auf.

6.3.6.3. Ausbildung und berufliche Qualifikation

Tabelle 21: Höchste abgeschlossene Ausbildung - Häufigkeitsauszählung

	Absolut	Prozent
Höchste abgeschlossene Ausbildung		
keine Schul-/Ausbildung	8	8,8
Pflichtschule	41	45,1
Lehre	14	15,4
Matura	8	8,8
Universität	19	20,9

n=90

Wie bereits zuvor angesprochen, interessieren hinsichtlich der Qualifikationen der AsylwerberInnen sowohl der schulische als auch der berufliche Bereich. Betrachtet man als ersten Punkt die schulische Ausbildung, die die Personen bereits in ihren Herkunftsländern erworben haben, kann man feststellen, dass die Personengruppe der AsylwerberInnen sehr gut ausgebildet ist: 20,9% der befragten Personen haben eine Universität besucht und weitere 8,8% besitzen eine Matura oder einen gleichwertigen Abschluss. Darüber hinaus absolvierten 15,4% eine Lehre und schließlich 45,1% die Pflichtschule. Nur ein geringer Anteil von 8,8% der Befragten kann keine Schulbildung vorweisen.

Tabelle 22: Arbeit im Herkunftsland - Häufigkeitsauszählung

	Absolut	Prozent
Arbeit im Herkunftsland		
primärer Sektor	6	8,7
sekundärer Sektor	14	20,2
tertiärer Sektor	35	50,7
SchülerIn/StudentIn	10	14,5
sonstige Berufe	4	5,8

n=69

Wie bereits unter dem Punkt „Bildung“ beschrieben wurde, verfügen AsylwerberInnen über ein hohes Potential. Betrachtet man neben den erworbenen Ausbildungen im Herkunftsland auch die berufliche Erfahrung, wobei hier nur der letzte ausgeübte Job erhoben wurde, verstärkt sich dieses Bild. Neben den 11% der Personen, die vor ihrer Flucht noch in Ausbildung gestanden sind, dh SchülerIn oder StudentIn waren, sind die Personen in verschiedenen Bereichen ihrer Arbeit nachgegangen. So waren 6,6% im primären Sektor (hier Fischerei und Landwirtschaft), 15,4% im sekundären Sektor (zB Bauarbeiter, Elektriker, Tischler, Installateur) und 36,3% der Personen im tertiären Sektor (zB Krankenschwester, LehrerIn, Sekretärin) tätig.

Fasst man abschließend die dargestellte Situation zusammen, so kann man feststellen, dass der formulierten These nur in geringem Maße zugestimmt werden kann. Wie gezeigt werden konnte weisen die befragten AsylwerberInnen sowohl im sprachlichen Bereich als auch bezüglich ihrer bisher erworbenen Qualifikationen ein großes Potential auf.

6.3.7. Identifikative Individualintegration

Innerhalb der Fragebogenerhebung wurde, den Argumentationen der ExpertInneninterviews folgend, thematisiert, ob die AsylwerberInnen über das Wissen verfügen, das sie im Alltag benötigen. Hierzu wurde einerseits der Informationsstand über allgemeine Grundsätze wie Grund-, Menschen- oder Frauenrechte und andererseits das Wissen über österreichische

Spezifika wie den lokalen Arbeitsmarkt, die österreichische Kultur und die notwendigen österreichischen Gesetze erhoben, die ihr tägliches Leben maßgeblich beeinflussen.

Tabelle 23: Selbsteinschätzung über das eigene Wissen & das Wissen über österreichische Gesetze - Häufigkeitsauszählung

	sehr gut		gut		mittelmäßig		eher schlecht		schlecht	
Eigenes Wissen										
Staatliche System	7	7,9	13	14,6	18	20,2	19	21,3	32	36,0
Grund- und Menschenrechte	13	14,4	23	25,6	21	23,3	10	11,1	23	25,6
Frauenrechte	12	13,6	18	20,5	15	17,0	13	14,8	30	34,1
Österreichischer Rechtsstaat	4	4,6	6	6,9	16	18,4	22	25,3	39	44,8
Österreichische Geschichte	2	2,2	8	9,0	23	25,8	27	30,3	29	32,6
Österreichischer Arbeitsmarkt	3	3,4	14	15,9	19	21,6	20	22,7	32	36,4
Österreichische Kultur	7	7,9	14	15,7	39	43,8	20	22,5	9	10,1
Österreichische Gesetze										
Fremdengesetz	2	2,3	7	8,0	12	13,8	18	20,7	48	55,2
Suchtmittelgesetz	4	4,6	5	5,7	5	5,7	17	19,5	56	64,4
Ausländerbeschäftigungsgesetz	4	4,5	5	5,7	11	12,5	20	22,7	48	54,5
Niederlassungsgesetz	5	5,7	3	3,4	4	4,5	16	18,2	60	68,2
Staatsbürgerschaftsgesetz	6	6,8	3	3,4	5	5,7	15	17,0	59	67,0
Strafrecht	7	8,0	8	9,1	12	13,6	16	18,2	45	51,1
Grundversorgung	7	8,0	6	6,9	9	10,3	13	14,9	52	59,8
Asylgesetz	10	11,2	17	19,1	18	20,2	17	19,1	27	30,3

Betrachtet man den ersten Bereich, ist ersichtlich, dass die Personen sehr schlecht informiert sind und nur geringes Wissen aufweisen, wie zB hinsichtlich der Kategorie „Österreichischer Rechtsstaat“ mit 70,1% Personen mit geringen Kenntnissen. Auch bei der österreichischen Geschichte (30,3% und 32,6%) und dem österreichischen Arbeitsmarkt (22,7% und 36,4%) weisen die Daten eine nicht ausreichend informierte Personengruppe aus.

In Bezug auf die wichtigsten Gesetze, mit denen AsylwerberInnen in Kontakt kommen könnten, stellt lediglich das Asylgesetz eine Ausnahme dar. Auch hier kann das Wissen der AsylwerberInnen als nicht ausreichend klassifiziert werden, so beantworten hier 49,4% der Personen die Frage mit „eher schlecht“ und „schlecht“.

6.3.8. Alltagsleben und Einschätzung der Lebenssituation in Österreich

6.3.8.1. Tagesstruktur

Tabelle 24: Alltagsaktivitäten - Häufigkeitsauszählung (Mehrfachantworten)

	nie		selten		1 - 2x/ Woche		3 - 4x/ Woche		5 - 6x/ Woche		täglich	
Aktivitäten												
Arbeiten gehen	67	73,6	5	5,5	4	4,4	7	7,7	5	5,5	3	3,3
Sport betreiben	23	25,6	30	33,3	12	13,3	17	18,9	0	0	8	8,9
Freunde treffen	5	5,5	22	24,2	11	12,1	15	16,5	13	14,3	25	27,5
Verein	44	48,9	30	33,3	9	10,0	5	5,6	0	0	2	2,2
Aus-/Weiterbildung	53	58,9	8	8,9	6	6,7	5	5,6	4	4,4	14	15,6
Kirche/Moschee/ Tempel besuchen	25	27,8	12	13,3	43	47,8	6	6,7	0	0	4	4,4
Kochen	7	7,8	10	11,1	13	14,4	21	23,3	5	5,6	34	37,8
Einkaufen gehen	7	7,9	17	19,1	29	32,6	23	25,8	1	1,1	12	13,5
Spazieren gehen	1	1,1	13	14,3	15	16,5	12	13,2	10	11,0	40	44,0
Fernsehen	3	3,3	13	14,3	3	3,3	7	7,7	7	7,7	58	63,7

Aufgrund der oben dargestellten Verbote bezüglich der Aufnahme einer Arbeit, der schlechten Aus- und/oder Weiterbildungschancen und der beschränkten finanziellen Mittel, sind auch die Möglichkeiten zur Strukturierung des Alltags äußerst limitiert. Wie in der oben angeführten Tabelle ersichtlich ist, werden die Kategorien „arbeiten gehen“ und „Aus-/Weiterbildung“ von einem Großteil der befragten Personen mit nie (73,6% bzw 58,2%) beantwortet. Demgegenüber stellen „fernsehen“ (63,7% täglich), „spazieren gehen“ (55% mind. 5x/Woche) und „FreundInnen treffen“ (41,8% mind. 5x/Woche) die am häufigsten ausgeführten Tätigkeiten dar. Darüber hinaus ist nur der wöchentliche Tempel-/Moschee- oder Kirchenbesuch von wesentlicher Bedeutung.

6.3.8.2. Gesundheit

Die oftmals thematisierten gesundheitlichen Probleme von AsylwerberInnen spielen für die untersuchte Gruppe nur eine untergeordnete Rolle. Auf die Frage nach dem eigenen Gesundheitszustand gaben 42,9% an, dass dieser sehr gut ist und weitere 29,7% dass sie guter Gesundheit sind. Nur ein geringer Anteil von 4,4% bzw 3,3% machte auf einen eher schlechten oder schlechten Gesundheitszustand aufmerksam. Nichtsdestotrotz besuchen 20,9% der Personen eine Therapie und 31,9% müssen regelmäßig Tabletten einnehmen.

Tabelle 25: Gesundheitszustand – Häufigkeitsauszählungen

	Absolut	Prozent
Gesundheitszustand		
sehr gut	39	42,9
gut	27	29,7
mittelmäßig	18	19,8
eher schlecht	4	4,4
schlecht	3	3,3
Medikamente		
Ja	29	31,9
Nein	62	68,1
Therapie		
Ja	19	20,9
Nein	72	79,1

n=91

6.3.8.3. Kritik

Einer der wesentlichen Kritikpunkte am österreichischen Asylverfahren ist die Dauer dieses. Auch innerhalb der Erhebung lässt sich dieser Umstand anhand zweier Variablen bestätigen. Zum einen befindet sich der Großteil der befragten Personen zwischen drei und sechs Jahren in Österreich (75,9%) und wartet auf die Entscheidung. Weitere 16,5% warten bereits sieben Jahre und länger auf ihren Asylbescheid. Vergleicht man diese Zahlen mit den angestrebten Zahlen des UNHCR (vgl Kapitel eins und zwei), so kann man konstatieren, dass das durchschnittliche Asylverfahren in Österreich zu lange dauert.

Tabelle 26: Aufenthaltsdauer in Österreich - Häufigkeitsauszählung

	Absolut	Prozent
Aufenthaltsdauer in Österreich		
2 Jahre	7	7,7
3 Jahre	13	14,3
4 Jahre	21	23,1
5 Jahre	17	18,7
6 Jahre	18	19,8
Länger als 7 Jahre	15	16,5
Wartezeit seit letztem Interview		
weniger als ein Jahr	3	3,3
1 Jahr	19	20,9
2 Jahre	23	25,3
3 Jahre	17	18,7
4 Jahre	12	13,2
5 Jahre	8	8,8
6 Jahre	5	5,5
länger als 7 Jahre	4	4,4

n=91

Ein zweiter Punkt, der diese Kritik untermauern kann, ist die Wartezeit seit dem letzten Interview. Auch hier sind die Ergebnisse eindeutig: 32,9% warten länger als vier Jahre auf den positiven oder negativen Entscheid ihres Verfahrens.

Als letzter Punkt der Analyse der Ergebnisse wurde erhoben, was aus Sicht der AsylwerberInnen das jeweilige größte Integrationshemmnis ist. Die Ergebnisse lassen sich auf drei wesentliche Themen eingrenzen: 33% der Personen gaben an, dass die rechtliche Situation das wesentlichste Problem ist. Dahinter folgen mit 27,5% die fehlende Arbeitsmöglichkeit und mit 14,3% Sprachprobleme.

Tabelle 27: Größtes Integrationshemmnis - Häufigkeitsauszählung

	Absolut	Prozent
Größtes Integrationshemmnis		
rechtliche Probleme	30	33,0
Diskriminierung	2	2,2
finanzielle Situation	6	6,6
Sprachprobleme	13	14,3
fehlender Kontakt	1	1,1
Ausbildungsmängel	4	4,4
fehlende Arbeit	25	27,5
persönliche Probleme	4	6,6
persönliche Gesundheit	6	4,4

n=91

6.3.8.4. Zufriedenheit

Neben den verschiedenen Aspekten des täglichen Lebens wurde im Fragebogen auch die Zufriedenheit der Personen im Alltag und bezogen auf spezielle Bereiche thematisiert. In diesem Zusammenhang wurde darüber hinaus auch die Bewertung der Hilfsbereitschaft diverser AkteurInnen und Institutionen der Aufnahmegesellschaft sowie der Wille der Personen in Österreich zu bleiben angeführt.

Obwohl die bisher dargestellten Resultate eine eher schwierige Lebenssituation für die AsylwerberInnen beschreiben, widersprechen die Angaben bezüglich der Zufriedenheit der Personen diesem Umstand. Sowohl die aktuelle Zufriedenheit als auch der Wunsch in Zukunft in Österreich zu bleiben ist innerhalb der Zielgruppe häufig vertreten. So geben 59,4% an in Österreich zufrieden oder sehr zufrieden zu sein und 79,1% können es sich sehr gut bzw gut vorstellen hier zu bleiben. Im Gegensatz hierzu wurden die beiden negativen Kategorien dieser Variablen zusammengefasst mit 23,1% bzw 7,7% seltener genannt.

Tabelle 28: Zufriedenheit in Österreich - Häufigkeitsauszählungen

	Absolut	Prozent
Zufriedenheit in Österreich		
sehr gut	17	18,7
gut	37	40,7
mittelmäßig	16	17,6
eher schlecht	13	14,3
schlecht	8	8,8
Vorstellen in Österreich zu bleiben		
sehr gut	63	69,2
gut	9	9,9
mittelmäßig	12	13,2
eher schlecht	2	2,2
schlecht	5	5,5

n= 91

Betrachtet man in diesem Zusammenhang spezielle Bereiche, so wird einerseits deutlich, dass die tätigen NGOs (46,6% bzw 38,9% sehr zufrieden) und auch die Leistungen in den Unterkünften (24,6% bzw 34,4%) sehr positiv beurteilt werden. Im Gegensatz hierzu weisen die restlichen Variablen ein heterogenes Ergebnis aus, da sowohl sehr positive als auch sehr negative Einstellungen angegeben wurden. So ist ersichtlich, dass bei den Fragen zur „Lebenssituation“ (7,7% eher schlecht, 17,6% sehr schlecht) und zum „Kontakt zu ÖsterreicherInnen“ (15,4% bzw 12,1%) jeweils knapp ein Viertel der ProbandInnen eine geringe Zufriedenheit aufweisen. Darüber hinaus ist auch bei der „Situation in Österreich“ ein ähnliches Bild erkennbar, hinsichtlich der sogar rund ein Drittel (10,0% bzw 21,1%) eher unzufrieden ist.

Tabelle 29: Zufriedenheit im Alltag – Häufigkeitsauszählungen

	sehr gut		gut		mittelmäßig		eher schlecht		schlecht	
Zufriedenheit im Alltag										
Beratung	35	38,9	33	36,7	14	15,6	4	4,4	4	4,4
Leistungen im Wohnheim	15	24,6	21	34,4	19	31,1	0	0	6	9,8
Lebenssituation	7	7,7	32	35,2	29	31,9	7	7,7	16	17,6
Situation in Österreich	13	14,4	25	27,8	24	26,7	9	10,0	19	21,1
Kontakt zu ÖsterreicherInnen	22	24,2	27	29,7	17	18,7	14	15,4	11	12,1

Hinsichtlich der Hilfsbereitschaft wesentlicher AkteurInnen und Institutionen der Aufnahmegesellschaft kann man erkennen, dass vor allem die Unzufriedenheit mit der Polizei (60% eher schlecht oder schlecht) und den Behörden bzw Ämter (45,5%) sehr stark ausgeprägt sind. Demgegenüber wurden die anderen Kategorien sehr positiv beurteilt, wobei hier wiederum die NGOs bzw die BetreuerInnen die besten Werte aufweisen.

Tabelle 30: Zufriedenheit mit Hilfsbereitschaft – Häufigkeitsauszählungen

	sehr gut		gut		mittelmäßig		eher schlecht		schlecht	
Zufriedenheit Hilfsbereitschaft										
BetreuerInnen	41	46,6	34	38,6	7	8,0	4	4,5	2	2,3
FreundInnen (aus Österreich)	24	40,7	23	25,3	10	16,9	1	1,7	1	1,7
FreundInnen (aus Community)	28	40,0	24	34,3	15	21,4	2	2,9	1	1,4
Behörden/Ämter	8	14,5	15	27,3	7	12,7	14	25,5	11	20,0
Polizei	6	10,9	9	16,4	7	12,7	17	30,9	16	29,1
Kirche/Moschee/ Tempel	16	36,4	17	38,6	7	15,9	2	4,5	2	4,5
NGOs	24	34,3	31	44,3	12	17,1	2	2,9	1	1,4
Vereine	8	29,6	8	29,6	6	22,2	3	11,1	2	7,4

6.3.9. Objektive Lebenssituation und subjektive Bewertung

Zum Abschluss der Analyse der Fragebogenerhebung werden Zusammenhänge zwischen einzelnen Teilaspekten der diversen Ebenen und der Zufriedenheit dargestellt. Zu diesem Zweck wurden Korrelationen und Kreuztabellen zu den Bereichen des Wohnens, der Arbeit, der Darstellung in den Medien, der Gesundheit, des Kontakts und der Sprache errechnet, um so die Auswirkungen auf die Zufriedenheit der Personen aufzuzeigen. Hierzu wurden die Variablen „Zufriedenheit mit der Situation in Österreich“, „Zufriedenheit Lebenssituation“ und „Wohlfühlen in Österreich“ herangezogen, wobei erstere beispielhaft für die Analyse ausgewählt wurde und die erstellten Tabellen beiden anderen jeweils im Anhang zu finden sind.

6.9.3.1. Wohnen

Tabelle 31: Wohnzufriedenheit & Zufriedenheit - Korrelationen

		Zufriedenheit Wohnsituation	Zufriedenheit Lebenssituation	Zufrieden mit Situation in Österreich	Wohlfühlen in Österreich
Zufriedenheit Wohnsituation	Korrelationskoeff. Sig. (2-seitig)	1			
Zufriedenheit Lebenssituation	Korrelationskoeff. Sig. (2-seitig)	0,697 0,000	1		
Zufrieden mit Situation in Österreich	Korrelationskoeff. Sig. (2-seitig)	0,690 0,000	0,721 0,000	1	
Wohlfühlen in Österreich	Korrelationskoeff. Sig. (2-seitig)	0,684 0,000	0,833 0,000	0,731 0,000	1

Wie bereits angeführt ist der Wohnbereich der erste zu behandelnde Aspekt. Wie man in Tabelle 30 erkennen kann beschreibt die Wohnzufriedenheit einen Zusammenhang mit der generellen Zufriedenheit der Personen. In diesem Kontext existieren signifikante Korrelationen zwischen dieser und den Variablen „Zufriedenheit Lebenssituation“ ($r= 0,697$), „Zufriedenheit Situation in Österreich“ ($r= 0,690$) und „Wohlfühlen in Österreich“ ($r= 0,684$).

Tabelle 32: Wohnen - Korrelationen

		Zufr. Wohn- situation	Wohl- fühlen	Leist- barkeit	Erreich- barkeit	Aus- stattung	Qualität	Zufr. Wohn- umgebung
Zufr. Wohn- situation	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	1						
Wohlfühlen	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,761 0,000	1					
Leist- barkeit	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,414 0,040	0,384 0,058	1				
Erreich- barkeit	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,422 0,000	0,462 0,000	0,433 0,031	1			
Aus- stattung	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,646 0,000	0,625 0,000	0,354 0,083	0,408 0,000	1		
Qualität	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,615 0,000	0,640 0,000	0,634 0,074	0,385 0,000	0,772 0,000	1	
Zufr. Wohn- umgebung	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,439 0,000	0,464 0,000	0,393 0,052	0,397 0,000	0,626 0,000	0,535 0,000	1
Zufr. Infra- struktur	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,166 0,132	0,267 0,014	0,333 0,104	0,435 0,000	0,304 0,005	0,368 0,001	0,474 0,000

Analysiert man den Zusammenhang zwischen dem Bereich des Wohnens und der Zufriedenheit der Personen auf der Ebene der einzelnen Variablen kann folgendes festgestellt werden: Die individuelle Wohnzufriedenheit korreliert unterschiedlich stark mit dem Wohlfühlen ($r= 0,761$), der Erreichbarkeit ($r= 0,422$), der Ausstattung ($r= 0,646$), der Qualität ($r= 0,615$) und der Wohnumgebung ($r= 0,439$). Für die privat wohnenden Personen konnte zusätzlich auch die Korrelation zur Finanzierbarkeit ($r= 0,414$) errechnet werden. Lediglich die Infrastruktur weist keinen signifikanten Zusammenhang mit der Wohnzufriedenheit auf.

Zwei weitere beeinflussende Aspekte in diesem Bereich sind der zur Verfügung stehende Raum pro Person und die Art der Unterbringung. Für diese beiden Variablen konnte folgendes festgestellt werden: Einerseits ist erkennbar, dass die Zufriedenheit der Personen mit einer steigenden m^2 -Anzahl je Person zunimmt. Andererseits konnten hinsichtlich der Wohnform unterschiedliche Auswirkungen auf die Zufriedenheit festgestellt werden. Betrachtet man die in der Stichprobe dominante Form des Wohnheimes, so ist zu erkennen,

dass zwar jede der Kategorien der Zufriedenheit genannt wurde, absolut gesehen aber die zufriedenen Personen überwiegen. Bei den anderen Unterbringungsarten ist ersichtlich, dass vor allem die "eigene Wohnung" und die "Wohnung des/der PartnerIn" positiv beurteilt werden, da hier keine negativen Antworten gegeben wurden. (vgl Kreuztabellen im Anhang)

6.9.3.2. Arbeit

Hinsichtlich möglicher Korrelationen muss im Bereich der Arbeit festgestellt werden, dass die in der Theorie behandelten Zusammenhänge zwischen Arbeit, Sprachkenntnisse und auch der Häufigkeit des Kontakts zu Personen der Aufnahmegesellschaft für die befragten Personen nicht vorgefunden werden können.

Tabelle 33: Haupteinkommen nach Zufriedenheit mit Situation in Österreich – Kreuztabelle

	Zufrieden mit Situation in Österreich					Zeilen- prozente
	sehr zufrieden (n= 13)	zufrieden (n= 25)	mittelmäßig (n= 24)	eher nicht zufrieden (n= 9)	nicht zufrieden (n= 19)	
Haupteinkommen						
Reguläre Arbeit	0,0	4,0	8,3	11,1	0,0	4,4
Sonstige Arbeit	0,0	0,0	0,0	0,0	5,3	1,1
Staatl. Unterstützung	100	84,0	75,0	44,4	63,2	75,6
Arbeiten in Unterkunft	0,0	4,0	4,2	0,0	0,0	2,2
Leitung eines Kurses	0,0	0,0	0,0	11,1	0,0	1,1
Unterstützung NGO	0,0	0,0	8,3	22,2	31,6	11,1
Unterstützung AMS	0,0	8,0	4,2	11,1	0,0	4,4

n=90; Angaben in Prozent

Hinsichtlich der Zufriedenheit der Personen kann festgestellt werden, dass diese unter den Personen, die sich in Grundversorgung befinden („Staatliche Unterstützung“) auf alle Kategorien verteilt ist. Problematischer erscheint die Gruppe der AsylwerberInnen, die von NGOs unterstützt werden, da diese keine positiven Antworten gegeben haben. Bei den übrigen Beschäftigungsformen können aber aufgrund der zu geringen Fallzahlen keine Aussagen getätigt werden.⁴⁰

⁴⁰ Ähnliche Ergebnisse konnten auch für die Variablen „Zufriedenheit mit Lebenssituation“ und „Wohlfühlen in Österreich“ berechnet werden. (Tabellen siehe Anhang)

6.9.3.3. Medien

Tabelle 34: Beurteilung Mediendarstellung nach Zufriedenheit Situation in Österreich - Kreuztabelle

Zufrieden mit Situation in Österreich						
	sehr zufrieden (n= 13)	zufrieden (n= 25)	mittelmäßig (n= 22)	eher nicht zufrieden (n= 8)	nicht zufrieden (n= 18)	Zeilen- prozente
Beurteilung Mediendarstellung						
sehr fair	7,7	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2
fair	23,1	40,0	31,8	0,0	5,6	24,4
mittelmäßig	30,8	48,0	36,4	37,5	33,3	38,4
unfair	30,8	4,0	27,3	62,5	38,9	26,7
sehr unfair	7,7	8,0	4,5	0,0	22,2	9,3

n=86; Angaben in Prozent

Der nächste zu behandelnde Aspekt ist der Zusammenhang zwischen der Darstellung der untersuchten Personengruppe und der Zufriedenheit mit dieser. Hierbei kann festgestellt werden, dass eine positive Beurteilung der Mediendarstellung von AsylwerberInnen Auswirkungen auf die Zufriedenheit mit der Situation in Österreich aufweist. So kann man zB erkennen, dass Personen, die die mediale Berichterstattung als „sehr fair“ bewerten, auch sehr zufrieden sind. Demgegenüber steigt die Unzufriedenheit der Personen mit einer Zunahme der negativen Einschätzung der Medien.

6.9.3.4. Gesundheit

Tabelle 35: Gesundheit – Korrelationen

	Gesund- heit	Alter	Zufriedenheit Lebenssit.	Zufriedenheit Situation in Ö	Wohlfühlen in Österreich	
Gesundheit	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	1				
Alter	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,350 0,001	1			
Zufriedenheit Lebenssit.	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,462 0,000	0,218 0,038	1		
Zufriedenheit Situation in Ö	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,416 0,000	0,168 0,113	0,721 0,000	1	
Wohlfühlen in Österreich	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,422 0,000	0,149 0,159	0,833 0,000	0,731 0,000	1

Betrachtet man die Zusammenhänge der Gesundheit mit den Variablen der Zufriedenheit ergeben sich einige interessante Werte: Es lassen sich signifikante Zusammenhänge mit der

„Zufriedenheit mit der Lebenssituation“ ($r= 0,462$), der „Zufriedenheit mit der Situation in Österreich“ ($r= 0,416$) und dem „Wohlfühlen in Österreich“ ($r= 0,422$) errechnen. Darüber hinaus kann man auch die Korrelation mit dem Alter der Personen ($r= 0,350$) erkennen.

6.9.3.5. Kontakt

Tabelle 36: Kontakt zu Personen der Aufnahmegesellschaft & Zufriedenheit - Korrelationen

		Häufigkeit Kontakt	Zufrieden Kontakt	Zufriedenheit Lebens-situation	Zufrieden mit Situation in Österreich	Wohlfühlen in Österreich
Häufigkeit Kontakt	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	1				
Zufriedenheit Kontakt	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,690 0,000	1			
Zufriedenheit Lebenssituation	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,315 0,002	0,564 0,000	1		
Zufriedenheit Situation in Österreich	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,355 0,001	0,589 0,000	0,721 0,000	1	
Wohlfühlen in Österreich	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,375 0,000	0,629 0,000	0,833 0,000	0,731 0,000	1

Stellt man die Zufriedenheit und die Häufigkeit des Kontakts zu Personen der Aufnahmegesellschaft gegenüber so kann man erkennen, dass die Häufigkeit des Kontakts positiv mit der Zufriedenheit der Personen korreliert. Darüber hinaus kann ein ähnlicher Zusammenhang zwischen der „Herkunft der FreundInnen“ (aus Österreich) und der Zufriedenheit hergestellt werden. Auch hier ist ersichtlich, dass sich FreundInnen aus der Aufnahmegesellschaft positiv auf die Zufriedenheit auswirken. Hinsichtlich des Kontakts zu Personen aus der Herkunftsgesellschaft in Wien konnten keine ähnlichen Werte für die befragten Personen berechnet werden.

6.9.3.6. Sprache

Tabelle 37: Sprachkompetenz & Zufriedenheit - Korrelationen

		Sprach- kompetenz	Zufriedenheit Lebenssituation	Zufrieden mit Situation in Österreich	Wohlfühlen in Österreich
Sprachkompetenz	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	1			
Zufriedenheit Lebenssituation	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,292 0,005	1		
Zufriedenheit Situation in Österreich	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,306 0,003	0,721 0,000	1	
Wohlfühlen in Österreich	Korr.koeff. Sig. (2-seitig)	0,363 0,000	0,833 0,000	0,731 0,000	1

Abschließend wird der Zusammenhang zwischen der Sprachkompetenz und der Zufriedenheit der untersuchten Personengruppe dargestellt: In diesem Kontext existieren zum einen signifikant positive Korrelationen zu den Variablen „Zufriedenheit Lebenssituation“ ($r= 0,292$), „Zufriedenheit Situation in Österreich“ ($r= 0,306$) und „Wohlfühlen in Österreich“ ($r= 0,363$) (vgl Tabelle 27), zum anderen auch zum „Alter“ ($r= 0,258$), zur „Häufigkeit des Kontakts zu ÖsterreicherInnen“ ($r= 0,358$), zu „Woher kommen ihre Freunde?“ ($r= 0,492$) und zur „Vorstellung in Österreich zu bleiben“ ($r= 0,222$). (siehe Anhang)

6.5. Zusammenfassung der Ergebnisse

„Integration gilt oft als „Belohnung“ für jene, die als Flüchtlinge anerkannt werden. Doch Flüchtlinge unterscheiden sich von anderen Einwanderern. Ihre Bedürfnisse ergeben sich unabhängig vom Aufenthaltsstatus, der ihnen zugestanden wird, aus ihrer Schutzbedürftigkeit und den Umständen ihrer Flucht. [...]. Dieser [Integrationsprozess; Anm. d. Verf.] kann daher nicht erst mit dem Abschluss eines Asylverfahrens beginnen, sondern er erstreckt sich über einen langen Zeitraum, der schon mit der ersten Kontaktnahme mit der Bevölkerung oder den Behörden seinen Anfang nimmt.“ (Volf/Bauböck 2001: 101)

Fasst man die erzielten Ergebnisse zusammen, muss man konstatieren, dass das angeführte politisch-normative Konzept für AsylwerberInnen in Wien in weiten Bereichen nicht der Realität entspricht. Im Folgenden soll ein Resümee der vorliegenden Arbeit gezogen werden, indem die Erkenntnisse der Fragenbogenerhebung und der ExpertInnen-Interviews den einzelnen Ebenen gegenübergestellt werden, um so ein Gesamtbild der Situation im Aufnahmekontext zu konstruieren. Hierzu sollen die wichtigsten oben

dargestellten Ergebnisse kurz wiederholt werden, um so das Funktionieren des Integrationsprozesses in den verschiedenen Bereichen zu beurteilen.

Institutionell-funktionale System- & kommunikativ-interaktive Sozialintegration

Wie bereits bei der Analyse der ExpertInnen-Interviews werden auch in diesem Rahmen die beiden Ebenen der gesellschaftlichen Partizipation gemeinsam dargestellt. Vergleicht man die jeweiligen Ergebnisse, kann man auch ähnliche Schlüsse aus diesen ziehen.

Im Rahmen der staatsbürgerschaftliche Rechte definiert die derzeit vorzufindende Gesetzeslage das Potential der AsylwerberInnen. Diese führt zu einem Ausschluss der Personen in diesem Bereich. Im Gegensatz hierzu wurden sowohl in der Literatur (Volf/Bauböck 2001, UNHCR 2005) als auch innerhalb der Interviews Forderungen hinsichtlich einer Gewährung von Rechten auf kommunaler Ebene gestellt. Darüber hinaus konnte durch die Fragebogenerhebung festgestellt werden, dass die Zielgruppe einerseits ein hohes WählerInnenpotential besitzt. Andererseits weist die Selbsteinschätzung der Personen bezüglich ihres eigenen Wissens in diesem Bereich negative Werte im Sinne des Integrationsprozesses auf.

Eine ähnliche Situation konnte auch auf der zweiten Ebene, der „kommunikativ-interaktiven Sozialintegration“ gefunden werden, auf der sich die ProbandInnen ebenfalls nur geringe Kenntnisse über die Struktur von lokalen Vereinen bzw Interessensvertretungen zuschreiben. Dieser Umstand führt zu einer nicht vorhandenen Mitgliedschaft in solchen Organisationen.

Zusammengefasst kann man hinsichtlich der Forschungsfrage konstatieren, dass für die beiden Ebenen der gesellschaftlichen Partizipation nur in einem geringen Ausmaß von einer Partizipation der Personen ausgegangen werden kann. Diese Feststellung ist zum einen mit dem de-iure Ausschluss von staatsbürgerschaftlichen Rechten und zum anderen mit der nicht stattfindenden Teilnahme an Vereinen oder Interessensvertretungen zu argumentieren.

Individuell-funktionale Systemintegration

Auf der zweiten Ebene der Systemintegration wurden drei ausgewählte Teilsysteme (Bildung, Wohnen, Arbeit) untersucht, um das Potential der AsylwerberInnen bezüglich dieser herauszuarbeiten.

Innerhalb der beiden Bereiche „Bildung“ und „Arbeit“ wurden die negativen Einschätzungen der ExpertInnen auch durch die Daten der Fragebogenerhebung bekräftigt. In diesem

Zusammenhang konnte dargestellt werden, dass ein Mangel an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Zielgruppe vorzufinden ist. Diese Situation führt dazu, dass die in diesem Feld tätigen NGOs einen Großteil aller Bildungsmaßnahmen organisieren und anbieten. Für die AsylwerberInnen stehen somit lediglich Deutschkurse zur Verfügung, sonstige Möglichkeiten konnten nur vereinzelt wahrgenommen werden.

Hinsichtlich des Arbeitsmarktes verhindern zZ die gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Partizipation der Personen, die zu einer ausgeprägten Abhängigkeit von Unterstützung durch NGOs oder von staatlichen Unterstützungen führen. In den ExpertInnen-Interviews wurde daher einheitlich die Forderung nach der Öffnung des Arbeitsmarktes für AsylwerberInnen propagiert. Innerhalb der Daten konnte aber festgestellt werden, dass für die befragten Personen kein ausreichender Zugang zum Feld der Arbeit besteht, der mit einer sehr hohen Arbeitslosenzahl bzw einer geringen Anzahl an Personen, die jemals einer Tätigkeit in Österreich nachgegangen sind, belegt werden konnte. Darüber hinaus konnte dargestellt werden, dass die individuelle Integration am österreichischen Arbeitsmarkt lediglich mittels schlecht entlohnter und kurzfristiger Jobs möglich ist.

Das dritte Teilsystem des Wohnungsmarktes beschreibt eine schwer zu beurteilende Situation: Innerhalb der Interviews wurden die Vor- und Nachteile der beiden Unterbringungsarten thematisiert, wobei für die Privatwohnungen vor allem die Qualität und die Finanzierung als wesentliche Probleme angeführt wurden. Hinsichtlich dieser beiden konnte durch die Fragebogenerhebung lediglich die Finanzierbarkeit als wesentliches Problem der AsylwerberInnen bestätigt werden. Demgegenüber geben diese aber eine hohe Zufriedenheit mit ihrer Wohnsituation an, die signifikante Korrelation mit der Erreichbarkeit, der Ausstattung, der Wohnumgebung und der Qualität aufweist. Hinsichtlich der betreuten Unterkünfte beschreiben die Daten ein positives Bild, da die ProbandInnen mit den Leistungen innerhalb dieser sehr zufrieden sind.

Zusammenfassend kann man somit feststellen, dass in zwei der drei Teilsysteme nicht von einer positiven Integration auszugehen ist, da nur wenig Möglichkeit zur aktiven Teilnahme besteht. Demgegenüber kann aufgrund der Daten des Fonds Soziales Wien, die eine hohen Anteil an privat wohnenden Personen ausweisen, davon ausgegangen werden, dass eine Partizipation auf dem Wohnungsmarkt möglich ist, wenn auch eingeschränkt durch die finanziellen Mittel und den Ausschluss aus dem Segment der Sozialwohnungen.

Darüber hinaus kann hinsichtlich der befragten Personen für den Bereich des Wohnungsmarktes aufgrund der Daten davon ausgegangen werden, dass diese mit der

derzeitigen Situation zufrieden sind. Im diesem Zusammenhang konnte auch nachgewiesen werden, dass die Art der Wohnung keine Korrelation zur Zufriedenheit der Personen aufweist.

Expressiv-kulturelle Sozialintegration

Die Wichtigkeit des Kontaktes von AsylwerberInnen zu Personen der Aufnahmegesellschaft wurde auch von den ExpertInnen sehr hervorgehoben. In diesem Zusammenhang kritisierten sie aber die von den NGOs initiierten Zusammentreffen zB bei Festen, da es in diesem Rahmen zu einer „Überbetonung des Fremden“ (vgl Leit4) kommen würde. Gleichzeitig waren sie der einheitlichen Meinung, dass die Zielgruppe über zu wenig Kontakt zur Aufnahmegesellschaft verfügen würde und dies oft Abhängigkeitsverhältnisse darstellt.

Innerhalb der Fragebogenerhebung wurden zwei Dinge klar ersichtlich: Zum einen verfügen die AsylwerberInnen nicht nur über häufige Kontakte zur Aufnahmegesellschaft, sondern auch zu Personen ihrer Herkunftsgesellschaft in Wien. Darüber hinaus ist die im Zusammenhang mit der Kontakthypothese geforderte Qualität der Kontakte durchaus gegeben, da diese zu einem großen Teil in die Kategorie der „FreundInnen“ oder „PartnerInnen“ eingeordnet wurden. Auch die Wichtigkeit des lokalen Milieus konnte durch die häufige Nennung freundschaftlicher Nachbarschaftsbeziehungen bestätigt werden. Zusätzlich konnte über die Berechnung von Korrelationen gezeigt werden, dass die Kontakte zu „ÖsterreicherInnen“ in einem signifikanten Zusammenhang zur Zufriedenheit und zu den Sprachkenntnissen der Personen stehen.

Kognitive und identifikative Individualintegration

Die Analyse der beiden Ebenen der Individualintegration konnte die Ergebnisse der ExpertInnen-Interviews nur teilweise bestätigen. Bezogen auf das von den LeiterInnen gering eingeschätzte Wissen der AsylwerberInnen kann auch in den Daten der Fragebogenerhebung angeführt werden, dass die Selbsteinschätzung der Zielgruppe hinsichtlich ihres Wissens eher gering ist. An dieser Stelle kann man auch die NGOs kritisieren, die ansonsten von den AsylwerberInnen als sehr positiv bewertet wurden. Dies ist damit zu argumentieren, dass sie den von ihnen als sehr wichtig angeführten Auftrag der Wissensvermittlung weder bezüglich politischer noch alltäglicher/rechtlicher Themen adäquat erfüllen.

Ein wichtiger Aspekt innerhalb des Integrationsprozesses, die sprachlichen Kompetenzen, brachte positive Ergebnisse hervor. Die Einschätzung der LeiterInnen, die von lediglich geringen Deutschkenntnissen ausgegangen sind, konnte widerlegt werden, da die

AsylwerberInnen diese als gut einschätzen. In diesem Bereich konnte ein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Deutschkurse und der sprachlichen Kompetenzen berechnet werden, die wiederum ein Argument für den Ausbau der Bildungsmaßnahmen darstellt. Darüber hinaus weisen die Sprachkenntnisse der Personen auch eine signifikante Korrelation mit der Zufriedenheit der Personen auf. Zusätzlich konnte auch das oftmals in der Literatur und von NGOs thematisierte Potential der Personen bestätigt werden, dass durch die zusätzlichen Qualifikationen hinsichtlich Sprachen, schulische und berufliche Ausbildung dargestellt werden konnte.

Im Sinne des Integrationsprozesses kann man auf dieser Ebene feststellen, dass die AsylwerberInnen hinsichtlich des zentralen Faktors der deutschen Sprache gute Kenntnisse vorweisen können. Dennoch konnten die im theoretischen Teil angeführten Interdependenzen der Deutschkenntnisse mit anderen Aspekten der Integration nicht bekräftigt werden

Fragestellung und Ausblick

Fasst man die Ergebnisse der Untersuchung zusammen, kommt man hinsichtlich der zentralen Forschungsfrage zu einem eher negativen Ergebnis im Sinne des dargestellten Integrationsprozesses. Mit Ausnahme der expressiv-kulturellen Sozialintegration musste festgestellt werden, dass die AsylwerberInnen in Wien mit großen Schwierigkeiten innerhalb des Integrationsprozesses konfrontiert werden. In diesem Sinn konnte zwar auf der Ebene der Individualintegration gezeigt werden, dass nicht von einer oft angeführten Integrationsunwilligkeit auszugehen ist, dass aber gerade die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die fehlende Struktur eine Teilnahme der Personen an der Aufnahmegesellschaft massiv behindern. Verfolgt man dahingehend die aktuellen Entwicklungen in diesem Sektor, kann man darüber hinaus feststellen, dass sich an der dargestellten Situation wenig zum Positiven ändert, sondern dass ähnlich der Einschätzung der ExpertInnen die Lebenssituation der AsylwerberInnen zunehmend schwieriger wird.

7. Literaturverzeichnis

Alt, Jörg (2003): Leben in der Schattenwelt – Problemkomplex „illegale“ Migration. 1. Auflage, Karlsruhe: Loeper Literaturverlag.

Amnesty International (2007): Hintergrundpapier zu Flucht ist kein Verbrechen, http://www.fluchtistkeinverbrechen.at/downloads/ai_hintergrundpapier.pdf (Stand 01.10.07 23:00)

Anhut, Reimund/Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) (2000): Bedrohte Stadtgesellschaft - Soziale Desintegrationsprozesse und ethnisch-kulturelle Konfliktkonstellationen. 1.Auflage, Weinheim/München: Juventa Verlag.

Anzengruber, Doris (2006): Eine Chance für Flüchtlingsjugendliche – Beobachtungen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Bade, Klaus J./Bommes, Michael (2004): Einleitung. S. 7 – 20 in: IMIS-Beiträge 23/2004.

Balzer, Gerfried (2007): Dann müssten wir auch den Steirerhut regeln. S.10-14 in: Moment #9.

Bauböck, Rainer (2001): Integration von Einwanderern - Reflexionen zum Begriff und seinen Anwendungsmöglichkeiten. S.588-604 in Davy, Ulrike (2001): Integration von Einwanderern – Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich. 1. Auflage, Frankfurt/New York: Campus Verlag.

Bauböck, Rainer (2006): Migration und politische Beteiligung: Wahlrechte jenseits von Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit. S. 209 – 224 in: Oberlechner, Manfred (Hrsg.) (2006): Die missglückte Integration – Wege und Irrwege in Europa. 1.Auflage, Wien: Wilhelm Braumüller.

Benz, Wolfgang (2006): Umgang mit Flüchtlingen – Ein humanitäres Problem. 1.Auflage, München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Bock, Klaus (2006): Ursachen ethnischer Segregation – Eine quantitative Primärerhebung in Wien.

Bommes, Michael (2006): Einleitung: Kommunen als Moderatoren sozialer Integration. S.11 – 25 in: IMIS-Beiträge 28/2006.

Bommes, Michael/Schiffauer, Werner (Hrsg.) (2006): Migrationsreport 2006: Fakten - Analysen – Perspektiven. 1. Auflage, Frankfurt/Main: Campus Verlag.

Bourdieu, Pierre (1983): Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. S. 183 – 198. In: Kreckel, Reinhard (Hrsg.) (1983): Soziale Ungleichheiten. 1. Auflage Göttingen: Schwartz.

Bundesministerium für Inneres (BMI) (2004): Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005)

Bundesministerium für Inneres (BMI) (Hrsg.) (2008): gemeinsam kommen wir zusammen – Expertenbeiträge zur Integration.

Diekmann, Andreas (2001) Empirische Sozialforschung – Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 7. Auflage, Rowohlt: Reinbek bei Hamburg.

Dilek, Cinar/Hofinger, Christoph/Waldrauch, Harald (1995): Integrationsindex – Zur rechtlichen Integration von AusländerInnen in ausgewählten europäischen Ländern. 1. Auflage, Wien: Institut für Höhere Studien Wien.

Dangschat, Jens S. (2000): Integration – Eine Figuration voller Probleme. S.185-208 in: Klein, Gabriele/Treibel, Annette (2000): Skepsis und Engagement – Festschrift für Hermann Korte. 1.Auflage, Münster: Lit Verlag.

Dangschat, Jens S. (2006): Integration im öffentlichen Raum. S. 12 – 36 in: Breiffuss, Andrea/Dangschat, Jens S./Gruber, Sabine/Gstöttner, Sabine/Witthöft, Gesa (2006): Integration im öffentlichen Raum; Stadtentwicklung Wien MA 18, Wien; erschienen in der Reihe Werkstattberichte Nr. 82.

Davy, Ulrike (2001): Integration von Einwanderern – Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich. 1. Auflage, Frankfurt/New York: – Campus Verlag.

Degen, Manfred (1997): Die zuwanderungspolitische Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union. S.301 – 329 in: Weber, Albrecht (Hrsg.): Einwanderungsland Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union. Gestaltungsauftrag und Regelungsmöglichkeiten. IMIS-Schriften Band 5. Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien.

Dollase, Rainer (1994): Wann ist der Ausländeranteil in Gruppen zu hoch? – Zur Normalität und Pathologie soziometrischer Beziehungen. S. 404-434 in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) (1994): Das Gewalt-Dilemma. Gesellschaftliche Reaktionen auf fremdenfeindliche Gewalt und Rechtsextremismus. 1. Auflage, Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Dornmeyer, Helmut (2000): "Fremdenfeindlichkeit im lokalen Kontext" S.129-145 In: Fassmann, Heinz (Hrsg.) (2000): Zuwanderung und Segregation - Europäische Metropolen im Vergleich. 1.Auflage Klagenfurt: Drava-Verlag.

Efionayi-Mäder, Denise/Chimenti, Milena/Dahinden, Janine/Piguet, Etienne (2001): Asyldestination Europa – Eine Geographie der Asylbewegungen. 1. Auflage, Zürich: Seismo Verlag.

Endruweit, Günter/Trommsdorff, Gisela (Hrsg.) (2002): Wörterbuch der Soziologie. 2. Auflage, Stuttgart: Lucius & Lucius

Esser, Hartmut (2006): Sprache und Integration – Die sozialen Bedingungen und Folgen des Spracherwerbs von Migranten. 1.Auflage, Frankfurt/main: Campus Verlag.

Esser, Hartmut (2004): Welche Alternativen zur „Assimilation“ gibt es eigentlich? S. 41 – 61 in: IMIS-Beiträge 23/2004.

Fassmann, Heinz (Hrsg.) (2000): Abgrenzen, ausgrenzen, aufnehmen - Empirische Befunde zu Fremdenfeindlichkeit und Integration. 2. unveränderte Auflage, Klagenfurt: Drava-Verlag.

Fassmann, Heinz (Hrsg.) (2000): Zuwanderung und Segregation - Europäische Metropolen im Vergleich. 1.Auflage Klagenfurt: Drava-Verlag.

Fassmann, Heinz (2006): Der Integrationsbegriff: missverständlich und allgegenwärtig – eine Erläuterung. S. 225 – 238 in: Oberlechner, Manfred (Hrsg.) (2006): Die missglückte Integration – Wege und Irrwege in Europa. 1.Auflage, Wien: Wilhelm Braumüller.

Feßl, Johannes/Holzschuster, Irene (2006): Asylgesetz 2005 Kommentar. Einschließlich des im Fremdenpolizeigesetz geregelten Schutz vor Abschiebung. 1.Auflage (Stand Juni 2006), Wolkersdorf: Verlag Schinnerl.

Filzwieser, Christian/Liebming, Barbara (2007): Dublin II-Verordnung – Das Europäische Asylzuständigkeitssystem. Kommentar. 2.Auflage (Stand 01.12.2006), Wien/Graz: BWV – Berliner Wissenschaftsverlag.

First aid in integration (2007): Leitfaden für eine zielgruppengerechte Qualifizierung und Berufsorientierung von AsylwerberInnen im Erwerbsalter. 1.Auflage – Materialien zum Equal-Projekt „First aid in integration“.

Flick, Uwe (2002): Qualitative Sozialforschung – Eine Einführung. 3. Auflage, Rowohlt: Reinbek bei Hamburg.

Forum Asyl (Hrsg.) (2006): Wahrnehmungsbericht 2006 – Auswirkungen des Fremdenrechtspakets auf den Asylbereich. 1. Auflage.

Friedrichs, Jürgen (1977): Stadtanalyse. Soziale und räumliche Organisation der Gesellschaft.. 1. Auflage, Rowohlt: Reinbek bei Hamburg.

Gachowetz, Iris (2005): (N)irgendwo in Österreich: eine sozialanthropologische Untersuchung des (Zusammen)lebens von AsylwerberInnen und Einheimischen in einer österreichischen Gemeinde.

Grach, Katja (2007): Endstation Dequalifizierung. S. 14 – 15 in: Zebratl 04/2007.

Gulis, Wolfgang (2006): Schon wieder Gesetze. S. 10 – 11 in: Zebratl 02/2006.

Häußermann, Hartmut/Oswald, Ingrid (Hrsg.) (1997): Zuwanderung und Stadtentwicklung. 1.Auflage, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Häußermann, Hartmut/Siebel, Walter (2001): Soziale Integration und ethnische Schichtung – Zusammenhänge zwischen räumlicher und sozialer Integration. Gutachten im Auftrag der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“; Berlin/Oldenburger.

Heitmeyer, Wilhelm/Imbusch, Peter (Hrsg.) (2005): Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft - Analysen zu gesellschaftlicher Integration und Desintegration. 1. Auflage Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) (1994): Das Gewalt-Dilemma. Gesellschaftliche Reaktionen auf fremdenfeindliche Gewalt und Rechtsextremismus. 1. Auflage, Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Huber, Andrea/Öllinger, Robert/Steiner-Pauls, Manuela (2004): Handbuch Asylrecht. Das Recht in der Asylberatung. 1. Auflage, Wien: Manz.

Hutter, Karl/Perchinig, Bernhard (2008): Partizipation braucht Voraussetzungen. S. 142 – 167 in Bundesministerium für Inneres (Hrsg.) gemeinsam kommen wir zusammen – Expertenbeiträge zur Integration 2008

Jobstmann, Sonja (2002): Zur rechtlichen und sozialen Situation von Non-Refoulement-Flüchtlingen in Österreich.

Keller, Heidi (2004): Die Rolle familiärer Beziehungsmuster für die Integration von Zuwanderern. S.105 – 123 in: IMIS-Beiträge 23/2004.

Kimminich, Otto (1968): Asylrecht. 1.Auflage, Berlin und Neuwied am Rhein: Hermann Luchterhand Verlag.

Kohl, Dietmar: Die Benachteiligung ist eine Tatsache S.8 – 9 in: Zebratl 04/2007.

Kohlbacher/Reeger (2002/1): Zuwanderung und Segregation in Wien. S. 181 – 197 in: Fassmann, Heinz (Hrsg.) (2002): Zuwanderung und Segregation - Europäische Metropolen im Vergleich. 1.Auflage Klagenfurt: Drava-Verlag.

Kohlbacher/Schwab (2002/2): Ausländer auf dem Wiener Wohnungsmarkt – Strukturen und aktuelle Entwicklungen. S.197 – 209 in: Fassmann, Heinz (Hrsg.) (2002): Zuwanderung und Segregation - Europäische Metropolen im Vergleich. 1.Auflage Klagenfurt: Drava-Verlag.

Körner, Heiko (1999): "Brain-Drain" aus Entwicklungsländern. S.55 – 64 in: IMIS-Beiträge 11/1999.

Kreckel, Reinhard (Hrsg.) (1983): Soziale Ungleichheiten. 1. Auflage Göttingen: Schwartz.

Leser, Hartmut (Hrsg.) (1997): Diercke Wörterbuch der Geographie. 1.Auflage, München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Matzinger, Sarah (2004): Aufnahmebedingungen in Österreich – die Frist ist abgelaufen.“ S. 8 – 9 in: Zebratl 04/2004.

Mayring, Philipp (2007): Qualitative Inhaltsanalyse – Grundlagen und Techniken. 9. Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Müller-Schneider, Thomas (2000): Zuwanderung in westliche Gesellschaften – Analyse und Steuerungsoptionen. 1. Auflage, Opladen: Leske + Budrich.

Nestvogel, Renate (2006): Integrationsverständnisse von Afrikanerinnen in Deutschland. S. 69 – 95 in: IMIS-Beiträge 30/2006.

Niedermayr, Marion (2004): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich: zur Geschichte der österreichischen Asyl- und Flüchtlingspolitik seit Mitte der 1980er Jahre.

Nuscheler, Franz (2004): Internationale Migration: Flucht und Asyl. 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Oberlechner, Manfred (Hrsg.) (2006): Die missglückte Integration – Wege und Irrwege in Europa. 1.Auflage, Wien: Wilhelm Braumüller.

Oltmer, Jochen (2002): Flucht, Vertreibung und Asyl im 19. und 20. Jahrhundert. S. 107 – 135 in: IMIS-Beiträge 20/2002.

Opitz, Peter J. (2002): Menschenrechte und internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert. 1.Auflage München: Wilhelm Fink Verlag.

Öppmayr, Margit (2006): Zuzug von MigrantInnen im Wandel – Eine Rückschau auf 20 Jahre VeBBAS. S. 1 – 16 in: Oberlechner, Manfred (Hrsg.) (2006): Die missglückte Integration – Wege und Irrwege in Europa. 1.Auflage, Wien: Wilhelm Braumüller.

Pelinka, Anton/Amesberger, Helga/Halbmayer, Brigitte (2000): Integrationsindikatoren - Zur Nachhaltigkeit von Integrationspolitik. (Endbericht), http://www.ikf.ac.at/pdf/Integrationsindikatoren_Gesamtbericht.pdf (Stand: 20.09.2007 11.15)

Platter, Günther (2008): Integration gestalten, S. 8 – 12 in: Bundesministerium für Inneres (Hrsg.) gemeinsam kommen wir zusammen – Expertenbeiträge zur Integration.

Putzer, Judith/Rohrböck, Josef (2007): Asylrecht – Leitfaden zur neuen Rechtslage nach dem Asylgesetz 2005. 1.Auflage, Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.

Scheffer, Thomas (2001): Asylgewährung - eine ethnographische Analyse des deutschen Asylverfahrens. 1. Auflage, Stuttgart: Lucius & Lucius.

Scheffer, Thomas (2003): Kritik der Urteilskraft – Wie die Asylprüfung Unentscheidbares in Entscheidbares überführt. S.423 – 458 in: Oltmer, Jochen (Hrsg.): Migrationsforschung und Interkulturelle Studien. IMIS-Schriften Band. 12. Osnabrück: V&R Unipress GmbH.

Schnegg, Michael/Lang, Hartmut (Hrsg.) (2001): Methoden der Ethnographie: Netzwerkanalyse. eine praxisorientierte Einführung. Heft I, <http://ethnographic-methods.org/heft1/Netzwerkanalyse.pdf>

Schrettle, Johannes (2006): Faktisch keine erste Instanz. S. 15 – 16 in: Zebratl 06/2006

Schrettle, Johannes (2006): „Think global – act local. Oder: Die europäische Asylotterie“ S.6 – 7. in: Zebratl 04/2006 „Europäische Asylpolitik“.

Schumacher, Sebastian/Peyrl, Johannes (2006): Fremdenrecht. 2. neu bearbeitete Auflage, Wien: ÖGB-Verlag.

Simonitsch, Günther/Biffel, Gudrun (2008): Nachfrage nach höheren Qualifikationen. S.24 – 49 in: Bundesministerium für Inneres (Hrsg.) (2008): gemeinsam kommen wir zusammen – Expertenbeiträge zur Integration

Sonderegger, Philipp (2007): Gegen Integration – für politische Rechte. S.15 in: Moment #9.

Sperl, Louise/Lukas, Karin/Sax, Helmut (2004): Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von AsylwerberInnen: die Umsetzung internationaler Standards in Österreich. 1. Auflage, Wien: Verlag Österreich.

Stock, Christoph/Rümmele, Wolfgang (2008): Kommunales Engagement als Integrationsfaktor. S. 116 – 141 in: Bundesministerium für Inneres (Hrsg.) gemeinsam kommen wir zusammen – Expertenbeiträge zur Integration 2008

Strasser, Michaela (2006): (Des)Integration. S. 281 – 294 in: Oberlechner, Manfred (Hrsg.) (2006): Die missglückte Integration – Wege und Irrwege in Europa. 1.Auflage, Wien: Wilhelm Braumüller.

Stückler, Sabine: Erzwungene Untätigkeit. S. 10 – 11 in: Zebratl 04/2007.

Süssmuth, Rita (2006): Migration und Integration. Testfall für die Gesellschaft. 1. Auflage, München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Treibel, Anette (2003): Migration in modernen Gesellschaften – Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. 3. Auflage, Weinheim und München: Juventa Verlag.

UBAS (2006): UBAS-Tätigkeitsbericht 2004 und 2005., http://www.parlinkom.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXII/III/III_00243/imfname_070231.pdf (Stand: 20.09.2007 11.15)

UNHCR (2005): Handbuch zur Integration für Entscheidungsträger und Praktiker.; 1. Auflage.

UNHCR (2006): 2006 Global Trends – Refugees, Asylum-seekers, Returnees, Internally Displaced and Stateless Persons, <http://www.unhcr.org/statistics/STATISTICS/4676a71d4.pdf> (Stand: 20.09.2007 11.15)

UNHCR (2007): Handbuch zur Integration für Entscheidungsträger und Praktiker.; 2. Auflage.

Volf, Patrik/Bauböck, Rainer (2001): Wege zur Integration – Was man gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit tun kann. 1. Auflage, Klagenfurt: Drava Verlag.

Waldrauch, Harald/Sohler, Karin (2004): Migrantenorganisationen in der Großstadt: Entstehung, Strukturen und Aktivitäten am Beispiel Wiens. 1. Auflage, Frankfurt/Main: Campus Verlag.

Weig, Wolfgang (1998): Migration und seelische Gesundheit. S.31 – 45 in: IMIS-Beiträge Heft 8/1998.

Wolf-Maier, Franz/Kreuzhuber, Margit: Schlüsselfaktor Beschäftigung. S. 50 – 77 in: Bundesministerium für Inneres (Hrsg.) gemeinsam kommen wir zusammen – Expertenbeiträge zur Integration.

Weber, Albrecht (2002): Asylrecht in Europa. S.115 – 135 in: Oltmer, Jochen (Hrsg.): Migration steuern und verwalten. Deutschland vom späten 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. IMIS-Schriften Band 11. Osnabrück.

7.1. Internetquellen

www.asyl.at (Stand: 20.09.07 13.00)

http://www.asyl-in-not.org/php/ubas_slowakei_nicht_sicher,12307,5041.html (Stand: 20.04.08 13.00)

<http://www.aufenthaltstitel.de/folter.html#3> (Stand: 20.04.08 13.00)

<http://www.bmi.gv.at/publikationen/> (Stand: 16.04.2008 16.30)

www.derstandard.at (Stand: 20.04.08 13.00)

www.integratingireland.ie (Stand 27.10.2008 16:00)

<http://www.wohnen.fsw.at/grundversorgung/anspruchsberechtigte.html> (Stand: 20.04.08 13.00)

<http://www.unhcr.at/statistiken/einzelansicht/article/11/asyl-in-oesterreich-seit-jahren-weniger-antraege-1.html> (Stand: 20.04.08 13.00)

8. Anhang

Beschreibung der Stichprobe

Tabelle 1: Familienstand der Personen zum Ankunftszeitpunkt - Häufigkeitsauszählung

	Absolut	Prozent
Familienstand bei der Ankunft in Österreich		
ledig	61	67,0
in einer Partnerschaft	10	11,0
verheiratet	20	22,0

n=91

Tabelle 2: Familienstand nach Geschlecht - Kreuztabelle

	Geschlecht		
	männlich (n=66)	weiblich (n=25)	Zeilenprozent
Familienstand derzeit			
ledig	62,1	28,0	52,7
in Partnerschaft	22,7	24,0	23,1
verheiratet	13,6	44,0	22,0
geschieden	1,5	4,0	2,2
Familienstand bei Ankunft			
ledig	77,3	40,0	67,0
in Partnerschaft	10,6	12,0	11,0
verheiratet	12,1	48,0	22,0

n=91; Angaben in Prozent

Tabelle 3: Aufenthaltsdauer nach derzeitiger Asylstatus - Kreuztabelle

	Derzeitiger Asylstatus					
	1. Instanz (n=5)	2. Instanz (n=49)	2x negativ/in Berufung (n=32)	Humanitäres Asyl (n=2)	Rechtskräftig abgelehnt (n=3)	Zeilenprozent
Aufenthaltsdauer in Österreich						
2 Jahre	0	10,2	6,3	0	0	7,7
3 Jahre	20	16,3	9,4	0	33,3	14,3
4 Jahre	40	16,3	28,1	50	33,3	23,1
5 Jahre	0	20,4	18,8	0	33,3	18,7
6 Jahre	20	20,4	21,9	0	0	19,8
mehr als 7 Jahre	0	16,3	15,7	50	0	16,5

n=91; Angaben in Prozent

Tabelle 4: Wartezeit seit dem letzten Interview nach Derzeitiger Asylstatus - Kreuztabelle

	Derzeitiger Asylstatus					
	1. Instanz (n=5)	2. Instanz (n=49)	2x negativ/in Berufung (n=32)	Humanitäres Asyl (n=2)	Rechtskräftig abgelehnt (n=3)	Zeilen- prozente
Wartezeit seit dem letzten Interview						
bis 1 Jahr	0	18,4	40,6	0	0	24,2
2 – 3 Jahre	40	42,9	43,8	50,0	66,7	44,0
4 – 5 Jahre	40	28,5	9,4	0	33,3	22,0
6 – 7 Jahre	0	10,2	6,2	50,0	0	9,9

n=91; Angaben in Prozent

Tabelle 5: Herkunftsland nach Geschlecht - Kreuztabelle

Herkunftsland	Geschlecht					
	männlich (n=66)		weiblich (n=25)		Zeilenprozente	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Nigeria	18	94,7	1	5,3	19	20,9
sonstige afrik. Staaten	18	100	0	0	18	19,8
Russische Föderation	8	50,0	8	50,0	16	17,6
Folgestaaten Russland	7	36,8	12	63,2	19	20,9
Arabische Staaten	9	75,0	3	25,0	12	13,2
sonstige	6	85,7	1	14,3	7	7,7

n=91

Institutionell-funktionale Systemintegration

Tabelle 6: Parteipräferenz - Häufigkeitsauszählung

Parteipräferenz	Absolut	Prozent
Die Grünen	11	12,1
SPÖ	11	12,1
ÖVP	2	2,2
keine Angabe	67	73,6

n=91

Tabelle 7: Teilnahme an nächster Wahl - Häufigkeitsauszählung

Teilnahme an nächster Wahl	Absolut	Prozent
Ja	58	63,7
Nein	33	36,6

n=91

Individuell-funktionale Systemintegration

Tabelle 8: Wohnzufriedenheit - Häufigkeitsauszählung

	Absolut	Prozent
Wohlfühlen in Zimmer/Wohnung (n=84)		
sehr wohl	20	23,8
wohl	26	31,0
mittelmäßig	21	25,0
eher unwohl	7	8,3
unwohl	10	11,9
Erreichbarkeit Wohnung/ Wohnheim (n=83)		
sehr gut	12	14,5
gut	40	48,2
mittelmäßig	24	28,9
schlecht	3	3,6
sehr schlecht	4	4,8
Ausstattung Wohnung/ Wohnheim (n=84)		
sehr zufrieden	14	16,7
zufrieden	30	35,7
mittelmäßig	22	26,2
eher nicht zufrieden	10	11,9
nicht zufrieden	8	9,5
Qualität Wohnung/ Wohnheim (n=84)		
sehr zufrieden	13	15,5
zufrieden	30	35,7
mittelmäßig	25	29,8
eher nicht zufrieden	10	11,9
nicht zufrieden	6	7,1
Zufriedenheit Wohnumgebung (n=84)		
sehr zufrieden	20	23,8
zufrieden	40	47,6
mittelmäßig	17	20,2
eher nicht zufrieden	4	4,8
nicht zufrieden	3	3,6
Zufriedenheit Infrastruktur (n=84)		
sehr zufrieden	36	42,9
zufrieden	35	41,7
mittelmäßig	8	9,5
eher nicht zufrieden	4	4,8
nicht zufrieden	1	1,2

Tabelle 9: Art der derzeitigen Wohnung nach Zur Verfügung stehende Raum pro Person (in m²) - Kreuztabelle

	zur Verfügung stehender Raum (in m ²)					Zeilen- prozente
	bis 6m ² /Person (n=23)	6,5m ² - 10m ² /Person (n=29)	10,5m ² - 15m ² /Person (n=24)	15,5m ² - 20m ² /Person (n=9)	über 20,5m ² /Person (n=6)	
Art der derzeitigen Wohnung						
Wohnheim	69,6	96,6	58,3	11,1	0	64,8
Wohngemeinschaft	4,3	3,4	20,8	66,7	0	14,3
eigene Wohnung	0	0	20,8	22,2	66,7	6,6
Wohnung der PartnerIn	0	0	0	0	33,3	9,9
obdachlos	26,1	0	0	0	0	4,4

n=91; Angaben in Prozent

Tabelle 10: Veranstalter von Kursen - Häufigkeitsauszählung (Mehrfachantworten)

	Absolut	Prozent
Veranstalter von Kursen		
Unterkunft	19	23,8
Volkshochschule	12	13,2
Universität	5	5,5
Projekt	5	5,5
andere Kursanbieter	17	18,7
NGO	49	53,8

Tabelle 11: Bezahlung der Kurse - Häufigkeitsauszählung (Mehrfachantworten)

	Absolut	Prozent
Bezahlung der Kurse		
Persönlich	10	12,5
FreundInnen	4	4,4
NGO	43	47,3
Fonds Soziales Wien	11	12,1
gratis	26	28,6
sonstige	5	5,5

Tabelle 12: Vermittlung der Kurse - Häufigkeitsauszählung (Mehrfachantworten)

	Absolut	Prozent
Vermittlung zu den Kursen		
Persönlich	10	12,5
FreundInnen	14	15,4
NGO	57	62,6
Fonds Soziales Wien	5	5,5
Arbeitsmarktservice	3	3,3

Expressiv-kulturelle Sozialintegration

Tabelle 13: Art und Ort des Kontakts - Häufigkeitsauszählungen (Mehrfachantworten)

	Absolut	Prozent
Art des Kontakts zu Personen der Aufnahmegesellschaft		
ChefIn	4	2,9
ArbeitskollegIn	6	4,4
FreundIn	53	39,0
PartnerIn	11	8,1
BekannteR	62	45,6
Art des Kontakts zu Personen im Herkunftsland		
Chat, Email	14	15,4
Telefon	54	59,3
Brief	2	2,2
Ort - zu Personen der Aufnahmegesellschaft		
Arbeit	7	3,4
Verein	12	5,9
Sportverein	18	8,8
bei FreundInnen	35	17,2
Bar/Disco	37	18,1
bei NachbarInnen	21	10,3
Kurs	15	7,4
Wohnheim/Wohnung	33	16,2
Kirche/Moschee/Tempel	19	9,3
Schule/Uni	7	3,4
Ort - zu Personen der Herkunftsgesellschaft in Wien		
Arbeit	3	1,3
Verein	17	7,1
Sportverein	11	4,6
bei FreundInnen	52	21,8
Bar/Disco	29	12,2
bei NachbarInnen	14	5,9
Kurs	4	1,7
Wohnheim/Wohnung	61	25,6
Kirche/Moschee/Tempel	44	18,5
Park/Spielplatz	3	1,3

Tabelle 14: Zufrieden mit Kontakt zu ÖsterreicherInnen nach Herkunft der Freunde - Kreuztabelle

Zufriedenheit mit Kontakt zu ÖsterreicherInnen						
	sehr zufrieden (n=22)	zufrieden (n=27)	mittelmäßig (n=17)	eher unzufrieden (n=14)	unzufrieden (n=9)	Zeilenprozent
Woher kommen Ihre Freunde?						
Nur aus Österreich	4,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1
Eher aus Österreich	36,4	7,4	5,9	0,0	11,1	13,5
Aus beiden Ländern	54,5	59,3	41,2	21,4	22,2	44,9
Eher aus Herkunftsland	0,0	25,9	35,3	64,3	22,2	27,0
Nur aus Herkunftsland	4,5	7,4	17,6	14,3	44,4	13,5

n=89

Kognitive Individualintegration

Tabelle 15: Deutschkenntnisse vor der Ankunft - Häufigkeitsauszählungen

	Absolut	Prozent
Deutschkenntnisse vor Ankunft in Österreich		
Ja	4	4,4
Nein	87	95,6

n=91

Tabelle 16: Sprachkompetenzen (gesamt) - Häufigkeitsauszählung

	Absolut	Prozent
Sprachkompetenzen (gesamt)		
sehr gut	3	3,3
gut	20	22,0
mittelmäßig	35	38,5
eher schlecht	22	24,2
schlecht	11	12,1

n=91

Tabelle 17 : Sprachkompetenz nach Geschlecht - Kreuztabelle

Geschlecht			
	männlich (n=66)	weiblich (n=25)	Zeilenprozent
Sprachkompetenz			
sehr gut	1,5	8,0	3,3
gut	22,7	20,0	22,0
mittelmäßig	36,4	44,0	38,5
schlecht	25,8	20,0	22,0
keine	13,6	8,0	3,3

n=91; Angaben in Prozent

Tabelle 18: Sprachkompetenz nach Alter (kategorisiert) - Kreuztabelle

	Alter					Zeilen- prozente
	bis 21 Jahre (n=10)	22 bis 26 Jahre (n=30)	27 bis 31 Jahre (n=25)	32 bis 36 Jahre (n=12)	37 Jahre und älter (n=14)	
Sprachkompetenz						
sehr gut	0	6,7	0	0	7,1	3,3
gut	40	26,7	20,0	8,3	14,3	22,0
mittelmäßig	50	26,7	60,0	41,7	14,3	38,5
schlecht	10	30	16,0	33,3	28,6	24,2
keine	0	10	4,0	16,7	35,7	12,1

n=91; Angaben in Prozent

Tabelle 19: Sprachkompetenz nach Aufenthaltsdauer - Kreuztabelle

	Sprachkompetenz					Zeilen- prozente
	sehr gut (n= 3)	gut (n= 20)	mittelmäßig (n= 35)	schlecht (n= 22)	keine bis sehr schlecht (n= 11)	
Aufenthaltsdauer						
bis drei Jahre	33,0	15,0	14,3	40,9	18,2	22,0
vier Jahre	0,0	20,0	20,0	31,8	27,3	23,1
fünf Jahre	33,3	15,0	28,6	9,1	9,1	18,7
sechs Jahre	0,0	35,0	17,1	9,1	27,3	19,8
mehr als sieben Jahre	33,3	15,0	20,1	9,1	18,2	16,5

n=91; Angaben in Prozent

Tabelle 20: Sprachkompetenz - Korrelationen

		Sprach- kompetenz	Alter	Häufigkeit Kontakt zu Ö	Woher kommen ihre Freunde?	Vorstellen in Ö zu bleiben
Sprach- kompetenz	Korr.koeff.	1				
	Sig. (2-seitig)					
Alter	Korr.koeff.	0,258	1			
	Sig. (2-seitig)	0,013				
Häufigkeit Kontakt zu Ö	Korr.koeff.	0,358	0,160	1		
	Sig. (2-seitig)	0,000	0,131			
Woher kommen ihre Freunde?	Korr.koeff.	0,492	0,242	0,633	1	
	Sig. (2-seitig)	0,000	0,023	0,000		
Vorstellen in Ö zu bleiben	Korr.koeff.	0,222	0,266	0,234	0,173	1
	Sig. (2-seitig)	0,034	0,011	0,025	0,105	

Tabelle 21: Arbeit im Herkunftsland nach Arbeit in Österreich - Kreuztabelle

Arbeit in Österreich							
	ArbeiterIn (n=6)	MA 48/ Reinigung (n=17)	NGO/ Projekt (n=3)	Zeitung/ Werbeverteiler (n=2)	StudentIn (n=2)	Sonstige (n=6)	Zeilen- prozente
Arbeit im Herkunftsland							
primärer Sektor	16,7	50,0	0	50,0	0	0	20,0
sekundärer Sektor (ArbeiterInnen)	33,3	16,7	0	0	0	0	12,0
sekundärer Sektor (HandwerkerInnen)	16,7	0	0	0	0	0	4,0
tertiärer Sektor (Büro & Verkauf)	0	16,7	66,7	0	0	0	12,0
tertiärer Sektor (Dienstleistung)	16,7	16,7	33,3	50,0	0	33,3	24,0
tertiärer Sektor (Höher Berufe)	16,7	0	0	0	100	33,3	20,0
SchülerInnen/ StudentInnen	0	0	0	0	0	16,7	4,0
sonstige Berufe	0	0	0	0	0	16,7	4,0

n=25; Angaben in Prozent

Objektive Lebenssituation und subjektive Bewertung

Tabelle 22: m²/Person nach Zufriedenheit mit Wohnsituation - Kreuztabelle

Zufrieden mit Wohnsituation						
	sehr zufrieden (n= 9)	zufrieden (n= 40)	mittelmäßig (n= 26)	eher nicht zufrieden (n= 8)	nicht zufrieden (n= 2)	Zeilen- prozente
m²/Person						
bis 6m ² /Person	0,0	15,0	30,8	25,0	50,0	20,0
6,5m ² - 10 m ² /Person	33,3	40,0	26,9	25,0	50,0	34,1
10,5m ² - 15 m ² /Person	44,4	25,0	26,9	37,5	0,0	28,2
15,5m ² - 20 m ² /Person	11,1	10,0	11,5	12,5	0,0	10,6
über 20,5 m ² /Person	11,1	10,0	3,8	0,0	0,0	7,1

n=85; Angaben in Prozent

Tabelle 23: Art der Wohnung nach Zufriedenheit mit Wohnsituation - Kreuztabelle

Zufrieden mit Wohnsituation						
	sehr zufrieden (n= 9)	zufrieden (n= 40)	mittelmäßig (n= 26)	eher nicht zufrieden (n= 8)	nicht zufrieden (n= 2)	Zeilen- prozente
Art der Wohnung						
Wohnheim	77,8	75,0	61,5	50,0	100	69,4
Wohngemeinschaft	0,0	7,5	23,1	50,0	0,0	15,3
eigene Wohnung	0,0	12,5	15,4	0,0	0,0	10,6
Wohnung des/der PartnerIn	22,2	5,0	0,0	0,0	0,0	4,7

n=85; Angaben in Prozent

Tabelle 24: Haupteinkommensquellen & Zufriedenheit mit Lebenssituation - Kreuztabelle

Zufrieden mit Lebenssituation						
	sehr zufrieden (n= 7)	zufrieden (n= 32)	mittelmäßig (n= 29)	eher nicht zufrieden (n= 7)	nicht zufrieden (n= 16)	Zeilen- prozente
Haupteinkommen						
Reguläre Arbeit	0,0	3,1	10,3	0,0	0,0	4,4
Sonstige Arbeit	0,0	0,0	0,0	0,0	6,3	1,1
Staatl. Unterstützung	100	87,5	69,0	42,9	68,8	75,8
Arbeiten in Unterkunft	0,0	3,1	3,4	0,0	0,0	2,2
Leitung eines Kurses	0,0	0,0	0,0	0,0	6,3	1,1
Unterstützung NGO	0,0	0,0	17,2	42,9	12,5	11,0
Unterstützung AMS	0,0	6,3	0,0	14,3	6,3	4,4

n=91; Angaben in Prozent

Tabelle 25: Haupteinkommen nach Wohlfühlen in Österreich - Kreuztabelle

Wohlfühlen in Österreich						
	sehr zufrieden (n= 17)	zufrieden (n= 37)	mittelmäßig (n= 16)	eher nicht zufrieden (n= 13)	nicht zufrieden (n= 8)	Zeilen- prozente
Haupteinkommen						
Reguläre Arbeit	5,9	5,4	6,3	0,0	0,0	4,4
Sonstige Arbeit	0,0	0,0	0,0	0,0	12,5	1,1
Staatl. Unterstützung	76,5	89,2	68,8	53,8	62,5	75,8
Arbeiten in Unterkunft	5,9	2,7	0,0	0,0	0,0	2,2
Leitung eines Kurses	0,0	0,0	0,0	7,7	0,0	1,1
Unterstützung NGO	11,8	0,0	12,5	38,5	12,5	11,0
Unterstützung AMS	0,0	2,7	12,5	0,0	12,5	4,4

n=91; Angaben in Prozent

**Tabelle 26: Beurteilung Mediendarstellung nach Zufriedenheit Lebenssituation -
Kreuztabelle**

Zufrieden mit Lebenssituation						
	sehr zufrieden (n= 7)	zufrieden (n= 32)	mittelmäßig (n= 26)	eher nicht zufrieden (n= 6)	nicht zufrieden (n= 16)	Zeilen- prozente
Beurteilung Mediendarstellung						
sehr fair	14,3	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1
fair	0,0	28,1	38,5	16,7	12,5	25,3
mittelmäßig	57,1	40,6	42,3	33,3	18,8	37,9
unfair	14,3	25,0	15,4	33,3	50,0	26,4
sehr unfair	14,3	6,3	3,8	16,7	18,8	9,2

n=87; Angaben in Prozent

**Tabelle 27: Beurteilung Mediendarstellung nach Wohlfühlen in Österreich -
Kreuztabelle**

Wohlfühlen in Österreich						
	sehr zufrieden (n= 17)	zufrieden (n= 37)	mittelmäßig (n= 13)	eher nicht zufrieden (n= 12)	nicht zufrieden (n= 8)	Zeilen- prozente
Beurteilung Mediendarstellung						
sehr fair	5,9	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1
fair	29,4	29,7	23,1	16,7	12,5	25,3
mittelmäßig	35,3	45,9	46,2	8,3	37,5	37,9
unfair	23,5	16,2	30,8	58,3	25,0	26,4
sehr unfair	5,9	8,1	0,0	16,7	25,0	9,2

n=87; Angaben in Prozent

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit thematisiert ein zurzeit häufig diskutiertes Thema: die Integration von MigrantInnen in die österreichische Aufnahmegesellschaft. Dieser sehr breite Themenbereich wurde aber für die Untersuchung in zweifacher Hinsicht eingeschränkt: Einerseits ist der regionale Kontext auf die Stadt Wien fokussiert und andererseits wird nur ein Teilaspekt der gesamten Immigration nach Österreich, dh die Asylummigration, analysiert.

Nach der Darstellung der internationalen Bestimmungen und der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Österreich (Kapitel zwei und drei), erfolgt in der theoretischen Diskussion (Kapitel vier) die Beschreibung des Bielefelder (Des-)Integrationsmodells nach Heitmeyer, in einer weiterentwickelten Form nach Dangschat. Im Zuge dieser soll der Versuch der Definition des Integrationsbegriffs für die Arbeit vorgenommen bzw wesentliche auf die Personengruppe der AsylwerberInnen adaptierte Integrationsmechanismen diskutiert werden. In diesem Sinn sollen auf den sechs Ebenen des Modells unterschiedliche Aspekte behandelt werden, um so analysieren zu können, in welchem Kontext eine erfolgreiche Integration für die untersuchte Zielgruppe möglich ist.

Für die empirische Untersuchung wurden zwei Erhebungsmethoden kombiniert, um die zentrale Fragestellung von zwei Seiten, dh zum einen aus der Sicht der Aufnahmegesellschaft und zum anderen der AsylwerberInnen, darzustellen. Aus diesem Grund wurden einerseits Interviews mit den LeiterInnen der wesentlichen Trägerorganisationen und des Fonds Soziales Wien und andererseits eine Fragebogenerhebung unter den AsylwerberInnen selbst durchgeführt. Diese sollen dabei helfen das Bild des Integrationsprozesses zu vervollständigen, um so Aussagen über diesen tätigen zu können.



Wolfgang Gaigg
Wallensteinstraße 9/6
1200 Wien
+43 (0)650 2106361
wgaigg@gmx.at

geboren am 24. März 1982 in Gmunden (OÖ)

Schulbildung

1988 – 1992 Volksschule in Ebensee
1992 – 2000 Bundesgymnasium in Gmunden (Matura Juni 2000)

Akademische Ausbildung

seit Oktober 2001

Studium der Soziologie (Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Zweig) an der Universität Wien
Schwerpunkt in Migrationssoziologie

seit Oktober 2004

Studium der Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien
Schwerpunkte „Migration, Integration, Asyl“ (Modul IIMA) und „Human Resource Management“ (Modul CROCO)

Oktober 2007 – März 2009

Bearbeitung meiner Diplomarbeit zum Thema „Mittendrin statt nur dabei? - Empirische Untersuchung der Integrationspotentiale von AsylwerberInnen in Wien“

Absolvierte Lehrveranstaltungen im Schwerpunkt

- Transnationale Migration (Soziologie)
- Migrationssoziologie (Soziologie)
- Migration, Integration und ethnische Konflikte (Soziologie)
- Lebensgeschichte und Migration (Kultur- und Sozialanthropologie)
- Migration und familiäre Netzwerke (Kultur- und Sozialanthropologie)
- Arbeits- und forced migration in Mashreq (Kultur- und Sozialanthropologie)
- Migrationsanthropologie (Kultur- und Sozialanthropologie)
- Integrations- und Migrationspolitik (Politikwissenschaft)
- Migration als stadtpolitisches Feld (Politikwissenschaft)

Berufserfahrung

Oktober 2002 – Juni 2008

Nachtdienst in diversen Wohneinrichtungen und Notquartieren für AsylwerberInnen der Volkshilfe Österreich

April 2004 – August 2004

Nachtdienst in einer Wohneinrichtungen für AsylwerberInnen der ARGE Sozial

Dezember 2007 – Februar 2008

Datenerhebung (Semi-strukturierte Interviews) im Rahmen des Projekts LivingAll zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung

August 2007 – Dezember 2008

ehrenamtliche Mitarbeit in der Beratungsstelle für AsylwerberInnen des Vereins Ute Bock

Jänner 2009 – laufend

Flüchtlingsbetreuer im Flüchtlingshaus Bruno Kreisky der Volkshilfe Wien

— Seminare, Workshops

März 2007

Strategien kommunaler Integrationspolitik, Renner Institut Wien

April 2007

Wiener Konferenz 2007 „Asyl- und Migrationspolitik in Europa“, (First Aid in Integration)

Oktober 2008

Internationale Konferenz „Beiträge von MigrantInnen und Flüchtlingen zur Demokratieentwicklung in Europa – Möglichkeiten zivilgesellschaftlicher Partizipation.“ (Asylkoordination)

März 2009

Seminar „Integrationsmaßnahmen für AsylwerberInnen, subsidiär Schutzberechtigte und anerkannte Flüchtlinge“ (Asylkoordination)

— Sonstiges

Wintersemester 2004 – Wintersemester 2005

StudentInnenberatung der BAGRU des Institutes für Soziologie, Universität Wien

— Kenntnisse

Englisch	fließend in Wort und Schrift
Französisch	gut in Wort und Schrift
Russisch	geringe Grundkenntnisse
Schwedisch	geringe Grundkenntnisse

SPSS (Statistiksoftware), UciNet (Netzwerkanalyse-Tool)MS-Office-Anwendungen, Führerschein der Klassen A und B

— Hobbys, Interessen

Reisen, bisher vor allem Länder Europas (Schwerpunkt Skandinavien)
Sport, vor allem Fußball, Snowboard fahren und Wandern